

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ імені І. І. МЕЧНИКОВА







НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ



Decorative floral border

**S**

Er **Maxi-**

milian der ander von  
Gotts gnaden Er-  
wölter Römischer  
Keiser / zu allen zeiten  
mehrere des Reichs /

in Germanien / zu Hungern / Behem /  
Dalmatië / Croatien vñ Schlawonien  
etc. König / Ertzhertzog zu Osterreich /  
Hertzog zu Burgundi / zu Brabant / zu  
Steyer / zu Kerndten / zu Crain / zu  
Luxemburg / zu Wirtenberg / Ober vnd  
Nieder Schlesien / Fürst zu Schwaben /  
Marggrau des heiligen Römischen  
Reichs / zu Burgaw / zu Märhern /  
Ober vnd Nieder Lausniz / Gefürster  
Graffe zu Habsburg / zu Tyrol / zu  
Pfierdt / zu Riburg vnd zu Gork / Land-

155  
959.

R

A 2 graue



grauē in Elſas / Herr auff der Windi-  
ſchen Marck / zu Portenaw vnd zu Sa-  
lins etc. Bekennen öffentlich mit dieſem  
Brieff / vnd thun kundt allermennig-  
lich / das vns die Hochgebornen Bar-  
nim / Johans Friderich / Bugſlaß /  
Ernst Ludwig / Barnim der Jünger vñ  
Caſimir / Geuettern vnd Gebrüdere /  
Herzogen zu Stettin Pommern / der  
Caſſuben vnd Wenden / vnſere liebe  
Dheimen vnd Fürſten / eine vorfaſte Ge-  
richts Ordnung / die ihre Liebden auff  
derſelben Land Stende bitlichs anſu-  
chen / auch vorgehende vnſere gnedigſte  
*Confirmation* vnd beſtettigung ihrer  
Liebden Fürſtenthumen vnde Landen /  
zu beforderung der Juſtitien publiciren  
vñ ausgehen zu laſſen bedacht weren / in  
glaubwürdigen ſchein furbringen laſ-  
ſen / welche von wort zu wort hernach  
geſchrieben ſtehet / vnd also lautet.

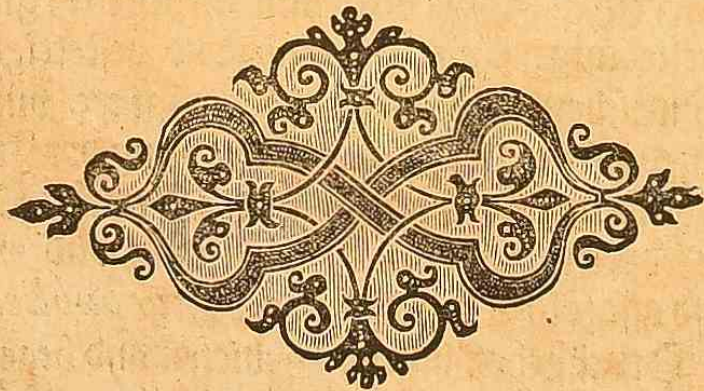
Wir

**W**ir Barnim des Namens  
der Zehende / Johans Friderich /  
Bugſlaß / Ernst Ludwig / Barnim  
der Jünger vnd Caſimir / Geuet-  
tern vnd Gebrüdere / Herzogen zu  
Stettin Pommern / der Caſſuben vnd Wenden /  
Fürſten zu Kügen vnd Graffen zu Gützkow / Ent-  
bieten allen vnd jedern / Prelaten / Grauen /  
Herrn vom Adel / Ampt vnd Befelchsleuten /  
Burgermeiſtern / Rethen / Richtern / Richt-  
vogten / Schulken / vnd ſonſt in gemeint allen  
vnſern Vnterthanen / Dienern / vnd die vor  
vnſern Gerichten zuthun haben / oder gewinnen /  
vnſern geneigten willen / gnade vnd gruß / vnd  
fügen euch hiemit zu wiſſen / das wir auff vnter-  
thenig anſuchen vnd bitten vnſer Land Stende /  
vnd mit reiffen Radt / auch auff fürgehende gnedi-  
giſte beliebung / *Confirmation* vnd beſtettigung  
der Römischen Keyſerlichen Maieſtat etc. vnſers  
aller gnedigſten Herrn / zu befürderung der Juſti-  
tien in vnſern Landen nachfolgende Gerichts Ord-  
nung / jedoch mit vorbehalt / beſſerung vnd ende-  
rung / ſo oft ſölchs nödtig ſein möchte / publicirn  
vnd in Druck geben laſſen / Gebieten vnd begeren  
demnach ernſtlich vnd wollen / das alle zu vnſern  
Gerichte vorordente / die darfür zuthun / vnd ſonſt

23 von



6  
von uns Ampt vnd Befelch haben/derselben Ge-  
richts Ordnung/vnd was dieselbe einē jeden auff-  
erlegt/ oder ihme krafft derselbē befohlen wird/sich  
durchaus ohn vorweigerung richten / vnd gehor-  
samlich vorhalten sollen/ so lieb einem jedern ist/  
vnser vngnad / Neben den in der Gerichts Ord-  
nung oder sonst in gemeinen beschriebenen / oder  
der Römischen Key. May. oder des Reichs Con-  
stitution Ordnungen Mandaten begriffnen vnd  
gesetzten Peenen/ vñ Straffen zuuormeyden/ Da-  
tum in vnser Stadt Alten Stettin / den ein vnd  
zwenzigsten Monatstag Martij, Anno  
Domini Tausent Fünffhundert  
vnd sechs vnd sechs-  
zigsten.



Wie

9  
sonderlich gesetzt/ vnd geordnet ist / gelesen vnd re-  
ferirt / Wenn auch zum Endturtheil / oder sonst  
in einer wichtigen Sachen zur *Interlocution* be-  
schlossen / das die Gerichts Kethe im Radt/alzeit  
so lange bleiben / bis das Vrtheil gefasset / in das  
vorordente Buch eingeschriebē / durch die Referen-  
ten *subscribiert* / abgelesē / die *Relation* auch schrift-  
lich / mit den Rechtlichen vrsachen / dardurch die  
Referenten vnd Gerichts Kethe zu solchem beden-  
cken vnd vrtheil bewogen / *ad Acta* gebracht wer-  
den / das in bestimpten Rechtstagen die Gerichts-  
uorwanten / zeitlich vnd auff gewisse stunde im  
Rathe vnd der Audienz erscheinen vnd auffwar-  
ten / vnd ein jeder seine selbst eigne sachen dermas-  
sen beschicke / das er an bestallung seins Ampts/  
befelichs / vnd vnser Gerichts / dadurch nicht be-  
hindert / Vnd ob je einer aus furgewanter ehafft  
von uns entschuldigt genomme / oder eine zeitlang  
erlaubt / das er sich doch mit einschickung der  
*Acten*, gefassten *Relation* vnd andern inhalt dieser  
vnser Ordnung vorhalte.

Würde sich auch je zu zeiten begeben / das  
nach der ersten oder andern umbfrag / ferner umb-  
fragens nöttig / Wollen wir daran sein / das zu ge-  
winnung der zeit in der andern oder dritten umb-  
frage / die Kethe vnd Besizer / sich in ihren Vo-

B

tis,



tis, der kürz befließigen / vnd sonderlich das zu vor durch sie oder andere im Radt fürbracht / nicht nach der lenge widerumb erholet vnd repetirt werde.

Da auch des Gerichts *Assessorn* in ihren *Votis* nicht einig / vnd die weiniger ires bedenkens im Recht gegründete / oder sonst wichtige ansehnliche vrsachen hetten / so wollen wir als dan die Sache / oder die Punct / darin die *Assessorn* vnd Gerichts *Kethe* streitig / mit ausführlichen vrsachen beider theil bedenkens / sampt den *Acten* an zwo vnuerdechtige *Vniuersiteten*, vmb belehrungs vrtheil vorschicken / vnd do beide *Vniuersiteten* einem theil zufallen / derselben Belehrung folgen / das vrtheil darauff fassen / vnd eröffnen lassen / Würden aber beide *Vniuersiteten* auch vnter sich geschiedner / oder sie beide einer andern Meinung sein / dan durch unsere Gerichts *Kethe* bedacht vnd *votiert* worden / So wollen wir als dan mit ferrern Radt / was darin zu thun / schliessen vnd vorordnen.

Wo Wir auch befunden / oder berichtet würden / das jemandts von vnsers gericht's vorwanten einiger Parthey mit *Sipschafft* / *Swegerschafft* / oder sonst der gestalt (das er im Rechten *Recusiert* werden möchte) vorwandt / oder selbst seine *Mitbelehrt*

belehrt vnd negst vorwante gleiche sachen hetten / in öffentlicher feindseligkeit sünden / oder sonst in denselben sachen einem theil *Aduociert*, *Consuliert*, oder in andere wege gedienet / etc. Wollen wir die gebür darin vorsehen / in massen wir auch vns wieder die so sich in radt / *Relationen*, *Audientzen*, in oder vor Gericht / mit schmeiche oder andern hitzigen worten / oder auch in schriftten / vorgeiffen / vnsers Fürstlichen Ampts vnd Ernst's wollen wissen zu bezeigen / damit unsere Gericht in gepürender acht vnd werden gehalten / Auch zwischen desselben vorwanten einigkeit / vnd guter willen bleiben müge / Vnd wo jemandts vber vnsere / vnd des Ampt Vorwalters anzeige vnd erinnerung seumig vnd vnfließig sein / oder sich in *Relationibus* vnd *Votis* einer sondern *singularitet* gefehrlicher weise offtmals vnd *pertinaciter* gebrauchen / oder auch seinem Ampt / inhalt dieser vnsere Ordnung / sonst nicht gnug thun würde / wollen wir mit zeitigem gemeinen Radt / denselbigen seins Ampts enturlauben / vnd desselben stat / mit einer andern tugentlichen Person ersetzen.

Wo auch die *Procuratorn* zu rechter zeit nicht erscheinen / aus den *Audientzen* one erlaubnus abweichen / vnd ihre *Prothocol* mit gebürendem



fleis nicht warten / vnd sich sonst dieser Ordnung nicht gemess vorhalten würden / wollen wir sie in gebührende Straff nemen / vnd wo keine besserung bey inen zu befinden / sie ihres Ampts mit vorgehendem Radet entsetzen.

Damit nun die vorordneten zum Gericht den Sachen vmb soviel besser mit gebürendem vleis / anderer geschefte halben vnuerhindert auswarten / auch da wir Fürsten / vber vnd wider vnsern willen / aus ehafft / je zu zeiten den Gerichten Personlich nicht beywohnen köndten / vnser statt ansehenlich / auff solchen fall ersetzt werde / Wollen wir Herzog Barnim der Elter / imgleichen wir Herzog Johans Friderich / Bugslaff / Ernst Ludwig / Barnim der Jünger vnd Casimir / eine aufrichtige / Graffen / Herrn / oder Adenlichs Standes / in vnsern Landen geborne / der Rechte / Rechtlicher Process / vnd Ordnung / Auch der Landesgebreuche erfarnere Persone / mit gemeinem Rade bestellen / die mit in den Gerichten sitzen / vnser Abwesens presidiren / vnd aussicht haben soll / das ein jeder sich dieser vnser Ordnung / vorhalte / Wie wir auch hiemit vnser Gerichts vorwanten / vnd allen denen / so fur Gerichte zuthun vnd zu fordern / ernstlich aufferlegt haben wollen / Auff den fall vnser abwesens / dem

demselben / dem wir also die Presidents vnser Gerichts an vnser statt befehlen werden / nicht weiniger / als wann wir selbst gegenwertig wehren zu ehren vnd zugehorsamen / bey vormeidungen vnser vngnade / vnd dieser vnser ordnung einuorleibten / auch andern Peenen vnd Straffen des Rechten.

Darzu wollen wir einen aufrichtigen gelarten / vnd in den Gerichten geübten Man / zum Vorwalter vnser Gerichts verordnen / vnd demselben ein sonderlich Siegel in Gerichts Sachen zu gebrauchen / zustellen / vnd ihm noch drey gelarte Tugentliche Persone zu Ordinari Assessorn / Demgleichen auch einen Protonotarium, einen Secretarium / vnd des Protonotari Substituten zum Gerichte / das sie desselben teglich für vnd für gewarten / zu ordnen / vnd vnterhalten / vnd neben denen vnsern Canklern vnd allen andern Hoffrethen befehlen / vnd ihren bestellungen einbinden / das sie auff alle Gerichtstage / vnd sonst die Gerichte mit dem Presidenten / Vorwaltern vnd Assessorn / besitzen / Acta referiren / votieren / vnd die Gerichte mit expediren / vnd derselben warten helfen.

Vnd sollen der Vorwalter / die drey Ordinari Assessorn / sampt dem Protonotario, Secretario,

B iij vnd



Gerichts  
 vnd Substituten / mit andern Emptern / Dien-  
 sten vnd geschäften / dardurch sie an Expedition  
 des Gerichts vorhindert / von vns nicht beladen  
 werden / sich auch zeit wehrenden Diensts / an-  
 derer Empter vnd Gewerbe / selbst eussern vnd  
 enthalten / Dargegen wir sie mit Notdurfftem  
 unterhalt / vorsehen / vnd sie / so lange / als mög-  
 lich in ihren Emptern bey vnsern Gerichten in  
 bestallung behalten wollen.

So wollen wir auch in diesen vnsern Landen /  
 hergebrachtem gebrauch nach / zu jeder zeit / vnd  
 sonderlich zu den dreien Gerichtstagen / darin  
 jedes orts die Endturtheil etc. sollen eröffnet / oder  
 aber sonst / Ehren / Lehen / oder andere wichtige  
 Sachen verrichtet werden / etliche aus vnser  
 Landtschafft erfordern / vnd zeitlich darauß vor-  
 warnen / die neben den obgeschriebenen Personen /  
 den Gerichts vnd andern Tagen / beywonen sol-  
 len.

Wir wollen auch auff vnterthentige beschehe-  
 ne bitte vnd erinnern vnser Landtschafft / in bestel-  
 lung vnd Annemung der Gerichts Personen /  
 vnserer Voreltern / vnd vnserer gegebenen vnd be-  
 stetigten Privilegien vnd begnadungen in Fürst-  
 licher gebürender acht haben / vnd in allem mit  
 fleis vnd ernst dahin trachten / das vnser Vnter-  
 thanen

thanen bey friede vnd Recht b<sup>r</sup> erhalten  
 werden mögen / etc.

Des Verwalters vnser Gerichts / Ampt



Er Vorwalter soll alle Sa-  
 chen / Process, vnd handlungen in der  
 Audientz / im Radt vnd sonst durch  
 aus im ganzen Gerichte / vermüge  
 der Rechte vnd dieser vnser Ordnun-  
 ge dirigiern vnd anstellen / zu bestimpten zeiten die  
 eingegebne *Supplicationes* / in Radt bringen / was  
 decretiert selbst darauß vorzeichnen / oder durch dē  
*Protonotarium* oder *Secretarium* / etc. vorzeich-  
 nen lassen / was beschlossen fertigen / oder zu ferti-  
 gen befehlen / was wichtig ist / selbst reuidieren /  
 oder den *Prothonotarien* reuidirn *subscribirn*,  
 vnd *ad Acta*, oder worhin sichs gehört / bringen  
 siegeln / vnd die Partheien oder wer derowegen be-  
 uelch hat / zum schleunigsten als möglich abferti-  
 gen lassen / auch mit ernste darob halten / das die  
*Citationes* auff die *Libel*, oder *simplices querelas*  
 nicht anders als nach dieser vnser Ordnung gege-  
 ben / vnd so bald sie gegeben sein registriert vnd vor-  
 zeichnet werden / vnser jm zu den Gerichtssachen  
 vorantwortte siegel / in guter vorwahrung hal-  
 ten /



ten / d  
Gericht  
schiede

11/1. 5  
under ausgehet / sc. bst *subscribiren*, oder im fall es  
haffter vorhinderung durch den *Prothonotarien*  
zu *subscribiren* vorschaffen.

Der Vorwalter soll auch in den Gerichts Ta-  
gen / alle beschlossene Gerichtliche Abschiede / vor  
der *publication* schriftlich verfassen / im Radt ab-  
lesen / vnd in ein sonder Buch schreiben lassen / vnd  
dan erst solche abschiedt in gegenwart der Par-  
theien oder derselben geuolmechtigten / publiciren /  
vnd sol sich sonst niemandts anders / da er hierzu  
nicht sonderlichen beuelch hette / desselben vnder-  
fahen.

Wir wollen auch das der Vorwalter nebenst  
dem *Prothonotario* / mit sonderlichem vleis dar-  
auff acht gebe / das in Rechtangigen Sachen /  
keine *Rescripta* anders dan wie im Gerichte er-  
kant / *extraiudicialiter* / noch auch in den Gerichts-  
tagen vnbesichtigter *Prothocol* jemanths mitge-  
theilt / Sondern / do aufferhalb der vorordneten  
Gerichtstage / oder vmb ichts anders / dan vmb  
vrtheil vnd was sonst vorhin Gerichtlich erkant /  
*suppliciert* / vnd angesucht / dasselbe zu den Ge-  
richtsta-

### Gerichts

ten andern / dan in den durch  
andere vnser erkantnis / ab-  
beschlossenen sachen / gebrau-  
n lassen / vnd alles was dar-

### Ordnung.

richtstagen verwiesen / vnd das in allem dieser  
Ordnung einvorleibten stücken / sonderlich durch  
vnser Gerichts uorwante Personen / trewlich  
nach gesetzt / vnd was jedern beuohlen / oder sonst /  
Ampts halben / obligt / one seummus förderlich  
gefertigt / bestellt / ausgericht / vnd nicht beigelegt  
werde.

DJe Vberfarer / Seumigen vnd vnfleiszi-  
gen / sol er vnterrichten / vermanen / vnd da das  
kein frucht bringet / vns dasselbe bey seinen pflich-  
ten / das Wir gebürlich einsehen / legen dieselben  
gebrauchen können / vormelden / Auff alle vordre-  
ge / *product*, *submisiones* vnd Beschlüsse / acht ha-  
ben / das zu ende eines jedern Gerichtstages was  
nötig / *ad Acta* gebracht / vnd sonderlich wann  
darin geschlossen / oder *submisiones* geschehen / als  
baldt compliert / Vnd wo Sachen seindt / darin  
der vorzugt gefehrlich / solchs erinnern / vnd be-  
fördern / das dieselbe für andern gelesen / *referiert* /  
Vrtheil vnd bescheidt darauff gefast vnd *publiciert*  
werde.

Als aber grosse *Acta* seindt / vnd in de-  
nen ob dem verzuge / kein gefahr stehet / sol er in  
Monats frist / nach dem darin beschlossen worden /  
*ad legendum* & *referendum* austhun / vnd mit  
fleis befördern / Damit in den Sachen / darin *ad*  
inter-



*interloquendum* beschlossen / in drey Monaten nach dem beschluß / Da aber zum Endurteil beschlossen / in sechs Monaten zum lengsten / die Brtheil mügen publicirt werden / Vnd da die *Acta* je so gros vnd weitleufftig / oder die Sachen auch an sich so wichtig / das sie vnser vnd des Verwalters ermessens zween *Assessoren* zu referiern sollen gethan / oder auff *Vniuersiteten* vorschickt werden / vnd vnmüglich in gefahrter zeit die Brtheil zu vorfassen / oder zu erlangen / So sol doch möglichcher fleiß angewant werden / das in dem vierten Gerichtstage nach dem beschluß die Brtheil gewisslich publicirt / vnd mit ansetzung des fürbescheidens *ad audiendum* / die vorsehung gethan / das die Partheien nicht auffgehalten / noch auff vorgebliche Reise vnd kosten / gefurt.

Vnd sol der Vorwalter nebenst dem *Prothotario* von den beschlossenen Acten vnd was *ad referendum* ausgethan / ein besonder Register halten / dasselbe auch zu allen Gerichtstagen / mit in den Radt nemen / dar mit wir vns daraus zu ersen haben / was ein Jeder *ad referendum* bey sich hat / wie lange ers gehabt / was ihme oder andern ferner zu zustellen / vnd zu befehlen ist / damit den beschlossenen sachen förderlich abgeholfen.

Vnd sollen zu allen Gerichtstagen / die beschlossene

geschlossene sachen / nach der Ordnung / als darin beschlossen ist / durch den Vorwalter vnd *Prothotarium* ausgethan werden / Es weren dann *causa spoliij executionis*, Kirchen / Hospitaln / vnd andere *privilegirte* sachen / oder da gefahr ob dem verzuge stünde / dieselben sollen wie ob berürt / förderlich vnd für andern gelesen vnd referirt werden.

Dzweit auch wir Herzog Barnim der Elter berichtet / das in vnserm Gerichte viel alte beschlossene sachen vorhanden sein sollen / So wollen Wir vorordnung thun / damit in denselben vnvorlengt vrtheil gefasset / vnd den Alten mit den Newen sachen so viel möglich / abgeholfen.

Wan auff *Acta definitiva* zu sprechen / vnd in denselben vorhin eines oder mehr *interloquiert* ist / sollen die *Acta* alzeit / wo kein sondere vorhindernus darin vorfiele / denselben *ad referendum* zugestellt werden / die sie vorhin zu den *Interlocutorien* gelesen / vnd referiert haben.

Wo Sachen ihrer wichtigkeit halben wie oben gedacht / ihrer zween *ad referendum* vnd *correferendum* auszuthun / So sol der Vorwalter da er vorhin nicht grosse Acten vnd wichtige Sachen zulesen angenommen / oder sonst Ehasftiglich behindert / selbst der *correferent* sein / Da er aber



vorhin *Acten* angenommen/ die *Relation* vnd *Correlation* zweyen andern *Assessorn* befehlen/ vnd von den beiden alzeit den jüngsten erst referir/ vnd dan den andern baldt darauff *correferiern* lassen/ Vnd da junge newe *Assessores* / die noch vngeübt / zum Gericht bestellt würden / denselben anfangs die *Relation* / one einen *Correferenten* nicht zutrawen.

Da auch die *Beisizere* an den *Relationibus* einigen zweifel hetten / sol ihnen nicht allein frey stehen / sich in den *Actis* zusehen / Sonder sie auch vorpflichtet sein / da sie etwas anders oder weiters / dan referiert / befunden / solchs im Rade in ihren *Votis* anzuzeigen.

Da sich auch begeben / das die *Verwanten* vnser's Gerichts / in ihren *Votis* zweihellig vnd in gleicher anzal / oder aber auch etliche in weiniger anzal / aus wichtigen ansehenlichen gründen vnd vrsachen unterschiedlicher meinung weren / was zusprechen vnd zu vrtheilen / So wollen Wir als dan die Sache oder den streitigen Punct mit allen vmbstenden vnd acten / an zwo vnuerdecktliche *Vniuersiteten* vorschicken / vnd darin wie oben gesetzt / vorfahren lassen / welchs vnser *Vorwalter* auch one seumen / also von vnserentwegen befördern soll.

Wann

Wann zum *Endurtheil* beschlossen / vnd doch ein *Interlocutori* dem *Endurtheil* fürgehen muß / demgleichen wann in Sachen durch die *Parteien* / allein auff *Interlocutorien* *submissionses* geschehen / vnd doch solche *Interlocutori*, der art vnd also geschaffen / das in der *Relation* die *Vrtheil* fasser sich der *definitiuem*, so solcher *Interlocutori* in einem oder dem andern wege / nachfolgen sol / zugleich auch entschliessen können / sollen dieselben sachen jeder zeit auff den *Gerichtstagen* / wann *Endurtheil* zu eröffnen / referirt / vnd neben dem *Benurtheil* als bald auch die *definitiva* (damit zweifacher *Relation* nicht nötig) auff den einen oder andern fahl / *in euentum* zu gleich mit gefast / vnd dieselbe also beide in das *Prothocol* durch die *Referenten* in vnd *subscribiert* / die *schriftliche* *Relation* vnd *Acta* mit ihren *ausfurlichen* *Rechtsgründen* / wie oben gedacht / gelegt / vnd ein jedes derselben vrtheil / in seiner *Ordnung* *publicirt* werden.

Vnd sol der *Verwalter* nicht gestatten die *Acta* so *ad referendum* ein mal *ausgethan* sein / ohne vnser *furwissen* vnd *ausserhalb* obangesezter felle / der *Erlaubnis* etc. ehe dan sie *expediert* vnd *vorrichtet* / in das *Gewelbe* widerumb zureichen.

§ iij Wann



Wann die Partheien oder derselben Procuratorn / Brieffe / Acta, Register / oder andere Brieffliche vrkundt / im Gerichte daran gelegen ist / produciren / so sol der Verwalter sampt dem Protonotario daran sein / das also bald / vnd noch im wehrendem Gerichtstage / darin sie producirt / die Partheien oder derselben Procuratores / wider die solche production geschicht / die Brieffliche vrkundt besichtigen / vnd ihre einrede die sie widersichtliche argwornigkeit / gebrechen oder mangel / an Siegel / Signeten / oder Schrifften derselben haben möchten / noch in wehrendem Gerichtstage fürbringen / auff das glaubliche Gopeien daruon gemacht / ad acta gelegt / vnd ein jeder die producirt originalia widerumb in seine fürwahrung entfangen / vnd die Originalia den Partheien zu beschwer vnd nachteil nicht vorlegt / vorsehrt / vorkommen / oder vergessen / Es wehre dann das wir aus bewegenden vrsachen / durch einen gerichtlichen bescheid / die zeit der reuision vnd recognition vorstrecken würden.

Vnd wann also was producirt / alles / oder eins theils / lenger im Gerichte bleiben müste / sol vnser Verwalter neben dem Protonotario / alles vnd jedes wol verwahren / den Partheien auch eine

eine schriftliche bekantnus / vnter vnserm Siegel oder des Prothonotarij handt (wie das begert wird) von allem was im Gerichte bleibet / geben / vnd den Partheien zu seiner zeit gegen einant wortung empfangener vrkundt / (oder da die vorlegt / einer schriftlichen bekantnus) die Originalia aus dem Gerichte widerumb folgen lassen / vnd da wieder hoffnung aus vnfal / was producirt / in zeit / das es in vorwarung des Gerichts / gewesen / schad oder mangelhaftig würde / so wollen Wir auff empfangnen bericht / dessen nottwendige vrkundt mittheilen lassen / da mit solcher vnfall niemanten zu nachteil gereiche.

Vnser Verwalter sol auch mit sonderlichem ernst darauff acht geben / das alle Acta / vnd was die Gerichte belangt / durch niemants anders / als vnser Gantzley vnd des Gerichtsvorwante Personen / geschrieben / Auch außershalb derselben / niemant in die Gewelb vnd örter / da die Acta vorwart / gestattet / vnd den Partheien keiner / der zu dem Gerichte nicht geschworen / vnd vorwandt gemacht ist / in Rechtengigen sachen / zu dienen / noch ihrentwegen zu sollicitiren zugelassen / vnd das sonst von allen vnd jeden des Gerichts vorwanten vnd die dafür zuthun / vnd



zuhandlen haben / dieser vnser Ordnung trewlich nachgesetzt / vnd das er vns die Vorechter / vnd Vorebrecher derselben / bey seinen geschwornen pflichten / vormelde vnd anzeige.

### Ampt der Assessorn vnd Besizere.



**D**ieselbigen sollen zu jeder zeit / zu den Berichtstagen / vermüge ihrer gethanen Eiden / gehorsamlich erscheinen / die Sachen so fürgebracht oder referiert worden / fleissig anmercken / dieselbigen wol einnehmen / trewlich erwegen / vnd ihre meinung / wann sie darumb befragt / vnpartheischer weise aussagen / So aber einer von Berichtspersonen / aus ehafften vorhindernungen nicht könnte erscheinen / sol er vns seine entschuldigung zeitlich vormelden / damit seine statt / durch ein andere Tugendliche Person ersetzt.

Hette auch der vorhinderte *Acta* zu referiren / sol er vns nebenst seiner entschuldigung die *Relation* auff den bestimmbten Berichtstag schriftlich vbersenden / oder je die *Acta* / so er dieselbe kurzlich zuvor bekommen / wider ins Gerichte geben / das dieselbe einem andern *Assessorn* zu referiren können zugestellt werden.

Die

Die Besizere vnd andere dem Gerichte vorwante / sollen in keiner sachen sie sey so gering als sie wolle / allein auff ihr gutbedüncken / oder aus eignen furgenommen gewissen / Sonder auff des Reichs gemeine Recht / *Constitution* / Abschiede / *Mandat* / Landt vnd Religion frieden / vnd vnserre Landordnung / Erbare Statut vnd gewonheiten / auch gemeine vnd sonderbare vnserer vorfaren vnd vnserre gegebne *Privilegia* vnd begnadungen / (die für sie gebracht werden) vermüge vnd nach ausweissung ihres Eides / wie hernach folgt / vrtheil vnd bescheidt fassen / vnd aussprechen / vnd sollen die Besizere vnd andere dem Gerichte vorwante an solchem sich wider furcht / drawen / gewaldt / beuelch / gescheffte / oder andere sachen / von weme oder in was Namen / das immer geschehen möchte / daran vorhindern lassen / sonder meiniglichem / was Würden oder Standes der sey / one einige sondere *affection* / bey vnd vermüg ob angeregten ihren pflichten gleimeßig Recht mittheilen.

So auch wir sampt den vorordneten zum Gerichte sehen oder vormercken würden / das einer oder mehr / vnder des Berichtsvorwanten / sich in fassung der vrtheil anders / dan jetzt gemelte Ordnung vnd pflicht / ime aufflegen / halten vnd

D

erzei



erzelgen / oder sich one rechtmessige gegründte vrsachen / öffentlichen in seinen *votis* / der *singularitet* gefehrlicher weise / offtmals vnd *pertinaciter* befließigen würde / denselben wollen Wir im Gerichte nicht gedulden / sonder dauon weisen / vñ gegen ihme / vormöge nachgesetzter Ordnung / vñ der dem Tittel / von vntügliehen Beisitzern etc. handeln vnd vorsehen.

Die Beisitzer sollen ihres Ampts im Rath / Gerichte / vnd sonst allein auswarten vnd sich keiner anderer fremden Geschäfte / handtierung vnd werbung annemen vnd gebrauchen / im Rath vnd Gerichte nichts thun / schreiben / lesen / oder studiren / das ihnen an besichtigung / Relation / vnd fleissiger zuhörung vnd erwegung der Gerichts hendel vorhinderung bringen möchte / Sonder dem allein mit höchsten treuem fleis obsein / das einem jeden gebürlich Recht vorholffen / die Partheien gefördert vnd abgefertigt / damit auch dasselbige vmb so viel mehr vnbehindert geschehen müge / Wollen wir die zum Gerichte vordente Personen / mit Commission / ausserhalb was die Gerichtssachen belanget / vorschonen / in gleichem auch mit keinen Vormundschaften / Curation vnd Beystandt vnmündiger / Witwen /

Witwen / oder auch anderer Personen beladen / der sie sich auch für sich selbst / entschlagen sollen / Es were dann das sie vormöge der Recht / angeborener vorwandnus halben / sich damit zubeladen schuldig.

Es sollen auch die Beisitzere in ihren *Relationibus* / einander fleissig hören / keiner den andern hindern / vnd in seine stimme einreden / noch von einander auffstehen / vmbgehn / oder vnter sich / von andern Sachen reden / auff das in *Relationibus* den Partheien zu Nachtheil nichts oberhöret oder verseumet werde.

Die Beisitzer sollen sich einer von dem andern / mit der *Relation* / nicht eindringen sonder der Ordnung bis sie an einen jeden kompt / erwarten / es würde ime dann aus erheblichen vrsachen erlaubt.

Wann die Sachen gros vnd wichtig / der fall im Rechten disputirlich vnd zweifelhaft / vnd die *Assessorn* sich in ihren *Votis* nicht vorgeleichen können / solle es mit *Correlation* / vorschickung der Acten / vnd sonst gehalten werden / inmassen oben verordnet.

Es sollen auch die *Referenten Assessorn* vnd zum Gericht bestellte / nach geschener *Relation* / gehaltenem Rath vnd beschlus / die vrtheil ehe

D ij dann



dan sie von einander gehen / oder andere weitere Acta vnter handen genommen / verlesen / dieselbe in vnd subscribirt / die Relation sampt dem vrtheil ad Acta bringen / Vnd wann es nach art vnd gelegenheit der Sachen geschehen sol vnd kan / bey vnd Endurteil *in euentum* zu gleich fassen / alles wie oben weiter gesetzt ist.

Da auch ein Beisitzer oder Gerichtsvorwarter einer Partheien mit Sippschafft / Schwegerschafft / oder sonst der gestalt / das er im Rechten *recusiert* werden möcht / vorwandt / oder er / seine mit belehente oder negstvorwante / gleiche sachen hetten / oder er mit einer Parthey in öffentlicher feindschafft stünde / oder in derselben Sachen einem theil *aduocirt* / *consuliert* / oder in andere wege gedienet / So sol er solchs vns vnd des Gerichts vorwanten Personen anzeigen / vnd sich darauff derselben sachen genzlich entschlahen / vnd da eine oder mehr Gerichts Personen / solchs nicht thun würden / mügen die *Procuratores* oder Partheien selbst / vns / oder dem / der an unserer statt *præsidiert* / oder dem Verwalter / die verwantnus / oder da sie andere erhebliche vrsachen der *recusation* hetten / dieselb in geheim / vnd wo das vorgeblich / auch öffentlich / jedoch mit bescheidenheit für Gericht anzeigen / so wollen Wir vor-

sehung

sehung thun / das sich die *Assessorn* die der Sachen / oder den Partheien vorwant / des Raths vnd Gerichts / soniel diese Sachen anlanget / eussern vnd enthalten sollen

Vnd damit allerley nachrede vnd vordacht / vmb soniel mehr gemittet / sollen die vorwanten zum Gericht / mit den Partheien / *Advocaten* / *Procuratorn* / *Sollicitatorn* / keine tegliche vnd argwönige gemeinschafft vnd *familiaritet* halten / noch Partheien so Rechtthengige sachen haben / zu deinern annehmen / sich auch mit inen vort Rechtthengigen sachen / in *disputation* vnd rede nicht einlassen.

Es sollen auch die Beisitzer vnd andere des Gerichtsvorwanten in den Sachen darin sie zu vor / ehe sie Beisitzere worden / *aduocirt* / oder sich anderer gestalt darin gebrauchen lassen / die zeit vber / darin sie dem Gericht vorwandt seindt / in denselbigem gleich wie sonst in allen andern gerichtlichen Sachen / *aduocirens* vnd *consulirens* enthalten / vnd sich derselben genzlich entschlahen / Es were dann das die Sache ihrer einem selbst / oder die jenigen die ime mit negster Sippschafft oder schwegerschafft vorwandt / antrosse / in denen im zu rhaten vnuerboten sein soll.

Die *Assessorn* vnd alle andere Gerichts-



vorwante Personen / sollen bey ihren gethanen Eiden und pflichten / alles so im Rhat gehandelt / votirt und beschlossen wirdt / bis in ihre Grube / geheim und verschwiegen halten / und niemants offenbaren / Es werde ihnen dann solchs aus Rechtmessigen Ursachen von uns zuthun ordentlich auffgelegt.

Demgleichen die Acta und Gerichtliche henden so ihnen zu referiren geben / in ihrer Behausung / für ihren Weibern / Dienern und Hausgesindt / nicht ligen lassen / sonder in geheim / acht und vorwarung halten / damit die Partheien und Procuratores / wer die Referenten sein / und was des vrtheils inhalt ist / vor eröffnung desselben / kein erfahrung noch wissen erlangen.

Es sollen auch die Besizere die Acta die ihnen zu referiren zugestellt / ehe dann sie die referirone vorwissen des Vorwalters in das Gewelbe widerumb nicht legen oder von sich geben / Der gleichen sollen sie auch keine Sach zu referiren annemen / oder fordern / es werde ihnen dann mit vorwissen des Vorwalters dieselbige zugestellt und befohlen / und sonst inhalt irer geschwornen pflicht / auch des was unter dem Titel von *Relationibus* / und dieser vnser Ordnung ihrer person halben ferrer begriffen / und ihnen irer

Ampts

Ampts halben geziemet und wol anstehet / vnuorweislich vorhalten.

### Von dem Protonotario und seinem Ampt.

**S**ie wollen in einem jeglichen Gerichte einen gelarten auffrichtigen fleissigen und erfarnen *Protonotarium* halten / der alzeit an den örtern da die Gerichte gehalten werden zur stette sey / zu rechter zeit auffwarte / die *Citationes*, *Commissiones*, *Executoriales* und was zum Gerichtlichen Proceß gehörig / und im Gericht erkant / Decretiret / oder im vom Verwalter befohlen wird / vorfertige / und *ad Acta* bringe / Auch was mündlich fürgetragen / und zu den Gerichtssachen gehörig mit allem fleis protocollire / die schriftliche *Producta* anneme / die zeit und ort / wann und wo sie producirt / als bald darauff vorzeichne / und neben den gegebenen abschieden und Decreten / bey die *Acta* binde / was er schreibt / und durch die ime zugeordnete Personen schreiben lest / was dasselbige vor Namen haben mag / fleissig selbst *collationiren* oder durch den Secretarien vñ Substituten *collationiren* lasse / und den Partheien oder derselben *Procurator*



curatorn/ oder Sollicitatorn/ ohne allen verzugt/  
soniel möglich zustelle.

Er sol auch acht vnd auffsiht haben das aller  
Rescript, Copien, Citations/ Furbescheide vnd  
was mehr de actis ist / ehe dann es gesiegelt vnd  
ad acta gebracht wirdt / zuuor Registrirt darzu er  
vier vnterscheidliche Bücher / Eins zur Registra-  
tur der Citation vnd vordescheide / Das ander zu  
Registratur der Constitutionen / Das dritte zu  
den Mundlichen Reccessen vnd Furtregen / Das  
vierte zu den Interlocutorien vnd Endurtheil hal-  
ten soll / Vnd sollen solche Bücher zusamt den  
Acten in den vorordenten Gewelben vnd Geme-  
chern / fleißig vorwaret bleiben / vnd daraus nie-  
mants folgen / Sonder so einer von Gerichtsuor-  
wanten Personen sich darin zu ersehen het / soll  
solches in den Gewelben vnd vorordneter Ge-  
richtsstatt geschehen.

Wann aber in gemeinem Radt ein oder das  
andere jetztgedachter Bücher gefodert / sollen sie  
seder zeit vorgelegt / vnd darnach widerumb ins  
Gewelb gebracht werden.

Vnd sollen keine Procuratorn / derselben  
Substituten oder jemannts / so zu den Acten nicht  
gehöret in das Gewelbe gestattet / Sondern dar-  
vor gelassen / vnd die Notturnfft mit ime daraus  
geredt

geredt werden / bey straff vnd peen eins Guldens/  
so oft ihr einer in solchem vberfehrt.

Wann auch von den Partheien Briefe Sie-  
gel vnd andere Schrifte producirt werden / sol der  
Protonotarius dieselbe so lange sie im Gerichte  
bleiben / fleißig verwahren vnd auffheben / vnd  
es damit halten / inmassen vorhin vnter dem Ti-  
tel / von des Verwalters ampt geordnet ist.

So auch die Protonotarien etwas in den  
Prothocolen finden / darin geirret worden / sol-  
len sie dasselbe vns / dem Verwalter vnd Bey-  
sitzern / mit bescheidenheit erinnern / vnd sich son-  
sten im Rhate inredens in die Vrtheil / oder be-  
scheide enthalten.

Die Protonotari sollen jeder zeit die gerin-  
gen *submissiones* / in denen / besichtigung der Acten  
nicht nötig / sonderlich notiren / vnd vor ende der  
Gerichtstage dieselbe aus ihren Prothocolis vor-  
lesen vnd anzeigen / damit alsbaldt darauff die be-  
scheide aus dem Prothocol gemacht vnd publicirt /  
oder nach gelegenheit in negster Audienz eröffnet  
werden mögen.

Es soll auch der Protonotarius mit fleis des  
acht haben / vnd obs nötig erinnern / das in  
Rechtshangenden Sachen *extraiudicialiter* ohne  
vorgehende bescheidt vnd Decreta / keine Rescri-



pta ausgehen / Nullitet vnd widerwertigkeit zu  
uormeyden / das die Acta aus den Protocolis vn-  
geseumet compliret / *ad referendum* ausgethan /  
die Relationes befurdert / vnd von den beschlosse-  
nen Sachen / ein Register gehalten / vnd wie oben  
von des Verwalters Ampt gesetzt / dasselbe allwe-  
ge im Xhat bey handen haben / Damit wir vnd  
des Gerichtsuorwante / die gelegenheit daraus  
zuersehen / auch ein auffmercken haben / das die  
*caussa summaria* / vnd die keinen langen vorzug  
erleiden können / Als Sachen die ein *Spolium* / vn-  
mündige / Kirchen / Hospitaln / oder ein *Execu-*  
*tion* belangen etc. vor andern soniel möglich gefor-  
dert / wie von dem vnd andern mehr / bey des Vor-  
walters Ampt ferrer geordnet vnd erklet ist.

Vnd vnter andern sonderlich / des gute acht  
haben / das der Cankley Diener Botenmeister /  
vnd Boten / mit den executionen vnd verkündi-  
gung / ordentlich vmbgehen / vnd die Relationes  
wan sie gerichtlich Reproducirt / allwege *ad Acta*  
fleissig gebracht werden.

Vnd damit die Protonotarien ihres Ampts  
(daran den Gerichten viel gelegen) desto fleissiger  
vnd vnuorhinderter auszuwarten haben / wollen  
wir die vorordnung vnd vorsehung thun / das sie  
mit andern Pürden vnd geschestten / die ihnen an  
ihrem

ihrem Ampt ver hinderlich / nit beschwert werden /  
Damit sie sich vor ihre personen auch selbst vor-  
schonen sollen.

## Von Secretarien vnd des Proto- notari Substituten.

**N**ach dem die Gericht sachen  
sich in unserm Hoffgerichte fast  
heuffen / wollen Wir einen Secre-  
tarium sonderlichen zu den Gerich-  
ten / denen er auch verwandt wer-  
den soll / vorordnen / derselbe sol nebenst des Pro-  
tonotari Substituten was die notturfft der Ge-  
richts hendel erfordert / vnd im von dem Vorwal-  
ter oder Protonotario befohlen wirdt / mit fleis  
vorrichten / Auch wann der *Protonotarius* schwä-  
cheit oder anderer ehafft halben den Gerichts sa-  
chen nicht beywonen vnd auffwarten kan / sein  
statt vortretten / vnd sich sonst *in expedition* vnd  
vorrichtung seines Beuelchs / seiner geschwornen  
pflicht nach / trewlich vnd fleissig verhalten / in-  
massen des Protonotari Substitut auch zuthun  
schuldig sein soll.

Damit auch die Partheien / Procuratorn  
vnd Sollicitatorn aus dem Gericht / was ihnen  
an Schrifften / beuelchen vnd sonst nötig ist / one



vorzug forderlich bekommen mügen / sollen alle andere unsere Secretari und Copisten / in und ausserhalb der besumpten Gerichtstage / was ihnen vom Verwalter oder Protonotari befohlen wirdt / schreiben und fertigen helfen / und sich desselben keiner bey vermeidung unser Straff / beschweren und eussern.

Und wie oben von den Assessorn und andern des Gerichtsuorwanten Personen gesetzt ist / Also sollen auch die Secretari in sachen der Partheien die ihnen Blutsfreundschaft oder Schwegerschaft halben nahet vorwandt / gerichtliche beuelch / Decreta / Vrtheil / Abschiede / nicht schreiben / sonder dem Vorwalter oder Protonotari die vorwantnus anzeigen / das er die vorfertigung einem andern zu befehlen habe. Auch sollen sie zeit wehrendes Dienstes keiner Partheien öffentlich oder heimlich / *aduociren / rhaten / supplicationes* schreiben / von irentwegen *solicitiren* etc. sondern ihres Dienstes allein gewarten / was ihnen befohlen selbst schreiben / und dasselbe keinem andern der unser Cankley und Gerichten nicht verwandt / schreiben lassen / Und wo jemants hiewider handeln / und wir des vom Verwalter oder Protonotario / ihren geschwornen pflichten nach / berichtet würden /

den / Sol derselbe mit erlaubnus und in andere wege seiner ubertretung nach gestrafft werden.

### Von dem Cankley Diener und seinem Ampt.

**D**er Cankley Diener sol zugleich das Bottenmeister Ampt befehlen werden / dafür wir ime zu Zerlicher vnterhaltung / zehen gülden / aus der Botten oder Straffpüchse / (dauon vnten vom Fiscal Ampte gesetzt) oder da so uiel vorrats / darin nicht vorhanden / aus vnser Kamer entrichten wollen.

Sein Ampt ist / das er die Cankley und Gesmecher / da man Gerichte / oder sonst Radtschlege helt / sauber halte / vorschliesse / auff angesetzte zeit öffne / widerumb verschliesse / und keinen einlasse / der dem Gericht nicht verwandt ist.

Wolte auch jemant schriftliche *Citationes* den Partheien so in der Stadt / da das Hoffgerichte gehalten wird / durch den Cankley Diener oder Bottenmeister *insinuiren* lassen / sol er solche *insinuation* und vberantwortung zuthun schuldig sein / und dafür nicht mehr dann sechs Schilling nemen / daruon der halbe theil ihm zukommen / und der ander theil in die Bottenpüchs gelegt werden



werden sol/ Aber andere *Citationes* vnd *Mandata* / die vber Landt zutragen seindt / sol er mit des *Protonotarij* furwissen / einen Boten also bald wann er sie von den *Procuratorn* oder *Partheien* selbst empfangen / zustellen / vnd die vorsehung thun / das die *Insinuation* zum wenigsten sechs vnd dreissig gancker Tage / vor dem angesetzten Termine geschehen möge.

Ist der ort da die citirte Person wohnhaftig / von vnserm Hoffgerichte nicht vber fünf Meyle weges entlegen / sollen die *Procuratores* oder *Partheien* / dem Botenmeister acht Schillinge in die Botenpüchse für ein jeder *Citation* zustellen / Ist es aber weiter dann fünf Meyle / sollen sei für jedere Meyle einen schilling Lübisck entrichten / vnd da gleich nur eine *Citation* oder ein ander Brieff solte vorschickt werden / ist der Bote nicht desto weniger schuldig / gegen erlegung eines Lübiscken Schillings von der Meylen / sein Gewerck auszurichten.

Es soll auch der Cansley Diener ein Buch halten / darin er vnterschiedlich vorzeichne / wann vnd was dem Boten zu *exequiern* zugestalt / wan vnd was zur Relation einbracht / auff was zeit vnd wer die Relationes von im wiederumb empfangen.

Von

## Von den Boten.

**I**r wollen an einem jeglichen vnserm Hoffgerichte vber vorige anzahl vnser Boten / zwo glaubhaftige trewe Personen / so schreiben vnd lesen können / annehmen / halten / vnd vns dieselben mit Eiden vorpflichtet machen / die allezeit darauff warten sollen / das inen von vnserm Botenmeister *Citationes* vnd andere Fürstliche *Mandata* / Gerichtssachen belangendt / an ihren ortern zu vorrichten vberantwortet / vnd sollen dieselben zu andern Sachen nicht gebraucht werden / damit ihres abwesens halben kein mangel vnd vorzug im Gerichte fürfalle.

Diese Boten nemen Wir hiemit in vnser sicher frey Fürstlich Gleidt / mit ernster vorwarnung / Wo sie jemants gefehren / bedrauen / oder vorgewaltigen / die *Citationes* / oder andere *Proces* von inen nicht annehmen wolte / das Wir solchs an den Vberfarer nach mass der vorwirkung / ernstlich vorfolgen vnd straffen wollen.

Wann die Parthey wieder welche *Citation* oder andere *Rescripta* außbracht selbst anzutreffen / sollen die Boten inen selbst die Brieffe vberantworten / Weren sie aber nicht inheimisch sol  
er



er in des Principals behausung der Frauen oder Diener die Brieff zustellen/ als bald auff eine Copien des Brieffs / (die er alwege vom Bottemmeister empfangen vnd mit sich nemen sol) kurtzlich den tag vnd ort / der *Execution* vorzeichnen/ wem er die Brieff zugestellt / wer darbey gewesen / vnd was er zur antwort darauff empfangen habe.

So auch viele personen in einer *Citation* begriffen / die nicht eine Haushaltung haben/ sol der Botte soniel aufcultirte Copien / aus dem Gericht empfangen / als darin Personen vorbeischeiden seindt / vnd einem jeglichen derselben eine Copien mit zeigung des Originals zustellen / oder in seiner behausung dem Gesinde / so vollkommens alters vberantworten vnd darbey anzeigen/ das man solche Brieffe oder Prozesse dem / daran sie lauten / wann er kompt zustelle / oder bey gewisser botschafft zuschicke / damit ime nicht schaden begegne / oder da das Gesinde solchs nicht wolte annemen / an die Hausthüre schlagen / vnd dasselbige jemanths von der Nachbarschafft vormelden / vnd sie ermanen / des wissenschafft zu haben / vnd eingedenck zu sein / vnd keins weges die Brieffe zurück bringen / vnd jedesmals auff das Original / den *Modum executionis* verzeichnen.

Wann die Botten die *Citationes* / vnd was

men

men zugestellt / an ihre ort vorreicht vnd vberantwort haben / So sollen sie auch hinwiederumb fürderlich zu rechter zeit dem Bottemmeister / oder Sanktley Dienern / dauon Relation vnd bericht thuen / das die Partheien oder Procuratorn / dieselbe bey ihme zufordern / vnd auff bestimpte Termin ihre notturfft darauff im Gericht fürzubringen.

Vnd da die geschworne Botten / die entpfangne Brieffe nicht dermassen / wie ihnen befohlen / in rechter zeit trewlich vberantworten / vnd Relation dauon einbringen / sollen sie ihrer vntrew vnd vnfleisses halben / mit gefengknus oder auff andere wege gestrafft werden / oder wo sie des vermögens sein / den schaden der aus ihrem vnfleis erfolgt / auffrichten / Auch der Botten vnfleis den Partheien an dem Proceß keinen nachteil bringen.

Wolte auch jemanths die *Citationes* vnd andere Proceß / nicht durch die bestalten Botten / sonder durch glaubhaffte Notarien / die an vnserm Hoffgericht approbirt / vnd immatriculirt sein / insinuiren lassen / ist ime dasselb kegen erlegung eines Sundischen Schillings von der Meylen in die Bottenpüchsen / *pro concordia* / zuthunde vnuorbotten / vnd wann solche *documenta executionis*

S

im



im Gerichte fürgelegt / soll nichts weniger / als ob durch die geschworne Botten die Brieffe vberantwortet / *in contumaciam* procedirt / vnd was recht ist erkandt vnd vorholffen werden.

### Von des Fiscals Ampte.

**W**ir wollen an jeklichem vnserm Hoffgerichte eine gelarte vnd erfarme Person / zu einem Fiscal Procurator annemen / den wir aus krafft dieser vnser Ordnung in vnser sicher Fürstlich Gleid empfangen / der alle Peen vnd Straffen so im Gericht gefallen / ausfordern / auch wieder die ungehorsamen / Vorechter vnd Vbertreter vnser in Gericht erkanten vnd ergangnen Mandaten vnd Proceßen / mit vnserm vorwissen Rechtlich klagen vnd handeln / sich auch sonst in andern vnsern geschefften die Wir ihme befehlen / gebrauchen lassen solle.

Wann in den Mandaten / Decreten / Abschieden oder in dieser vnser Ordnung gewisse Straffen ausgedruckt sein / Sol der Fiscal Procurator sein *action* vnd forderung darauff richten vnd anstellen. Were aber auff die handlung / vortbrechung / vnd vbertretung / darumb er zu klagen bedacht / oder ihm zu klagen auffgelegt / kein gewis-

se

se Straff vorordent / soll er nichts desto weiniger wider den ungehorsamen / oder vortbrecher / nach gemeinen Rechten / oder da auch in denselben kein eigentliche gewisse Straffe gesetzt wehre / als dann dem beschuldigten *Arbitrarie* nach gestalt vnd größe der vorwirdung vnd vbertretung / eine Straff auffzulegen / im Gericht bitten vnd anhalten.

Von den gefellen des Fiscis / sollen Bottenmeister vnd Botten / so ferne das Gelt in der Bottenbüchse nicht zureicht genommen / dem gleichen die vnkosten so die Fiscalischen sachen erfördern / vnd dann dem Fiscal Procuratorn seine Zerliche besoldung dauon entrichtet / Das vbrige aber nach vnser ermeszigung angewendet werden.

### Von Straffe der Gerichts Personen vnd wie die vntüglische abzuschaffen.

**W**iewol in gemeinen beschriebnen Keiserlichen Rechten (welche wir durchaus in vnsern Gerichten / so ferne keine sonderbare billiche *Statuta* / Gewonheiten / Ordnungen vnd Freheiten / vorhanden / gehalten haben wollen) wider der Richter / vrtheiler

F ij vnd



und Gerichtsvorwanten / geferliche und böszliche handlung / ernste harte Peen und Straffen vorordent / So wollen wir doch darüber einen jeklichen der zu unserm Gerichte bestellet ist / in sonderheit gewarnet haben / das er seinen Endt und Gelübde trewlich in acht neme / und darwider nicht handele / umb Geldes / Guts / oder sonst keiner andern vrsachen willen / von der Gerechtigkeit abweiche / noch jemannts wieder Recht beschwere / bey vormeidung unser ungnade und stracker entsetzung seins Ampts / sampt andern Straffen / die Wir nach gelegenheit der vnthat / ons wider den Vordrecher vorbehalten.

Und ob wir wol gemeint zu den Gerichten und sonst gelarte erfarne auffrichtige tägliche Personen souiel möglich / und zuwegen zubringen / mit gutem surgehendem Rade zubestellen / und darumb der zuuersicht sein / es werde sich ein jeder selbst prüfen / und sich zu dem / das er nicht gnugsam vorrichten kan / nicht begeben und bestellen lassen / sich auch befleisigen seinem befohlen Ampt gnug zu thun / damit demnach unser Gericht notturfftiglich vorsehen / soll derselbe so unsers abwesens presidiret zu sampt dem Vorwalter auff alle und jede die zum Gericht vorordent / und bestellet sein / gute und fleisige acht haben /

ben / und wo jemannts befunden der seinem befohlen Ampt vermüge und inhalt dieser unser Ordnung / nicht gnug thun könnte / sich ungehorsam / vnfleisig / oder ungebürlich vorhalten / und auff surgehende ermanung nicht bessern / von dem ungehorsam vnflais und ungebür abstecken würde / ons dasselbe vormelden / Damit Wir zu andern täglichen Personē zeitig trachten / und die vntäglichen zu vrlauben / und vom Gerichte abzuschaffen haben.

Von Advocaten und Anwälden wieviel derselbigen sein / und wie sie sich in annemung der Sachen und sonst vorhalten sollen.

**A**n dem Stettinischen Hoffgerichte wollen Wir sechs / und an dem Wolgastischen fünff geschickte Personen bestellen und annemen / die zugleich Procuratores und Advocaten sein mügen / dieselbe sollen anfangs / Wann sie zugelassen und bestellt / von unserm Vorwalter und Gerichts Assessorn vorendet genommen werden / und einen Endt zu Gott schwern / wie hernach zu finden

S ij Und



Vnd sollen sich von denselben/ je zu einer Sa-  
chen nicht mehr / als einer zum Procuratorn / vnd  
einer zum Aduocaten bestellen lassen / vnd nicht  
zwey / drey oder mehr / einer Parthey / vnd in ei-  
ner sachen zugleich aduociren / oder Procuriren/  
vnd da jemants zu seinen Sachen andere mehr  
Aduocaten gebrauchen wolte / soll er dieselbe nicht  
an vnserm Hoffgerichte / vnd aus der Procura-  
torn anzahl / Sondern an andern frömbten örtern  
annemen / damit nicht ein theil dem andern / son-  
derlich die vermügene vnd gewaltige den gerin-  
gern vnd vnuormügenen / das *patrocinium* en-  
ziehen / vnd sollen doch nichts desto weiniger obge-  
dachte Procuratores auff den fall wann eine  
Parthey frömbt Aduocaten gebraucht die Pro-  
duct für Gerichte einbringen / vnd dieselbe sonst  
von einem andern nicht angenommen werden.

Die geschworne Aduocaten vnd Procura-  
tores / sollen ihr Prothocol richtig halten / vnd  
wann von vns / dem Presidenten oder Verwalter  
besichtigung gefurdert / dieselbige auffzulegen  
schuldig sein / vnd da einer von demselben nach  
geschener erinnerung / in seinem Prothocol vn-  
richtig vnd vnfleissig befunden / Sol er nach  
ermessung des Gerichts / am Gelde gestraffet wer-  
den.

Eie

Sie sollen auch des Gerichts vnd der ange-  
nommenen Sachen mit fleis vnd allein warten  
anderer Empter / hantirung / fremder Aduoca-  
tion vnd Procuratur die ihnen an vorrichtung der  
Hendel in diesen Gerichten hinderlich / müßig  
gehen / vnd sich mit vielheit der Hendel nicht be-  
laden.

Vber dieselbe sechs bestelte Aduocaten vnd  
Procuratorn / soll kein anderer one vnser mit  
Radt der Gerichtuorwanten Personen sonder-  
licher erlaubnus gehört werden / Sondern wer im  
Gerichte für andern zu reden sich vnterstehet/  
(es weren dann nahent gesipte Personen / oder  
in ihrer Mündlein Sachen) soll derselbe so oft  
er sich des vnterstehet / einen gülden zur straff ge-  
ben.

Wann der Procurator oder Aduocat eine  
Sache annimpt / vnd sich bestellen leßt / soll er von  
seiner Partheien mit fleis alle vmbstendigkeit der  
Sachen erkundigen / vnd da er aus dem bericht  
vormercket / das im Rechten nichts zuerhalten/  
soll er die Parthey von ihrem fürnemen abweisen/  
oder je zu güttlicher handlung vormanen / were  
aber der bericht also geschaffen / das der Klegler  
billich vnd nach inhalt dieser vnser Ordnung/  
vor vnserm Gerichte klagen / oder der Beklagter  
mit



mit gutem fuge sich im Rechten schützen könnte / solle er doch in solchem fall / seine Parthey zu der Rechtsfertigung nicht ehe rhaten / er habe dann zuvor fleissig erfragt / auff was Mittel vnd wege der Klegler seine zuspruch / vnd der beklagte seine Exception oder Defension ausführen vnd darthun könne.

Wir wollen auch die Procuratores hiemit ermanet haben / das sie die wichtigkeit der Sachen vnd darlegen ihre geschickligkeit erwegen vnd in acht habē / Also / do sie bey sich befunden / das ihnen die Sachen zuschwer vnd hoch / das sie als dann bey andern Aduocaten Rhadt vnd vnterricht suchen vnd ihre Partheien nicht in schaden führen. Dann da befunden / das einer sich höher Sachen / ober seinen vorstandt vnd geschickligkeit vnterneme / oder sonst vngeschickt oder vnfleissig / soll derselbe geurlaubt / vnd an sein statt / ein anderer angenommen werden

Es sollen auch die Procuratorn in Sachen die im Gericht anhengig gemacht / omb Ordnung / direction / vorhelffung der Proceß / nicht suppliciren / Sondern was sie des halb zubitten / vnd für zubringen haben / dasselbe in gegenwart des andern Theils für Gericht öffentlich thun / omb vrtheil vnd bescheid aber / mügen vnd sollen sie in  
Schrift

Schriften durch *Supplicationes* anfordern / vnd in den *Supplication* auff was zeit / vnd warauff beschlossen / vnd was die Sache antrifft / mit wenig worten berühren vnd anzeigen.

Wo auch ein Procurator *extraiudicialiter* von einer abwesenden Partheyen wegen Suppliciren wil / Soll er neben der *Supplication* seinen Befelch vbergeben / oder *de rato* cauiren / solche *Supplicationes* auch nicht in seiner Partheien / sondern seinem selbst Namen / als Anwalt oder Befelchhaber subscribiren.

Vnd wann ein Parthey oder derselben Procurator / dem ein oder mehrmahl Proceß abgeschlagen / widerumb aus neuen vrsachen / oder auff andere wege Suppliciren wil / so soll er als dann die vorigen *Supplicationes* mit den darauff gegebenen Decreten / oder so die nicht beyhanden / dero Copyen mit vnd neben derselben letzten *Supplication* vbergeben.

Wann auch jemanths omb Ladung oder andere Proceß / wieder Vormünder / Erben / Helffer / Helffers Helffer / vnd dergleichen anzuhalten hat / der soll die Namen derselben / in der *Supplication* / so viel ime zu der zeit wissentlich / anzeigen / vnd sich nicht dieselbe *in executione* erst zubennen / vorbehalten.



Da auch ein Procurator jemants von den Beyßigern oder andern von Gerichtsuorwanten Personen aus Rechtmessigen vrsachen in einer Sachen vordechtig hielte / Soller solche vrsachen des vordachts / vns oder an vnser statt dem Presidenten oder Vorwalter / zum füglichsten vnd in geheim / oder wo das vorgeblich in der Audientz mit glimpf vnd bescheidenheit anzeigen / darmit darin gebürlich einsehen geschehe / in dem allen wie obstehet / vnd dieser vnser Ordnung ferrer einuorleibt / vnd sonst an sich Recht vnd auffrichtig ist / Sollen sich vnser Hoffgerichts Aduocaten vnd Procuratorn der gepür vnd vnuorweislich vorhalten.

### Von Gewalt vnd vollmacht der Anwalde.

**A**uff den ersten Termin soll der Procurator so wol in Sachen erster als anderer instanz / sein Mandat gerichtlich Produciren / Welchs nicht zu einer oder ezlichen handlungen / Sondern auff die ganze Sache mit entzlicher erzehlung der stück die im Gericht gemeinlich

lich pflegen fürfallen / soll gericht sein / bey verlust eines Thalers / dem Fisco zu applicirn.

Würde aber die Vollmacht nicht oberzelter massen / Sonden in gemein gestellt / vnd general sein oder sonst einige *disputation* dervwegen fürfallen / So soll der Procurator bey Peen zweier Thaler schuldig sein / den Mangel bey Production des Mandats anzuzeigen / sich zur Caution zuerbieten / Darauff auch in noch werendem Termin / cauieren / vnd angeloben / das sein Principal alles / was er seinet wegen gehandelt / auff den negst folgenden Gerichtstag Ratificiren / vnd ihm andere grugsame vollmacht zustellen solle / Geschehe es aber auch nicht / soll der Procurator vmb zween Thaler gestrafft werden.

Wann auch die *Procuratores generalia mandata Procuratoria* / Instrument / oder sonst andere schriftliche vnd Brieffliche vrkunde in einer Sachen / in *Originali* producirt / vnd dieselbe *ad Acta* bracht worden / vnd sie sich derselben zu andern mehr Sachen gebrauchen wollen / So sollen sie von den Originalien der Mandaten / oder Constitutionen gleichlautende Copyen vorfertigen lassen / vnd dieselbigen Copyen in den neuen Sachen vnd handlungen darin sie sich derselben

G ij zu



zugebrauchen haben / Gerichtlich vbergeben / vnd bitten / das sie *ad Acta* gebracht werden vnd sich in ihren Terminen so oft es nötig nicht allein auff die vbergebene Transumpt oder Copeyen / sondern zugleich auch auff die Originalia mit vormeldung der Acten / bey denen sie verwardt ligen Referiren.

Würde aber jemandt / für seinen Vater / Son / Bruder / Schwester / Ehefrau / oder ander nahend gesipte Personen / im Gerichte ohne gewalt erscheinen / seind sie vom Gerichte nicht abzuweisen / noch wegen mangel der vollmacht / zu straffen / so ferne sie *de rato* cauiren wollen.

Gleicher gestalt ist es auch zuhalten / so in einer Klage viel Personen begriffen vnd einer allein erschiene / der für sich selbst / vnd wegen der abwesenden Consorten vnd Kriegsvorwanten / handeln wolte / dann er auch one Mandat auff bestellte *Cautio de rato* soll gehört werden / welches doch allein in den fellen geschehen soll / da keine sonderbare gewalt nötig ist / Darumb wann der Eydt für geuehrde / oder die warheit zusagen / vnd dergleichen zuleisten ist / So sollen auch die *coniuncte personæ & consortes eiusdem litis* sonderbaren gewalt im Gerichte fürlegen.

Solcher gewalt wie auch sonst ein jekliche voll

vollmacht soll entweder für vnserm *Protonotario* oder einem andern in vnserm Gerichte *Matriculirten Notario* von den Principaln den Procuratorn auffgetragen werden / doch das im mangel derselbigen einem jedern frey stehe vnter seinem Bitschafft (so ferne es vnsern zu gericht vorordenten bekant) oder wo das nicht wehre / vnter einer *Comun* / oder eines andern mehr bekanten Siegel / einem Procuratorn gewalt zugeben.

Vnd wann einer zu der Sachen wie oben erzelt geuolmechtiget / soll er vollkommen bericht von der Parthey empfangen / damit er auff alle Gerichtstage / in abwesen derselbigen könne handeln / vnd nicht nötig sey / sich berichts zuerholen / vmb frist vnd vorstreckung der Termin zu bitten / Vnd demnach mit allem fleis seins Principals nutz vnd frommen allenthalben suchen / keinerley falsche / vnrechte / oder / mutwillige vorlengerung der Sachen / wissentlich gebrauchen / auff den Gerichtstagen zeitig erscheinen / die Abschiede mit fleis *Protocolliren* / one erlaubnus aus den Gerichten nicht gehen / sondern bis zu ende derselbigen in seiner Ordnung bestehen bleiben / vnd in der Gerichtlichen Audienz sich redens mit den umbstehenden enthalten / auff die Gerichtliche Hendel vnd furtrege fleissig auffmercken / dar

S iii mit



mit ein jeder / wann in einer ihme befohlener Sa-  
chen gehandelt / oder fürtrag geschicht / alsbalde/  
vnangemanet wisse / seiner Partheyen noturfft  
dargegen fürzubringen.

Wann vormüge dieser Ordnung etwas  
Mündlich fürzutragen ist / sollen sie sich der kurz-  
ze / ordentlicher klarer erzehlung der geschicht / be-  
fleißigen / vnd darauff allezeit die schliesliche  
*petitiones* anhängen / sich schmeihendes vnd be-  
schwerlicher wort / Mündlich vnd in schrifften  
bey Peen zweier Thaler / vber die Straffe / so der  
beleidigten oder iniurirten Personen vermüge der  
Rechte zu fordern gebären möchte / gantzlich  
enthalten / vnd jeder zeit dergestalt reden / das  
solchs Protocoliret werden könne / sonderlich auch  
acht haben / das sie durch vnnötigen beschluss / die  
Gerichts Rechte zu vorgebllicher besichtigung oder  
Relationen nicht vorursachen.

Der ein mahl zur Sachen bestellt / soll diesel-  
bige zur entschafft fordern / vnd in keinem wege  
sich derselben entschlahen / Fürnemlich aber  
wann er den Krieg beuestiget vnd *Dominus litis*  
worden ist / Es were dan das er billiche vnd erheb-  
liche vrsachen fürgewendet / vnd gerichtlich ihm  
sein Ampt / aus solchen vrsachen erlassen würde /  
auff welchen fall er doch dem jegenthail in derselbē  
sachen

sachen nicht soll dienen noch raten / noch bey seinen  
geschwornen pflichten / was ihme vertrawet / er  
öffnen / in andern Sachen aber / ist ihme / wieder  
den jenigen dem er gedienet hat / oder noch dienet /  
sich gebrauchen zulassen vnvorboten

Es steht auff in des Procurators gefallen /  
da er aus ehafften vrsachen die Rechtsfertigung  
nicht kan oder wil ausuben / einen andern an seine  
statt zu Substituiren / Jedoch in den fellen allein /  
wann er *Dominus litis per contestationem* gewor-  
de oder sonderlichen befehlich zu der Substitution  
entpfangen hette / welche Substitutio doch *ad to-  
tam causam* ohne beliebung der Part nicht gesche-  
hen soll.

Wo aber jemants dem zuwider *nomine con-  
stitutionis vel substitutionis* im Gerichte *vsque ad  
sententiam Interlocutoriam vel diffinitiuam*  
handlen wurde / Vnd gleich vom gegenthail *Excep-  
tio procuratoria* nicht opponirt were / soll der an-  
gegebene Anwalde dem Gericht funff Thaler  
Straff erlegen / vnd da er kein *Mandatum cum  
ratificatione haectenus actorum* von dem jenigen /  
den er vortretten / ausbrachte / soll er dem gegen-  
thail auch allen hinder vnd schaden souiel Recht  
ist / auff gerichtliche ermessigung erstatten.

Die



Die Schrifte sollen die Procuratores allzeit gedoppelt vbergeben / vnd dieselbe von inen mit Worten *N. N. Advocatus & Procurator causa subscripsit, &c.* unterschrieben werden.

Ist aber einer allein Procurator *Causa* vnd nicht zugleich Advocat / sol er nicht desto weniger den Satz / ehe dann er denselben gerichtlich vber gibt / mit fleis vorlesen / vnd sich auff die meinung unterschreiben / *N. N. Procurator Causa renidit & subscripsit.*

Wirdt der Procurator für dem Gerichte schmehe vnd vnzuchtige wort gebrauchen / vnd die *Assessores* vnd andere Gerichts Personen / oder das Gegentheil mit vordriesslichen vngewürlichen Worten angreifen / soll er nach gelegenheit der vberfarung an Gelde gestrafft / oder auff eine zeit / oder gar seines Ampts entsetzt werden.

Wir vordieten auch hiemit ernstlich / das kein Procurator einig gedinge des gewins mit seiner Parthey auffrichten solle / bey Peen des Rechts / vnd entsetzung seines Ampts.

Verseumet jemandt seiner Partheien gerechte Sachen / vnd derselben vberwunden würde / ist er nicht allein hinder vnd schaden dem vorletzten theil auffzurichten vorpfflichtet / sondern soll auch darüber seines vnfleisses halben / von vns gestrafft werden.

Im

Imfall auch die Procuratores in oberzelen fellen oder sonst in andere wege Straffgelt entrichten müssen / seindt ihre Partheien ihnen nichts dauon widerumb zuerstatten nicht schuldig / sie beweisen dann / das sie müglichen fleis angewendet / vnd die verseumnis von den Principalm selbst her geflossen.

Es sollen auch die Advocaten / Procuratorn / derselben Substituten vnd Sollicitatorn / in die Gewelbe vnd Gemecher / darin die Acta vorwarret / noch auch in die Schrancke der Kanzley nicht gehen / Sondern wann sie mit den Prototarien / Secretarien etc. zureden haben / dasselbe darfür oder sonst an gelegnen ortern thun / Von den Rechtthengigen Sachen auch sich mit den Gerichtsvorwanten Personen / in keine geferliche vnterredung vnd disputation einlassen / alles bey Straff eines güldens so oft hie wie der gehandelt.

Von



## Von der Aduocaten vnd Procuratorn Besoldung.

**N**achdem vns von vbermestiger furderung des Dienstgeldes *Honorarij* der Aduocaten vnd Procuratorn viel klage surkumpt / vnd wir demselben soviel müglich zubegegnen bedacht sein / so wollen Wir einen jeczlichen Aduocaten vnd Procuratorn gewarnet haben / das er die Partheien vber billigkeit nicht beschwere / Sondern sich anziemlicher belohnung begnüge lasse / vnd als ein auffrichtiger frommer Christ der Armen vnd einfeltigen Leut / acht habe.

Wiewol wir aber in dem keine eigentliche gewisse mass setzen können / wiewiel von einer jeden *Supplication / Libell, exception, Replica, Duplica &c.* vnd andern gerichtlichen Producten zuentrichten / So sollen doch in vnsern Gerichten / allezeit zu ende der *Interlocutori* oder *diffinitiu* der Aduocaten vnd Procuratorn schriftte *Taxirt* / vnd dasselbe auff eine jede Schrift vorzeichnet werden / vnd was also taxirt vnd erkant / darüber sollen

sollen die *Procuratores* von ihren Partheien nichts surdern / vnd da sie hirüber etwas empfangen hetten / dasselbe den Partheien wiederumb zustellen.

In das Dienstgeldt aber seind ziemliche *Subarrationes* nicht zurechnen / Solches auch allein von den gerichtlichen handlungen zuvor stehen / dann wolte jemannt aufferhalb der gerichtlichen Termine vnd Rechthangenden sachen der Aduocaten vnd Procuratorn Radt vnd dienst gebrauchen / darumb mag ein jeczlicher sich mit denselben der billigkeit nach vorgeleichen.

Auff das auch arme vnuormügene Partheien / Ire Rechtfertige sachen vnuermügenheit halben / nicht durffen ungesurdert ligen lassen / Weil sie den Aduocaten vnd Procuratorn nichts zugeben haben / Wollen wir das der / so sich Armut halben beklagt / waint sein vnuormügen vns / vnd vnsern Gerichtsuorordenten nicht wissentlich vnd offenbar ist / Als dann aus der Stadt / Flecken / oder Dorffe / da er wonhaftig / glaubwürdigen schein / seines vnuermügens surbringe / vnd darneben sein Armut / vnd vnuermügen auff form vnd mass wie hernach folget / Endlich

ij betew



betwre / vnd die vmbstende der Sachen / vnsern Gerichts Ketten berichte. Würde nun aus der erzehlung oder hernach in Proceß befunden / das er zuflagen kein fug hat / soll er alsbald mit trewen vormanungen von seinem fürhaben / abgewiesen werden. Were aber die Sache gerecht oder auch etwas zweifelhaftig vnd im Rechten disputirlich / wollen Wir ihme einen von des Gerichts Aduocaten vnd Procuratorn vorordnen / der ihm bis zu austrag der Sachen / vmb sonst vnd vorgeblich dienen soll / vnd denen es befohlen / die sollen sich des nicht euffern / bey entsetzung ihres Ampts.

Damit aber sich die Aduocaten vnd Procuratorn nicht zubeschweren / so wollen Wir der Armen Sachen also austheilen / das dieselben nicht einem oder ihrer ehlichen allein auffgelegt sonder Ordnung vnd vmbwechslung vnter ihnen gehalten.

Den armen Partheyen sollen auch aus vnser Gankley vnd Gerichten / alle Copyen vnd Briefe / one entgeltung zugestelt werden / demgleichen auch da sie zeugnus führen müssen / die Notari schuldig sein / one belonung sich hirin gebrauchen zu lassen / doch das im austrag der Sachen / wann für sie gesprochen / die Gankley / Aduocaten /  
Procu

Procuratorn vnd Notari / mit ziemlicher verehrung / inhalt des Eydes den er zuschweren schuldig ist / bedacht werden / Hette auch jemants durch Appellation die Sache an vnser Hoffgerichte gebracht / soll der Unterrichter / von dem Appellirt ist / nach gethanem Eyde der Armut / schuldig sein / one entgeltus die *Acta prioris instantie* in vnser Hoffgerichte zuschicken.

Die Procuratores sollen alle Eeke duppelt im Gerichte produciren vnd auff jeczlich Blat auff beide seiten acht vnd vierzig Linien zum wenigsten schreiben / vnd das Papir vber den dritten theil nicht einbrechen / auch selbst ehe dann es vbergeben wird / alles collationiren lassen vnd nicht mehr dann einen groschen von einem jeczlichen Blat / schreibgelt fürdern.

Vnd nach dem in vnsern Landen vnd Fürstenthumen daher viel vnrichtigkeit erregt wird / das sich allenthalben in Stedten vnd auff dem Lande vngelarte vnerfarne Leute vntersehen den Partheyen zu raten / zu dienen / Supplicationes vnd andere ihre Notturfft zustellen / Damit sie die einfeltigen Leute oft in vnnotturfftig gezenc führen / auff mercklich vbersetzen vnd vbernehmen / So gebieten Wir hiemit ernstlich / das alle vnd jede vnser Vnterthanen so mit Gerichts ge-



walt vorsehen / Hierauff ein fleißigs auffmercken haben / vnd ein jeder in seinem Gebiet / Gerichts vnd Amptsuerwaltung / dasselbe abschaffe / vnd da jemanths auff beschehene erinnerung dauon nicht abstehen wolte / denselben in gebürliche Straff neme.

Wann aber jemanths von den zum Gerichte vorordneten oder andere geschickte Leute den Partheien vor den Vntergerichten oder Commissarien dienen / Soll nach gestalt der sachen / der Personen geschicklichkeit / vnd angewannten fleißes eine billiche vorgleichung zwischen inen gemacht / oder da sich ein theil in dem nicht Voltweisen lassen / Als dann eine billiche belonung / durch die vntergericht Commissari / Ampt vnd Befehltsleute / vor denen gehandelt ist / bestimpt vnd geordnet werden / darzu alle die Gerichts gewalt oben / auch commissari Ampt / vnd Befehltsleute / hiemit in gewalt vnd befehlch von vns haben sollen / Vnd wo sie mehr als tarirt vorhin entpfangen / das sollen sie den Partheyen wiederumb zurück geben / sie auch hernach mit einem mehrern / als ihnen geordnet vnd ausgesprochen / nicht beschweren.

Es sollen auch alle die / so den Partheien vmb belonung dienen / Supplicationes vnd anders /  
das

das in die Gerichte / oder an die Obrigkeit gelangen soll / schriftlich stellen / sich in denselben Supplicationen vnd schriften / vnterschreiben.

Da auch jemanths wider vns Fürsten zusprechen hette / oder er von vns besprochen würde / vnd einen Advocaten oder Procuratorn / der vnserm Gerichte vorwandt wider vns bestellen / vnd denselben Ratt vnd *Patrocinium* gebrauchen wolte / soll er sich des nicht eussern / sondern ime dasselbe zu thun von vns vergunt / auch hiemit eingebunden vnd auferlegt sein.

## Von Notarien.

**N**achdem an gelarten / getrewen vnd fleißigen Notarien viel gelegen ist / vnd in vnsern Hoffgerichten zwischen hohes vnd nidrigs Stands Personen / daher viel zank / vnrichtigkeit vnd wiederwertigkeit furselt / das zum öfftern die vortrege / Contract / handlung / zeugnis / Instrument vnd document / an ihren Substantialien mangelhafft / an sich selbst tuncfel / vnformlich vnd vnvolkommen sein / Als wollen wir in einem jeden ort Land des / mit ernst vnd vngeseumbt / alle die Notari / deren geschicklichkeit vns



uns vnd unsern zum Gericht vorordneten Re-  
then / vorhin nicht bekant / erfordern / sie exami-  
niren / vnd ihres lebens vnd wandels mit fleis er-  
funden lassen / vnd die so geschickt / auffrichtiges  
guten lebens vnd wandels befunden / oder vorhin  
bekant sein / sollen in unserm Hoffgerichte / in ein  
besonder Buch matriculirt / vnd ihnen desselbigen  
ein vorkunt vnter unserm Gerichts Siegel / vnser  
Subscription vnd des Vorwalters / auch Proto-  
notari *Vidit* mitgetheil werden / dafür sie nicht  
mehr dann einen Gulden in die Kanzley entrich-  
ten sollen.

Wo auch vnter denselbigen etliche am Key-  
serlichen Cammergerichte noch nicht Immatricu-  
lirt worden / wollen wir sie mit fürschriffen vnd  
Promotorialen im besten befürdern / damit sie dar-  
selbst auch Immatriculirt werden.

Wo aber jemand ungeschickt oder untüglich  
zu solchem Ampt befunden / dem soll ongeachtet  
ob er zu einem Notari *creirt* / sein Ampt in unsern  
Landen zugebrauchen bey Peen dreissig Gulden /  
in vnser Fiscal Büchse / so oft er darwider han-  
delt zuorfallen / vorbottensein / Vnd da einer zum  
dritten mahl hiewider thun vnd handeln wür-  
de / soll derselbe vnser Landes vorwiesen wer-  
den

Wir

Wir wollen auch hinwider die Verordnung  
thun / damit in vnterschiedtlichen orten vnserer  
Lande vnd Fürstenthumb / eine gewisse anzal No-  
tarien angenommen / vnd sonst keine andere auß-  
serhalb derselben gebraucht werden / die auch  
schuldig sein sollen / bey ihren pflichten / die sie  
zum Ampt geschworen / einem jedern der sie Re-  
quirirt / wider uns vnd menniglich zudienen.

Vnd sollen dieselbe Notari / sich Procurirens  
enthalten / vnd wann sie in Commissionen / güt-  
lichen oder gerichtlichen handlungen gebraucht  
werden / ihre Relationes vnd bericht / mit dem  
ersten vnd fürderlichsten einschicken / vnd was  
ihnen sonst Ampts halben gebüret / fleissig vnd  
fürderlich vorfertigen / damit die Sachen ihrent  
halben nicht vorzogen / vnd auffgehalten.

### Tax der Notarien.

**B**elff Schilling Sundisch vor  
eine vollmacht / oder andere gemeine vr-  
kundt auff Papir geschrieben.

Einen halben Thaler aber auff

Pergamen

Einen Gulden für ein gemein Instrument Ap-  
pellationis / vnd für eine Schulduorschreibunge.

3

Wann,



Wann sie Zeugen vorhören vnd der Artikel nicht ober zehen seindt / sollen sie nicht mehr als eine Marck Sündisch / für einen jeczlichen zeugen nemen. Wo mehr / doch vnter dreissig Artikel ein halben Gilden / für einen jeden Zeugen / vnd wo der Artikel mehr dann dreissig / einen Gilden für einen jeden Zeugen. Würden aber der Artikel vnd Interrogatorien so obermässig vnd viel sein / das nach der Commissarij ermessen die Notarij ein mehrers vordienten / sollen die Commissarij dis / fals nach billigkeit / was zugeben / Taxiren / vnd was die Notarij empfangen / alswege zu ende der Notul / von ihnen mit eigener handt vorzeichnet werden.

Würden sie aber ober Landt gefüret / soll man sie der fuhre vnd zerung entfreyen / sich auch der Reise halben nach billigkeit mit ihnen vorgleichem.

Wann sie auch in besichtigungen oder gültlichen handlungen / oder andern befohlmen Sachen gebrauchet / soll ihnen was billich oder durch die Commissarien Taxirt worden / gegeben werden / Die Commissarij dasselbe bey die Relation zu ende / Sie die Notarien aber / in ihre Protocol vorzeichnen / damit die Gerichte im Tax vnd moderation der Expensen / sich vmb souiel mehr darnach zurichten.

Solgen

## Folgen die Eyde.

### Der zum Gericht vorordenten Eydt.

**N**usere vorordente Gerichts  
Rethe / vnd Assessorn / sollen vns /  
vnd vnsern Erben / geloben zu Gott /  
vnd auff das heilige Euangelium  
schweren / das sie wollen an vnserm  
vorordenten Hoffgericht / ihren Emtptern getrew-  
lich vñ Redlich vorsein / nach gemeinen beschrieb-  
nen Rechten / Erbarn vnd guten Ordnungen / Be-  
gnadungen / Statuten vnd Gewonheiten / etc So  
ferne dieselbigen fürkommen / ihrem bessern ver-  
stand nach / wenniglichen hohes vnd nidriges  
Standes / gleich vrtheilen / sich wider furcht /  
drawen / gewalt / Befelch / Geschesste / Liebe / Neidt /  
Gabe / Freundschaft / oder andere Sachen / in  
was namen das immer geschehen möchte / nicht  
bewegen lassen / auch mit niemants keinerley an-  
hanc / oder zufall in vrtheilen suchen noch machen /  
von den Partheien so für ihnen zu rechten / oder  
zu handeln haben / oder von ihrentwegen keiner-

3 ij ley



ley Geschenk / Gabe / oder nuzung durch sich selbst oder andere nemen / oder in seinen Nuz nemen lassen / in was gestalt oder schein das geschehen möchte / keiner Partheien raten / oder warnung thun / die heimlichteit vnd Ratschlege des Gerichts den Partheien oder andern / für / oder nach dem vrtheil / nicht öffnen / die Sachen vnd Vrtheil böser meinung nicht verziehen / Ob dieser Ordnung nach vormügen halten / vnd alles anders thun vnd lassen / das einem frommen Richter vnd Vrtheiler wol gebürt / alles getrewlich ohne geseerde.

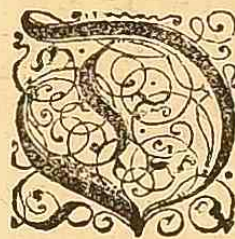
### Des Presidenten Eydt.



Er schweret obgesakten Eydt / bis auff den J. Vnd alles anderes thun vnd lassen etc. Mit diesem zusatz / auch meinem Ampt / inhalt dieser Ordnung / getrewlich obsein / auff die mengel am Gerichte / fleiszig auffmercken haben / vnd dieselben den Personen vnd sonsten bessern vnd abschaffen / damit die Personen ihren Emptern mit fleis auswarten / vnd alles anderes thun vnd lassen /

lassen / das einem frommen Presidenten vnd vrtheiler wol gebürt / alles getrewlich vnd ungeferlich.

### Des Vorwalters Eydt.



Er Vorwalter schweret auch den vorigen Eydt bis auff den J. vnd alles anderes thun vnd lassen / etc. mit diesem zusatz / auch meinem Ampt inhalt dieser Ordnung getrewlich obsein / auff die mengel im Gericht / fleiszig auffmercken haben / vnd dieselbigen an Personen vnd sonsten bessern vnd abschaffen / damit die Personen ihren Emptern mit fleis auswarten / vñ fer ihme befohlen Siegel in guter verwarung halten / dasselbige in keinem andern / dann in dem durch Gerichtliche / oder andere vnser erkantnus vnd Decreta beschloßnen Sachen den Citationen vñ vorbescheiden gebrauchen / oder gebrauchen lassen / vnd alles anders thun vnd lassen / das einem frommen Vorwalter vnd Vrtheiler wolgebürt / alles getrewlich vnd ungeferlich.



## Des Hoffgerichts Protonotarij vnd Secretarij Eydt.

**W**rsers Fürstlichen Hoffge-  
richts Protonotarius vnd Secreta-  
rius sollen Vns/ vñ vnsern Erben/ gelo-  
ben vnd schweren/ zu Gott vnd auff das  
heilige Euangelium / ihrem Ampt vnd Befelch/  
im schreiben vnd lesen / mit getrewem fleis obzu-  
sein / der Partheyen furtrege vnd Gerichts Acta/  
dergleichen alle Brieffe / Schrifften vnd Ab-  
schrifften/ getrewlich zu Protocolliren/ auffzu-  
schreiben/ vnd zuuorwaren / vorkundt/ Brieffe vnd  
anderes/ so gerichtlich einbracht/ bey dem Gerichte  
zu behalten/ dieselbige oder dero Abschrifften/  
dauon one befelch vnseres Gerichtsuorwalters/  
niemants zugeben / noch sonst was heimlich zuer-  
öffnen / vnd lesen zulassen / alle heimlichkeit des  
Rats vnd Gerichts genzlich zuuorschweigen/ kei-  
ner Parthey wider die ander warnung zuthun/  
noch zu raten / von den Partheyen in Recht han-  
genden Sachen/ oder so seines wissens/ baldt  
Recht hengig werden möchten/ oder andern von  
ihrent wegen / keinerley geschenck oder gaben zu-  
nemen / oder ime zu nutz nemen lassen / ihn was  
schein

schein das geschehen möchte / vnd sonst alles das  
zuthun vnd zulassen/ das einem getrewen *Protono-  
tario* vnd *Secretario* gebüret getrewlich vnd vnge-  
fährlich.

## Des Protonotarij Substituten Eydt.

**W**rsers Protonotarij Substi-  
tut / soll vns vnd vnsern Erben/ ge-  
loben vnd schweren / das er seinem  
Ampt / mit schreiben/ lesen / ingros-  
siren vnd copieren nach befelch vn-  
seres Gerichts uorwalters Protonotarij vnd Se-  
cretarij/ mit ganzen trewen vnd fleis wil obsein/  
darin kein gefehrdte gebrauchen / die heimlichkeit  
des Gerichts / als gefaster vrtheil/ einbrachter  
kuntschafft Protocollu/ Gerichts handlungen  
vnd Schrifften/ niemands eröffnen / hören/  
oder dauon Copen geben/ anders dann mit erlaub-  
nus des Vorwalters / Protonotarij/ vnd darumb  
kein Geschenck von niemants fordern / heischen  
oder nemen / vnd sonst alles thun / was einem ge-  
trewen Substituten gebürt vngesährlich.

Des



## Des Fiscals Eidt.

**U**nsere Fiscal sol geloben vnd schweren / das er alle dem / so ime in unser Hoffgerichts ordnung auffgelegt / als mit einforderunge der erkanten vnd vorkallenen Peenen / vnd was sonst ime fur Sachen vnd Hendel als einem Fiscaln furkommen / vnd Ampts halben gebüren / mit trewen nachkommen / handeln vnd volziehen / das Gericht vnd desselben personen Ehren vnd fördern / auch seins Ampts vnd der Fiscalischen Sachen halb / Geschenck oder einigen Nutz durch sich selbst / oder andere / nicht nemen / oder jemants von seinem wegen nemen lassen / vnd sonst alles was die Ordnung ihme aufflegt thun vnd halten wolle / alles getrewlich vnd vngesehrlich.

## Der Aduocaten Eydt.

**I**n Aduocaten sollen geloben vnd schweren / das sie ihrer Partheyen derer Sachen sie auffnemen notturfst vnd gerechtigkeit mit getrewem fleis vnd nach irem besten

besten vorstantnus schriftlich furbringen / darin wissentlich keinerley falsch / vnwarheit oder gefehrlichen schub / zu vorlengerung der Sachen suchen vnd begeren / noch die Partheyen solchs zuthun vnterweisen / der Partheyen geheimnus / so sie von ihnen empfangen oder sonst erlernen / ihnen zu nachtheil niemants eröffnen / sich in ihrem aduociren vnd schreiben der Erbarkeit gebrauchen / von den Partheyen keinen andern Sold noch Gabe / fordern oder nemen / dann der ihnen zugeben tariret / vnd verordenet wirdt / Auch sich der Sachen so sie der einmal angenommen / one Rechtliche vrsachen vnd Gerichtlich erlaubnus nicht entschlahen / sondern bis zu ende auswarten / vnd sonst alles das thun vnd lassen wollen / das einem getrewen Aduocaten inhalt dieser vnser Ordnung vnd sonst gebürt / trewlich vnd vngesehrlich.

## Der Procuratorn vnd Redener Eydt.

**U**nsers Fürstlichen Hoffgerichts Procuratores vnd Redener sollen geloben vnd schweren / das sie in der Partheyen sachen die sie auff vnd



annemen / nach ihrem höchsten vnd besten ver-  
 stantnis / Procuriren / reden vnd handeln wol-  
 len / jederman zu seinem Rechten / Auch in densel-  
 ben wissentlich keinerley falsch / vntwarheit oder  
 gefehrlichkeit gebrauchen / Auch die Partheien  
 vber das *Honorarium* oder Besoldung / so ihnen  
 vorehrt / oder tarirt / weiter nicht beschweren /  
 Sondern wo deshalb zwischen ihnen vnd den  
 Partheien irrunge entsunde / solches bey Recht-  
 licher erkantnis bleiben lassen / Vnd dann sich der  
 Sachen / so sie ein mal angenommen / vne Red-  
 liche vrsache vnd Gerichtliche erlaubnis nicht  
 entschlahen / sondern bis zum ende auswarten /  
 vnd sonst alles das thun vnd lassen wollen / das  
 einem getrewen Procuratorn vnd Redener inhalt  
 dieser Ordnung vnd sonst gebüret getrewlich vnd  
 vngesehrlich.

### Des Cantzley Dieners Eydt.

**U**nsers Hoffgerichts Canz-  
 ley Diener soll geloben vnd schwe-  
 ren / seinem Ampte mit allem treu-  
 wen fleis vorzusein / Die Brieffe /  
 wie ihme befohlen getrewlich zu vor-  
 reichen vnd zubestellen / auch andern vnsers Hoff-  
 gerichtts

gerichts befehl / mit fleis vnd getrewlich auszu-  
 richten / was ausgericht wider anzusagen / auff  
 das Gericht vnd Audienz gut auffmercken zu ha-  
 ben / vnsers Gerichts vorwante Personen zu  
 ehren / ihnen gehorsam vnd gewertig zu sein / vnd  
 ob er des Radts vnd Gerichts heimlichkeit / vnd  
 Radtschlege erfahren würde / dasselbe zuvorschwei-  
 gen / die Partheien daraus nicht zu warnen / oder  
 denselben zu raten / von den Partheien vber seinen  
 gewöhnlichen vnd gebürlichen Lohn nichts zune-  
 men / vnd sonst alles anders zuthun vnd zulassen /  
 das einem getrewen Cantzley Diener seins Ampts  
 halben / Inhalt dieser Ordnung vnd sonst gebürt /  
 alles vngesehrlich.

### Der Botten Eydt.



**D**ie Botten so in vnserm  
 Hoffgerichte auffgenommen wer-  
 den / sollen geloben vnd schweren /  
 ihrem Botten Ampt vnd befehl  
 getrewlich vnd mit fleis auszu-  
 warten / die Gerichtliche Ladung  
 vnd andere Brieffe / so ihnen der Gerichtsvor-  
 walter / Protonotarius / oder Cantzley Diener  
 vorreichen vnd zustellen wirdt / den jenigen an



die sie stehen oder da sie persönlich nicht anzutreffen / in ihre gewöhnliche Behausung / oder sonst nach ordnung der Rechte / oder wie es ihnen befohlen / treulich zuvorkunden und zu oberantworten / vnd allezeit dem Cansley Diener solcher verfundung vnd oberantwortung glaubliche Relation zuthun / Tag vnd mahlstatt auffzuschreiben / oder anzuzeigen / auff das es der Cansley Diener bekomme / vnd wann es gerichtlich reproducirt / bey die Acta gebracht werden möge / vnd sonst alles anders zuthun / das einem Redlichen vnd getrewen Votten / inhalt dieser Ordnung vnd sonst zugehoret / one alle gefehrd.

### Der armen Partheien Eydt.

**B**es sich an vnsern Hoffgerichten für arm / vnd bezalung zuthun vnuormägen angeben / die sollen schweren einen Eydt zu Gott vnd auff das heilige Euangelium / das sie also arm sein / auch an farenden vnd ligenden Hab vnd Gütern / oder schulden nicht vermügen in die Cansley die Brieffe / deren sie zu ihren Sachen benötigt / zubezalen / noch die Aduocaten

ten vnd Procuratorn zubelonen / das sie auch vmb leistung willen dieses Eydes / irer güter vnd habe nichts voreuffert / oder andern vbergeben / vnd so sie ihm Rechten obligen / oder sonst zu vormügen kommen / als dann jedem nach seiner gebür / Erbarlich bezalung thun wollen alles vngesehrlich.

### Der Curatorn *ad litem* Eydt.

**B**es sich auch zutrüge / das wir denen so minder Zerig vnd keine Vormünder haben / Curatores *ad litem* vorordnen müsten / sollen dieselben Curatores zu Gott / vnd auff das heilige Euangelium schweren / das sie alles vnd jedes so N. dem sie zu Curatorn der Sachen geben seindt / gut vnd nützlich ist / nach ihrem besten verstantnis / getrewlich vnd mit fleis handeln / furbringen / vnd vben / sich der warheit ohne falsch vnd gefehrd gebrauchen / was ihnen vnützlich vnd schedlich ist / vermeiden / vnd alles das in dieser Sachen zu ihren handen kömpt / gedachtem N. genzlich zustellen wollen / vnd sonst alles das thun vnd lassen / was getrewen Curatorn zustehet / ohne gefehrd.



## Tax des Brieffgeldes.

**E**ine Marck Sundisch für eine Peremptorisch Citation in erster und anderer Instanz.

Ein halben Gulden für eine Citation per publicum edictum.

Zwelff Schilling Sundisch für einen Abscheid / auff Mündlich vorhör aus dem Protocol von jederm Part.

Ein Gulden für ein Urtheil auff mündlich vortragen aus dem Protocol von einem jederm theil.

Ein halben Gulden für ein Beyurtheil über vorlesene Acta / von jederm theil.

Zween Gulden zum höchsten für ein Endurtheil.

Ein Gulden für ein Beyurtheil in peinlichen Sachen.

Zween Gulden für ein Endurtheil in peinlichen Sachen.

Ein halben Gulden für eine Compulsorial und Inhibition.

Ein halben Gulden für Apostel Brieff / von Bey oder Endurtheiln an das Cammergericht.

Ein

Ein Gulden für das Siegel an den Acten / wann an das Keyserlich Cammergericht appellirt / und die Acten mitgetheilt werden.

Drey schilling Sundisch / für ein jeder Blat der Acten / so an das Cammergericht geschickt werden / darauff acht und vierzig Zeilen / an beyden seiten geschrieben.

Ein halben Gulden für ein Compromiss oder Anlafs brieff.

Ein halben Gulden für eine Commis- sion.

Ein halben Gulden für einen erkanten Arrest / oder Sequester brieff.

Ein halben Gulden für ein Executorial oder verhilff brieff.

Ein Gulden für einen Recess entlicher gültlicher handlung / oder nach gelegenheit zween Gulden.

Acht Schilling Sundisch für eine schlechte Missiue.

Zween Schilling Sundisch / für eine Copen derselben.

Und das alles vnter dem Siegel zum Gericht vorordnet gegeben / und inhalt der Gerichts Ordnung subscribirt werde.

In dem allen aber soll die rechte Armut ausge- nommen sein.

Was



## Was Sachen an vnserm Hoffgerichte anzunemen.

**N**achdem einer jegliche Obrigkeit gebürt / das sie menniglich so mit vnfug beschweret wird / recht vorhelffe / Derwegen wollen wir die Bürgerlichen Sachen / an vnserm Hoffgerichte annemen / Sie werden *per viam appellationis* oder *per modum simplicis querela*, anhengig gemacht / Jedoch das alle unsere Vnterthanen auff dem Lande vnd in Stedten/bey ihren ordentlichen Vntergerichten gelassen / vnd daselbst erslich die Klage furbringen / vnd Rechtliche ausspruch gewarten / Es were dann das einer fur dem Nidergerichte offit geklagt / vnd ihme das Recht versagt / oder vber die billigkeit vorzügert wehre / Doch soll er auff den fall *denegata iustitia* nicht ehe an vnserm Hoffgerichte gehört werden / Er habe dann fur dem Nidergerichte *de denegata iustitia* protestirt / vnd von vns Promotoriales ausbracht / vnd das ungeachtet der Protestation vnd unsere Promotorialen / der Vnterrichter ihme fürderliche Rechtshülffe geweigert / vnd dasselbige wie hernach im Titel von der Ladung gesetzt / beglaubigt / oder betewret. Wür

Sache bisz zu entschafft one ferner Citation außfure / vnd da sie / wie ihen in der Ladung aufferelegt / keinen Anwald *constituiren* / soll das Part welches nicht parirt / vier Thaler in die Straßbüchse vorfallen sein / vnd dem Regentheil kost vnd zerung auff Rechtliche ermessigung erstatten.

Da aber je zu zeiten im Process etliche *Actus* furfillen / darzu die Part persönlich erscheinen müsten / Wollen wir vnd vnseres Gerichts vorwante desselben acht haben / vnd dem Rechten vnd billigkeit hirin nachgehen / das der lauff des Gerichtlichen Processes vnter solchem schein von den Procuratorn nicht vorgeblich / vnd one gnugsame vrsache vorzügert werde.

Welcher gestalt die *Citationes* vnd andere *Rescripta* den Partheien zu insinuiren / ist oben vnter dem Titel von den Botten gemeldet.

## Von Contumacien.

**W**ann der Klegler oder desselbigen Anwaldt / auff die ausgebrachte Ladung in angesetztem Rechtstage nicht erscheinet / wird der Termin *circumduciert* / vnd Beklagter auff sein ansuchen von der Citation losz erkant /



kant / vnd soll in diesem fall der Kleger nicht ehe gehört werden / Er habe dann dem Beklagten alle vnkosten erstattet.

Da auch beide Theil oder ihre Anwalde vngehorsamlich ausblieben / soll der Terminus gleicher gestalt *pro circumducto* gehalten / vnd wann kein Ehafft ausgefurt / beiderseits nach Rechtlicher ermessigung gestrafft werden.

So aber die Sache mit klage vnd antwort vorfasst wehre / vnd der Kleger dieselbige nicht vorfolgete / soll er auff des Beklagten anruffen zu gebürlicher handlung betaget / vnd wo er als dann auch vngehorsamlich auffbliebe / vermüge gemeiner Keyser Rechte / wieder ihnen procedirt werde / Doch soll auff den fall der gehorsame theil / obgleich wider ihnen gesprochen würde / den Gerichts kosten abzulegen nicht schuldig sein.

Im gleichen da der Beklagte auff ausgegangne vnd empfangne *Citation* vngehorsamlich aussenbliebe / soll er auff das *documentum executae citationis*, wegen seines vngehorsams in kost vnd zerung vordampft / vnd als baldt peremptorie furbescheiden / jedoch nicht ehe gehört werden / er habe dann zuuor die Expens des Termins abgetragen / oder den begangnen vngehorsam wie Recht purgirt / vnd dann erst das jenige zuthun gestattet

tet / darzu er vormals Citirt gewesen / vnd derselben Ladungen allzeit die vorwarnung mit einvorleibt werden / wo solchs nicht geschehe *in contumaciam* die *Immissio ex primo decreto* / oder was sich sonst vormüge der Rechte gebüret / wider in zuerkennen / vnd so er hernach widerumb vngehorsam sein würde / soll der Kleger notturrftigen schein seiner zusprache furlegen / vnd darauff in das streitige Gut / oder da er eine Persönliche klage angestellet in des Beklagten Güter in gemein / *pro modo debiti declarati*, gesetzt werden.

Im fall dann der Beklagte in solchem vngehorsam ein ganzes Jar ober beharrete / vnd mit erstattung der vnkosten von dem Kleger dieselbige nicht lösete / vnd widerumb an sich bröchte / sich auch nicht vorpflichtete / des gebürlichen Rechtes wider den Kleger gehorsamlich auszuwarten / Als dann mag der Kleger wegen des Beklagten vngehorsams vmb *Immissio ex secundo decreto* anruffen / wann er dasselbe nach geleistetem Ende furgeföhre / (welcher disfalls allwege furgehen soll) erlanget / geneust er aller abnutzunge / als seines eignen Guts / vnd behelt den Besitz desselbigen / bis das der Beklagte *in petitorio iudicio* erweist / das solch gestritten Gut sein sey / oder er dem Kleger nichts zu geben oder zu thun schuldig gewesen.



Were aber nach beueffigung des Kriegs im Process vorkaren/ vnd der Beklagte vnghehorsam worden/ soll wider ihnen auff des Klegers ansuchen/ von vns oder vnsern Gerichts Rheten/ vormüge der gemeinen Keyser Rechte vorkaren werden/ vnd ob gleich das Vrtheil wider den gehorsamen Kleger erginge/ soll er demnach dem vngheorsamen theil den vnkosten abzulegen nicht verdampt werden.

### Von dem Kleger.

**E**il in des Klegers gewalt stehet/ wann er zur Klage greiffen wolle/ so soll er die Rechtfertigung bedechtiglich anfangen/ vnd fur allen dingen in acht haben/ das er seine Person dermassen im Gerichte legitimire/ das der Beklagte dardurch nicht geursacht mit zuleslichen *Exceptionibus*, die sache auffzuhalten.

Darnach soll er auch bey Rechtsgelehrten Rath pflegen/ vnd die Klage auff's aller kürzeste Artickels weise/ oder in gestalt eines Libels stellen lassen/ dieselbige duppelt im Gerichte vbergeben/ vnd dem beklagten Theil/ sampt der *Citation* wie vor gemeldet zeitig zuschicken.

Auff

Auff welche art aber die Klage zu formiren/ ist nicht aus dieser Ordnung/ sondern aus den gemeinen Rechten/ vnd derselbigen Lerern zunemen.

Vnd wollen die Klegere hiemit ermanet haben/ das sie mit klaren vnd deutlichen worten die geschicht erzelen/ vnd eine bequeme Rechtmessige bitte/ oder *Conclusion* zu ende anhefften/ auch die gemeinen Clausulas *peto omni meliori modo* &c. *Peto ius* & *iustitiam subministrari* &c. nicht auslassen/ auff das wann gleich das Libell nicht aller massen formlich gestellt/ es doch soniel möglich bey macht erhalten/ vnd was Recht darauff müge vorkholffen werden.

### DE CESSIONE ACTIONUM.

**E**s begibt sich offtmals/ das derjenige so sich zu klagen befügt erachtet/ aus vnuormigen/ oder wegen seines Regentheils gewalt nicht klagen/ oder die Klage ausführen kan/ dardurch er vorkursacht seine gerechtigkeit andern Leuten zuuorkauffen/ oder sonst auffzutragen. Weil aber hieraus allerley vnrichtigkeit vnd vnordnung erfolget/ zu zeiten auch böse leichtfertige Leute/ allerley sachen an sich nemen/ das Regentheil

N. K. ij

gentheil



gentheil außserhalb Rechtlichen Process zu vnbilllichem abtrage dringen / vnd wo ihnen / was sie fordern vnd begeren nicht begegnet / nicht allein dem Regentheil / sonder auch der Stadt vnd *Commun* / darin derselbe wohnhaft / absagen / feindlich austreten / vnd ganze Stedte vnd Dörffer in gefahr setzen. So wollen wir hiemit geordnet haben das keiner peinliche sachen / auff was art auch dieselben geschaffen / einem andern vbergebe / verkeuffe / oder schencke / Sonder wo ihm oder den seinen gewalt widerfert / vnd er dafür abtrag begert / so soll er seine Sachen selbst gerichtlich fordern / vnd hat sich armut halben / oder das ihm sein Regentheil zu hoch gefessen / niemants zuentschuldigen / Weil vormüige vnser Ordnung den armen Parthenen die *Procuratores* vorgeblich dienen / vnd die Brieffe aus dem Berichte folgen / vnd wir in sonderheit auch in vnserm publicirten vnd zu ende dieser vnser Ordnung angedrucktem Mandat / Wege vnd Weise / dardurch ein jeder schleunig vnd surderlich Recht erlangen könne / vorsehung gethan.

Dis aber alles ist zuvorstehen / wann er frembden Leuten die sache verkeuffen / oder abtreten wolte / Wann er aber seinen Kindern / Brüdern oder Vettern peinliche Sachen zufordern

ober

vbergeben wolte / ist ihm dasselbe zuthun vnvorboten / allein das sie von beiden Theilen mit Bürgen / oder in mangel derselben mit ihrem Körperlichen Eyde betworen / das diese abtretung vnd annemung der Sachen nicht gefehrlicher weise / noch zu jemants beschedigung geschehen sen.

Geschicht außserhalb diesem fall einige *Cession actionis* / soll der sie verkeuffet so wol als der sie angenommen / aus dem Lande vorwiesen / oder sonst nach gelegenheit der Person gestrafft werden.

Bürgerliche sachen aber / mag ein jeder einem andern in den fellen darin es im Rechten vnvorboten / auftragen vnd vbergeben.

### Von dem Beklagten.

**W**ann der Beklagte auff die ausgegangne Ladung erscheinet / so soll er einen Procuratoren vordnen / der seine Notturnft Gerichtlich furbringe / vnd in seinem abwesen auff alle nachfolgende Gerichtstage den Process warte / vnd ausübe / bey straff der ordnung / dauon oben gemeldet ist.

Damit wir auch alle mutwillige vorlengerung der Sachen abschneiden / wollen wir das hernach ein jeklicher Beklagter / auff die erste Citation alle

seine



seine *Exceptiones dilatorias* / wider den Richter / Kleger und das Libel zugleich furbringe / und als bald auch daneben *in euentum, litem contestare* / und da er des Klegers Libel / vnformligkeit haben / anfechten wolte / soll er die Mangel des Libelli / worumb es zuuorwerffen austrücklich / und mit deutlichen Worten melden / Geschicht es nicht / sol die *Exception* wegen ihrer generalitet / vnzulessig sein / und die *litis contestatio pro pura* angenommen werden.

Widerumb würde der Beklagte zu der *litis contestation* eilen / und notwendige *Exceptiones* wider die Person des Klegers / oder das Libel / nicht fürwenden / und gleichwol der Mangel an sich selbst so gross sein / das Nichtigkeit des Processus daraus zubeforgen / Sollen unsere Rethen nach gelegenen Sachen den Process dahin richten / das die Nichtigkeit vorhütet bleibe.

## DE EXCEPTIONI-

bus peremptorijs.



Zweil in vnsern Gerichten viel *Disputation* durch die *Advocaten* und *Anwelder* von wegen der *Exception litis finitæ* / als sein *Exceptio Rei iudicatæ, Transactionis,*  
Iuris-

*Iurifurandi, Solutionis, &c.* erregt und die Rechtfertigung merklich dardurch behindert wirdt / Als wollen wir hiemit geordnet haben / das dieselbe den *Ingressum litem* nicht hindern noch auffhalten sollen / Es were dann das der Beklagte auch mit und neben der *Exception* als baldt gnugsamen beweis und schein fürwenden könnte / sonst da er sich auff weitläufftigen beweis und bericht beruffen / und nicht *in continenti* solche entliche auszüge erweisen wolte / ist er damit ob er gleich kurze zeit darzu begerete nicht zuhören / Sondern soll schuldig sein / auff nechst folgendem Gerichtstage den krieg zubeuestigen / und da er das nicht thun würde / als dann der krieg im Gericht vor beuestiget angenommen / und der Kleger zu fernem Process gestattet werden.

Doch also / das dem Beklagten solche *Exceptiones peremptoriae* oder entliche auszüge nach beuestigung des kriegs zu gebrauchen fürbehalten / und hernach wann des Klegers klage *fundiert* / oder auch zuuor / und alsbald nach der kriegsbeuestigung dieselben auff ein mal und zugleich alle (da er mehr dann eine derselben hette) Artickels weise fürbringen möge.

Wann nu Beklagter derselben *Exceptionen* eine oder mehr Artickels weise also fürbringt / soll dem



dem Klegern ein gewisser Termin nach gelegenheit  
bestimmt werden / auff dieselbe klerlich vnd vnter-  
schtedlich zuantworten / vnd so der Kleger dieselbe  
alle oder zum theil vorneinet / soll Beklagter was  
vorneint / innerhalb gewisser zeit / die ihm Ge-  
richtlich darzu benennet / beweisen / vnd darauff  
mit ferrern ordentlichen Process / bis zu beschluß  
der Sachen vorgehen werden.

DE CAUTIONE IV-  
dicio fisti & iudicatum solui.

**N**iter andern *Exceptionibus*  
deren sich die Beklagte zu vorlengerung  
der Sachen gebrauchen / ist  
*Exceptio satisfationum, Iudicio fisti*  
& *iudicatum solui*, damit aber ein  
jeczlicher vorstehe / wann er solchen vorstandt vnd  
sicherheit / von seinem Regentheil fürdern / oder  
denselbigen darmit verschonen solle / So ordnen  
wir / das derjenige so in vnsern Herzog vnd Für-  
stenthumen / mit ligenden Gründen vnd stehenden  
Stöcken begütert / vnd darauff nicht obermessig  
schuldig / er sey Kleger oder Beklagter / keine  
Caution / mit Bürgen / oder in andere wege be-  
stellen dürffe.

Hat

Hat aber der Kleger in vnsern Landen keine  
unbewegliche Güter / so ist er auff des Beklagten  
begeren schuldig / durch Bürgen / oder im fall er  
denselbigen nicht haben / auch keine Pfande auff-  
bringen könnte / mit seinem Körperlichem Ende ei-  
nen vorstandt zubestellen / das er durch sich oder  
seinen Anwaldt / die angestellte Rechtsfertigung  
auswarten / auff die Reconuention wo ferne ein-  
ge wieder ihn erhaben würde / sich zu Recht einlas-  
sen / vnd ob er der Sachen überwunden / alles  
dazu er condemnirt thun vnd halten / auch kosten  
vnd schaden entrichten wolle.

Hinwiderumb fürderte der Kleger von dem  
Beklagten einen vorstandt zum Rechten / soll  
er im denselben nach ermessigung vnserz Hoffge-  
richts mit Bürgen oder mit seinem Ende bestellen /  
zu andern Cautionibus aber / soll man ihnen nicht  
dringen.

Des Beklagten Procurator / so ferne sein  
Principal ihnen nicht in der Vollmacht der *Satis-*  
*dation* entfreyhet / ist er / vnerwogen / ob er mit  
unbeweglichen Gütern besessen / schuldig / *de iudi-*  
*cato soluendo* / mit Bürgen oder andern / wie Recht  
zu cauiren / Nemlich das er den Beklagten vor-  
theidingen vnd in Rechten vorantworten / sich  
keiner gefehrligkeit gebrauchen / vnd entlichen

D ij was



was erkant / gehorsamlich vollstrecken wolle. Diweill auch diese *Satisfactiones* alleine aus furcht / vnd zuuormeidung gefehrlichkeit gefurdert werden / so seind die jenigen / darmit nicht zubeschweren / die eines auffrichtigen wandels / oder in furnemen Emptern vnd Digniteten sein.

## DE RECONVENTIONE.

**D**er Beflagte wider den Kleger eine Reconuention vnd widerklag vor vnserm Hoffgerichte anzustellen hette / so soll er dieselbe vor oder se zugleich mit der *litis contestation* furbringen / dan dieselbe nach beuestigung des Kriegs / nicht statt hat / vnd wirdt die Reconuention one unterschied ob dieselbe der heubtsachen anhengig / vnd daraus herfleust / oder aber ganz frömbt / vnd dauon abgesondert ist / auch ohne vnterscheidt / ob der Kleger vnter vnser Gerichts gewalt / oder ander Oberkeit gefessen zugelassen.

Auff solche Reconuention / ist der Kleger dermassen / wie der Beflagte / auff sein des Klegers Klage zuantworten schuldig. Da er sich aber dessel

desselbigen eussert / wird ihme billich der Process auch in seiner Action abgeschlagen / Vnd werden die Conuention vnd Reconuention miteinander zugleich ausgeübt / jedoch das allezeit des Klegers Product vnd Sakschrift erst / vnd dann des Beflagten one mittel darauff producirt vnd ebracht.

Wann aber von wegen friedbruchs / gewaltsamer entsetzung / deponirter Güter / Ehegelts / Leibs vnterhaltung / volnziehung der Brtheil / Fiscalischen sachen / etc. geklagt wirdt / in diesen vnd allen andern fellen / so in beschriebnen Keyserlichen Rechten ausgetruckt / hat die Reconuention nicht statt / Sondern da der Beflagte wider den Kleger zusprechen hette / muss er sein forderung *in modum Conuentionis* gegen ihn anstellen.

## Von beuestigung des Kriegs.

**I**n *litis Contestation* oder vorfahung des Kriegs / hat fur nemlich diese wirkung / das ehe dann sie geschehen / keine Zeugnis auffgenommen / noch zu einigem beweis / viel weniger ent

D iij lichen



lichem Urtheil kan geschritten werden / Derwegen sie ein wesentlich stücke vnd fundament des Gerichtlichen Processus ist / vnd in keiner schriftlichen Rechtfertigung / da gleich die Sache geringschetzig oder sonst befreyhet vnd Summaria ist / (vngachtet ob zu Rechte ein anders in etlichen fällen vorordnet) in vnserm Hoffgerichte soll nachgelassen werden / Vnd so der Beklagte den Krieg zu gleich mit Dilatorischen oder Peremptorischen Exceptionen *in euentum* befestigt / vnd im durch ein *Interlocutorien* die *Exceptiones* aberkandt / oder aber sonst etwas dem Kleger aufferlegt / das für der *litis Contestation* geschehen müst / so ist der Beklagte schuldig / als bald der *Interlocutorien* gnug zu thun / vnd daneben auch seine *litis Contestationem purè* in schriftten zu widerholen.

Solche Kriegs beuestigung soll nicht allein geschehen / in den ordentlichen Klagen *prima vel secunda instantia* oder in *Reconuentionibus* / Sondern auch da der Beklagte *defensionales* oder *peremptoriales Articulos* vbergeben hette / auff das aus solcher antwort der Beklagte / erlerne / was ihm zu beweisen nötig / oder nicht nötig sey / vnd wo der Kleger die *defensionales* vorneinet / soll dem Beklagten zeit / nach ermessigung des Gerichts / dieselbige zu beweisen angesetzt / vnd mit der beweisung

sung gehalten vnd procedirt werden / wie in andern ordentlichen Klagen geschicht

Wo aber Kleger solche *Exceptiones defensionales* oder *peremptoriales* nicht vorneimen / sondern darwider *Repliciren* würde / soll dem Beklagten zu *Dupliciren* zeit angesetzt / vnd darauff wie in andern *Reconuention* sachen procedirt werden.

## DE MUTATIONE

& emendatione Libelli.

**W**erde der Kleger oder Widerkleger vor beuestigung des Kriegs befinden / das er aus vnwissentheit die Geschicht nicht recht erzelet / oder die Klage sonst nicht recht gestellet / vnd dieselbige vorendern oder bessern müste / wird er darzu gelassen / doch nicht ehe / er habe dann dem Beklagten oder Widerbeklagten zu vor allen vnkosten abgetragen.

Were auch die Enderung geringe oder gereichte der zusatz zu erklerung vnd erleutterung der angestellten Klagen / vnd darin erzelter Geschichte / so sollen die vnkosten darnach gemessiget / oder auch ganz vbergangen werden.

De



# DE IVRAMENTO

calumniæ & malitiæ.

**W**ann in der Klage oder im Process für der *litis contestation* oder zugleich mit derselbigen durch einen oder beide Part / der Endt für gefehrdte gefordert / soll derselbige alsbald nach beueftigung des kriegs / durch die *Procuratores* in irer Principals seelen geleistet werden / Furderte aber eine Parthey von der andern den Endt in eigener Person / soll an dieselbe *Citation* legen den negstfolgenden Rechtstag / in eigener Person zuerscheinen / ausgehen / vnd dann beide Theil auff angesaktem Termin den Endt in eigener Person schweren / So auch den *Procuratorn* dieser Endt austrücklichen zugeschobē würde / sollen sie denselbigen schweren / oder sich der Sachen genzlich vorzeihen / vnd ferner Rhats vnd dienst enthalten.

Dieser Endt wann er gefordert wirdt / ist keinem zu erlassen / Es were dann das zwischen Eltern / Kindern / Enkeln / oder andern Personen / die vermüge beschriebner Rechten / den Endt für gefehrdte zu schweren nicht schuldig sein / Recht fertb

fertigung angefisset / dann in den fellen / wie in allen andern / dauon in vnser Ordnung kein sondere austrückliche vorsehung geschehen / Wir das gemeine beschriebene Recht / in vnserm Hoffgericht wollen gehalten haben / Die Kinder aber / wo sie vollkommen alters / oder ihre Vormünder seindt / in ihre Seele *de calumnia* zuschweren schuldig.

Im fall der Endt austrücklichen nicht gefurdert / stehet doch zu vns / vnd vnser Gerichts Vorwanten ermessigung / ob derselbige *ante vel post Conclusionem cause* zu deferiren.

Eussert sich der Kleger des Endes / soll der Beklagte durch Brtheil von der Klage absoluir / vnd Kleger zu erstattung des Gerichts kosten vnd schaden vordampft werden / Hinwider da der Beklagte den Endt für gefehrdte auch nicht schweren wil / ist die Klage in *contumaciam* für bekant anzunemen / vnd der Beklagte darüber in kost vnd zerung zuuortheilen.

Wiewol der Endt für gefehrdte / so nach beueftigung des kriegs geschicht / sich one mittel auff alle handlung erstreckt / die in derselbigen streitigen Sachen nachfolgents geübt vnd vordacht werden / vnd derohalben vormüge der Keyser Rechte nicht nöttig sein möchte / die Partheien  
P mit



mit sonderlichen Eyden *de malitia vitanda* zube-  
laden / So wollen wir doch zu vorhütung aller be-  
sorglichen gefahr / hiemit zulassen / das nicht allein  
vor / sondern auch nach beueßigung des kriegs /  
wann bey den Partheien oder Procuratorn / vor-  
sezlicher verzug oder gefehrde gespürt / vnd wir  
oder unsere vorordente Gerichts Reth / solchs  
für notdt vnd gut ansehen / den Partheien / oder  
Procuratorn / angeregten Eydt aufflegen.

Solche Eyde sollen zu jeder zeit vor Mittage  
in öffentlicher Audiens auff vorgehende vorman-  
nung für gefahr vnd straff des Meinendes gefor-  
dert vnd geschworen werden / vnd wo in ausgang  
der sachen befunden / das der Kleger keine erhebli-  
che vrsache gehabt / diese Rechtfertigung anzustel-  
len / oder der beklagte im Rechten zu widerstreben /  
soll er nicht desto weniger / ob er gleich geschwo-  
ren / in kost vnd zerung verdampt werden.

### Form des Eyds für gefehrde.

**E**r Kleger oder Appellant  
vnd ihre Anwalde / sollen schweren  
ein Eydt zu Gott vnd auff das heilig  
Euangelium / das sie glauben vnd  
nicht anders wissen / dann eine gute  
Sach

Sach zu haben / das sie keinen gefehrlichen  
Schub / auffzug oder vorlengerung der Sachen /  
suchen vnd begeren / auch keinen falschen beweis  
füren / vnd so oft sie im Rechten gefragt werden /  
die warheit nicht vorhalten / sondern Erbarlich  
vnd auffrichtig anzeigen vnd aussagen / Auch der  
Sachen halben niemants anders / dann dem es  
das Recht zulest / ichts geben / oder vorheischen  
wollen / damit sie die Brtheil für sich erhalten mü-  
gen / alles getrewlich vnd vngefehrlich.

Der Antworter oder Appellant vnd desselbi-  
gen Anwalt / sollen schweren / einen Eydt / zu  
Gott vnd auff das heilige Euangelium / das sie  
glauben vnd nicht anders wissen / dann eine gute  
Sache zu haben / sich gegen dem Kleger oder Ap-  
pellanten zubeschirmen / das er keinen gefehrlichen  
Schub / auszug oder vorlengerung der Sachen /  
suchen oder begeren / auch keinen falschen beweis  
füren wolle / vnd so oft er im Rechten gefragt /  
die warheit anzeigen vnd aussagen / auch der Sa-  
chen halben niemants anders / dann dem das  
Recht solchs zulest / ichts geben oder vorheis-  
sen / damit sie das Brtheil für sich erhal-  
ten mügen / getrewlich vnd  
vngefehrlich.



Form des Eydtes Bosheit zu vermeiden *Iuramentum malitia* genandt.

**W**ann der Principal in Gerichte selbst gegenwertig / vnd im den Eydte persönlich zuthun auffgelegt ist / Soll er schweren einen Eydte zu Gott vnd auff das heilige Euangelium / das er dasselbe so er furbringt vnd begeret / oder in seinem namen furbracht vnd begeret wirdt / nicht aus gefehrde / oder böser meinung / noch zu vorlengerung / Sondern seines vorstandes vnd wissens / allein zur Sachen notturfft geschehe. Wann aber der Principal nicht selbst gegenwertig ist / Solle sein Anwaldt in seiner Parthey / vnd seine eigne Seele / obgesakten Eydte schweren / Nemlich / das er das jenige / das er furbringt vnd begeret / nicht aus gefehrde oder böser meinung / noch zu vorlengerung der Sachen / sondern allein zur notturfft thue / vnd das er das also zuthunde / von seiner Parthey vnterrichtung vnd gewalt empfangen habe.

Was

Was nach geleistetem Eydte fur gefehrde im Gerichte zu handeln.

**W**ann der Krieg beuestiget / vnd der Eydte fur gefehrde von beiden Theilen geschworen / oder aber schweigents vbergangen / Soll der Kleger seine Klage / so dieselbe Summari ist / in gewisse deutliche Artickel oder *Positiones* begreifen / vnd vormittelt dem geschwornen Eydte vbergeben / were aber die Klage anfenglich Artickels weise produciret / soll er nicht desto weiniger nach beuestigung des kriegs / dieselbige vormittelt Eydtes im Gerichte repetiren.

Vnd sollen hiemit die *Procuratores* ermanet sein / das sie ihren Partheyen die Articul mit allem fleis furhalten / vnd die rechte warheit von ihnen erkunden / vnd gefehrlicher weise wider warheit vnd gewissen / nichts articuliren oder zu articuliren vnterlassen / Gleicher gestalt ist es auch mit der Reconuention / vnd der gegebenen Antwort auff die Klage / oder Reconuentional Articul zuhalten / Were aber richtige vnterschiedliche Antwort auff die Positional oder Reconuentional Articul / noch nicht erfolgt / Soll dem Be-

P iij flag.



Klagten / oder widerbeklagten / dasselbige vormittelt / Endes zuthun gerichtlich auferlegt werden.

Es erregt sich auch je zu zeiten weitläufftiger Streit der Articul halben / das sie *impertinentes* vnd unzulässig / vnd der Beklagte oder widerbeklagte / sich darauff zu antworten nicht schuldig achtet / Weil aber solche einrede mehr zu auffhaltung dan aus notturfft der Sachen / von den Procuratorn gebrauchet / Als wollen wir das die *Procuratores* one gegründte vrsachen nicht *excipiren* / oder so sie aus wolgegründten vrsachen zu *excipiren* hetten / das sie dieselbe unterschiedlich *Specificiren* / vnd ausdrucken sollen / bey vormeidung eines Thalers Straff.

Wider solche *Exceptiones contra Articulos* soll dem Kleger vnd Widerkleger zu *repliciren* / vnd sonst keinem theil ferner etwas darüber einzubringen gestattet / Sondern darauff geschlossen vnd *interloquirt* werden.

Damit auch gleicher gestalt die *disputation* / so von wegen unvollkommenheit der *Responsion ad Articulos* zum öfftern erregt wirdt / in vnserm Hoffgerichte vormieden bleibe / so soll der Antwörter allezeit nach gemeinen furbehalt / *Saluo Iure impertinentium & non admittendorum &c.*  
ohne

ohne allen andern anhang / unterschiedlich auff jeden Artikel / so derselb sein eigen geschicht belangt / mit den worten war / oder nicht war sein / So aber der Artikel andere frömbde geschicht vñ handlung betreffe / mit den worten glaub / oder glaub nicht war sein / antworten / vnd so er einem Artikel an einem ort glaubt vnd den andern nicht glaubt / soll er *distinguendo* unterschiedlich antworten / was er glaubt oder nicht glaubt. Doch ermanen wir hiemit die *Procuratores* das sie die Artikel kurz / deutlich vnd beständiglich begreiffen / vnd nicht unterschiedene *periodos* zusammen setzen / Mit vorwarnung / so daruber beständiglichen *excipirt* / das er einen halben Thaler zur straff geben solle.

Were aber nicht gnugsam *respondirt* / mag das Regentheil darwider *excipiren* / jedoch / das er die mengele außdrücklich anzeige / Darauff dann one ferner *Replication* *interloquirt* werden solle / vnd wo befunden das die *Exceptiones* wieder die *Responsiones* zweifelhaftig / sollen die Artikel *Saluo Iure impertinentium & non admittendorum* zugelassen werden / Würde aber die *exception* unzweifelhaftig / richtig / vnd nicht *præiudicialis ad processum* sein / als dann solle



solle das Gerichte / was Recht darauff ordnen vnd erkennen.

Würde der Beklagte nach beuectigung des Kriegs auff angefahte zeit nicht antworten / Sollen als dann auff vorgehende vorwarnung / vnd des Klegers anhalten / die Articul für bekant angenommen / vnd ferner darauff wie Recht procedirt werden / welchs alles auch dermassen / vnd also in der Reconuention sachen zuvorstehen ist.

## DE DEFENSIONIBUS & EXCEPTIONIBUS PEREMPTORIIS.

**E**s begibt sich offtmals das der Beklagte oder Widerbeklagte gegen angestellte klage / oder widerklage *Defensiones* gebrauchet / als dann soll er die *Defensiones* nach beuectigung des Kriegs / mit vnd neben der antwort auff die *petitiones* Articuls weise vbergeben / vnd nach gefolgter antwort / auff die *positionales* vnd *defensionales* von Klegern vnd Beklagten zugleich zeugnis gefurt / vnd beiden theilen ein gemeiner Termin darzu angeetzt werden vnd im fall beklagter mit vbergebung der Articul oder beweisung

sung derselbigen so lange vorzüge / das er des Klegers Zeugen aussage erlernet / soll er darnach zum beweis / der *Defension* / durch Zeugen nicht zugelassen werden.

Hette sich der Beklagte mit *Peremptorischer* *Exception* / oder *defension* zu schützen / soll er gleicher gestalt dieselbigen (so ferr er dieselben nicht für beuectigung des Kriegs vbergeben hette) mit vnd neben seinen *Responsionibus* / auff des Klegers Articul fürbringen / vnd wo sie vom Kleger vorneinet / dieselbe alsbaldt beweisen vnd ausführen / doch so er die klage nicht bekant / Sondern die *Exceptiones* vormittelt dem *Beneficio* *L. Siquidem C. de exceptionibus* vbergeben / soll diese kuntschafft nicht ehe eröffnet werden / dann des Klegers *intention* ergründet ist.

## Von Beweisungen vnd was denselben anhengig ist.

**E**swol vermüge gemeiner Rechte die beweisung auff mancherley art geschicht / vnd wie es damit zuhalten / Im Rechten vnd durch die Rechtslehrer Weitläufig beschrieben ist / So haben wir doch vnser Fürstenthumb vnd Lande geles



gelegenheit vnd notturfft nach/etliche erinnerung/enderung vnd vorordnung/die in beschriebenen Rechten nicht ausdrücklich vorsehen seint/ oder je dermassen in vnsern Gerichten/bis anhero nicht gehalten/thun wollen.

Vnd erstlich ob wol vormüge gemeiner beschriebenen Rechten/ in etlichen sellen die Instrument/ Document vnd Vrkunde/ wann nicht die gewisse vorordente anzahl Zeugen bey der Handlung gewesen/ vnd dieselbe in den Instrumenten mit namen ausgetruckt sein/ für vnvolkommen/ vnd vnzulässig geachtet/ So wollen wir doch aus beweglichen wichtigen vrsachen/ hiemit zugelassen haben/ das in vnserm Hoffgerichte alle vnd jede Instrument/ wann in gegenwert zwener glaubwürdiger/ redlicher Leute/ in vnserm Lande/handlung gepflogen/ vnd dieselben in Instrument gebracht (jedoch die Testament ausgeschlossen/ in denen wir es bey gemeiner Rechts Ordnung/durchaus bleiben lassen) für einen gnugsamen beweis gehalten vnd angenommen/ vnd darauff entlich *condemnatorie* oder *absolutorie* erkant werden solle.

Erforderte aber die notturfft/ das einer neben dem schriftlichen beweis auch zeugen müste vorhören lassen/ soll der Zeugen fürer/ neben der Zeug

Zeugnis/ oder wann omb eröffnung derselbigen gebetten wird/ glaubhafftige Abschriften der schriftlichen vrkunde/ produciren/ vnd dieselbige mit den Originalien stercken/ vnd den Regentheil zur Recognition anhalten/ auff das zu gleich wider die Zeugnis vnd Instrument *excipiert*, *repliziert*/ vnd ferner vorsehen werde.

Wärden Brieffliche vrkündt/ alters oder anderer mengel halben vnleslich oder vnvorstendig/ mag der des die Instrument eigen oder gemein sein/ vnd dieselb im besitz hat/ im Gerichte omb vornewerung derselben bitten/ Doch das zu solcher Renouation/ alle die jenigen/ so *interesse* fürwenden könten/ *peremptorie* citirt werden.

So sich jemants auff Stadt oder Rats bücher berüffet vnd er glaublichen vnwiderleglich sein/ derselbigen fürlegt/ soll denselbigen wo ferne dawider nicht erhebliche *Exceptiones* eingewendet/ nicht weiniger als andern vorseigeltten oder Instrumentirten vrkunden geglaubt werden.



Von Briefflichen vrkunden die bei-  
den Partheyen in gemein gehörig.

**S** bey einer Partheyen  
Brieffliche vrkunden weren / darzu  
das Regentheil für sein Person  
ganz / oder zum theil berechtigt / ist  
der inhaber vormittelst Endes diesel-  
ben Gerichtlichen fürzulegen schuldig / Vnd so er  
sich der *Exhibition* mittelst Endes zu thun euffert /  
soll ihm solchs bey einer gewissen Namhafften  
straffe nach gelegenheit der Sachen gebotten wer-  
den / Sonst aber wo es nicht gemeine / sondern  
eigne Instrumenta sein / ist es damit nach den be-  
schriebenen Rechten zuhalten.

Von Commissarien vnd fürstel-  
lung der Zeugen / vnd wie die Commissari mit  
vorhör der Zeugen vorfahren sollen

**S** Eindt keine Brieffliche vr-  
kunde vorhanden / damit der Klegel /  
oder Beklagter sein Articul beweisen  
kan / mus er notwendig zum Augens-  
schein vnd besichtigung / oder aber zu vorstellung  
der

der Zeugen greiffen / vnd wiewol die Augenschein-  
liche besichtigung vormüge der Rechte / auch nach  
beschluss der Sachen nicht alleine auff des Regen-  
theils bitten / sondern auch aus Richterlichem  
Ampt furgenommen wirdt / so wollen wir doch  
das baldt nach beschehener richtigē antwort Com-  
missarien zu besichtigung der streitigen Güter /  
von beiden Parthen gebetten / vnd im fall einige  
Parthey darein nicht willigen wolt / Als dann  
der Richter auff des einen theils anhalten / *ex offi-  
cio* Commissarien vorordne / welche anfanglich  
am streittigen ort / so ferne es daselbst bequemlich  
geschehen kan / gütliche handlung vorsuchen / vnd  
in entstehung derselbigen / vns allen bericht vnd  
gelegenheit der Sachen zuschreiben / Wolte auch  
das theil so die besichtigung gebeten / einige Zeu-  
ge fürstellen / sollen die Commissari auff entpfang-  
nen befehl / an dem streittigen orte / dieselbigen  
voreidet nemen / vnd so viel möglich / auch alsbaldt /  
darauff vorhören.

Wann aber der / so Zeugen vorhören lassen  
will / *Commission* ansbracht / soll er dieselbigen  
nerhalb vierzehen Tagen den Commissarien mit  
vberantwortung / der Articul zustellen / vnd umb  
ansetzung eines Tages bitten / vnd die Commis-  
sarien das Examen darauff mit dem allerersten  
für



furnemen / vnd sich beflüssigen damit die kundes  
schafft in angesaktem *Termino probatorio* einkom-  
men möge.

Auff das auch das Regentheil vnd die Zeu-  
gen souiel mehr zu gehorsamer erscheinung ge-  
bracht / vnd die Commissarien mit vorgeblicher  
duppletter Reisen vorschonet bleiben / Geben wir  
ihnen hiemit macht / das sie allzeit das Regen-  
theil vnd die Zeugen / nach größe der Sachen /  
bey Peen / 10. 20. 30. GULDEN / fur sich beschei-  
den / vnd da sie ungehorsamlich aussen bleiben /  
Sie zum andern mal bey zweifacher straff citiren /  
vnd vns ihren ungehorsam vormelden / das wir  
durch vnsern Fiscal die bedrayte vnd vorwirckte  
straff von ihnen einzufordern haben.

Erscheint das Regentheil auff der Commis-  
sarien andere *Citation* auch nicht / sollen sie mit  
besichtigung vnd vorhör der Zeugen nicht desto  
weinigere wie folget vorsehen / vnd ihre kuntschafft  
vorsiegelt in vnser Kanzley schicken.

Köndte das Widerpart auff den angesakten tag  
nicht erscheinen / noch mit seinen Interrogatorijs  
gefast sein / vnd des erhebliche vrsachen hette fur  
zu wenden / soll ers den Commissarien vnd dem  
Zeugefürer zeitlich ankündigen / vnd nicht so lan-  
ge vorziehen / bis das die Commissarien vnd  
Zeugen

Zeugen ankommen / oder sich auff den weg ma-  
chen / sonst soll er schuldig sein / allen vnkosten der  
dem Regentheil auff die Tagsatzung auffgangen /  
zuerstatten.

Auff den angesakten Tag zu der vorhörung /  
so die Partheyen beide regentwertig / oder so der  
eine Theil auff zwo vnterschiedliche ausgegangne  
Ladung wie gemeldet / ungehorsam ausblieben /  
sollen die Commission durch den Notarium öf-  
fentlich vorlesen / vnd dan die surgestellte Zeugen /  
den hernachfolgenden Zeugen Endt schweren las-  
sen / von dem Zeugfürer einen Specification Zet-  
tel / auff welche Articul ein jeder Zeug zuvorhö-  
ren / vnd vom Regentheil / so er zur stetten / In-  
terrogatoria vnd fragstück surdern / vnd in seinen  
gefallen stellen / ob er ihnen jemanths adiungiren  
wolle.

Wann solchs geschehen / sollen sie einen jeden  
Zeugen in geheim furnemen / ihme die Articul vnd  
*Interrogatoria* deutlich fürhalten / vnd was er  
darauff deponirt / klerlich vnd vnterschiedlich  
vorzeichnen / In sonderheit auch auff des Zeugen  
geberde gut achtung geben / Vnd ob er sich in seiner  
Sage vnbestendig / fürchtam oder sonsten vor-  
dechtig hielte / dasselbe auffschreiben lassen.

Da auch das Regentheil aus ungehorsam  
aus,



ausblieben were / oder sonst kein Interrogatoria vbergeben hette / Sollen die Commissarien nichts desto weiniger zu erkundigung der warheit die Zeugen vmb vrsachen ires wissens / vnd andere vmbstendigkeit der sachen fragen / vnd ihnen die gemeine Interrogatoria von Namen / Alter / Reichthumb / Subiection / Vorwontnus / etc. fürhalten / vnd ihre aussage vorzeichnen lassen.

Es sollen auch die Notari nach vorzeichneter kuntschafft dem Zeugen seine aussage langsam vnd deutlichen widerumb vorlesen / vnd darauff fragen / ob dis wie vorzeichnet seine aussage vnd meinung gewest / damit ein beständiges gewisses zeugnis ausbracht / vnd durch irthum die Partheyen an ihrem Rechten nicht verfürzt.

Wann die kuntschafft auff genommen / vnd durch die Notarien extendirt / sollen die Commissarien dieselbig nicht vorsiegeln / sie haben dann zuvor die kuntschafft selbst durchlesen / vnd damit sie durch lange vorzögerunge das jenige was gezeuget worden / in kein vorgessen stellen / Sollen die Notari soniel möglich / als baldt *in loco examinis* die zeugnis extendiren / vnd den Commissarien vorlesen vnd vorsiegeln lassen / könnte es aber so bald nicht geschehen / sich einer gewissen kurzen zeit / vnd mahlstatt / an welcher sie zusammen kom-

kommen vorgeleichen vnd die kuntschafft wie sich gebüret vorfertigen.

Bleiben etliche Zeugen vngheorsamlich aus / sollen dieselben / so fern es geschehen kan / in zeit noch werenden Examinis zuerscheinen / zum andern mahl bey duppelter Peen furgeladen werden / Vnd weil sich offtmahl solchs daher zutregt / das die Zeugen kurz vor dem Termin erst surbescheiden / so sollen die Commissarien ihren befehl / nicht bis in die letzte Wochen liegen lassen / sonder zu allerersten gelegenheit der Commission nach setzen / damit die Partheyen wegen erloschnen befehls / wann ein Tag aus erheblichen vrsachen abgeschlagen nicht in schaden vnd vnkosten gefüret.

### Von zeit der Beweisung.

**N**urser Hoffgerichts Rithe / sollen dem / der Zeugen führen will / eine geraume zeit nach gelegenheit der Sachen vnd Partheyen bestimmen vnd ansetzen / inner halb welcher er den geordneten Commissarien seine Zeuge benennen vnd fürstellen mag / jedoch wo er aus ehaff-

X

ten



ten vrsachen / vber angewanten müglichen fleis  
in angesaktem Termin / an volnfürung seiner be-  
weisung verhindert / vnd vor ausgang desselben  
Termins / solche sein ehafft vnd vorhinderus  
vnsern Hoffgerichts Ketten furbringen / beschei-  
nigen / vnd omb vorstreckung suchen würde / soll  
ihme nach gestalt der Sachen vnd ermessung des  
Gerichts als dann die zweite / dritte / auch vierte  
Dilation mitgetheilt werden. Die vierte Dila-  
tion aber / soll nicht anders dann *cum solennitate  
legali* gegeben werden / Nemlich das der / so die  
selbe begert / einen Eydt zu Gott auff das heilig  
Euangelium schwere / das er weder durch sich  
noch jemanths anders seines Regentheils vorhör-  
ter Zeugen aussage / erlernet vnd erfahren / auch  
diese vierte frist / aus keinem betruge / argelift  
oder gefehrde begere / Sondern allein zu volen-  
dung seiner kuntschaft / daran er ehafftig vnd  
Rechtmessig verhindert worden / vnd das er die  
Zeugen so er von neuen zuvorhören bittet / hie be-  
vor nicht gewusst oder haben mögen.

Ferner soll in angesaktem Beweis Termine /  
die zeit der Erndte von dem zwelfffsten tage Julij /  
bis auff den vier vnd zweinzigsten Augusti / Des  
gleichen vom Christ abent / bis auff den Sontag  
nach *trium Regum* / die woche für vnd nach  
Ostern

Ostern / vnd die Pfingstwoche nicht eingerechnet /  
sondern ausgeschlossen / Die andern Feyertage  
aber / sollen alle in der beweiszeit begriffen sein.

### Von vorhörung ausländischer Zeugen.

**W**iste jemant seine Klage  
durch frömbder Herrschafft vnter-  
thane beweisen / vnd derohalben  
Compassbriefe an die Gerichte /  
darunter die Zeuge gefessen benö-  
tigt / als soll der Zeugefürer seinem Regentheil  
die beweis Articul zuschicken / vnd denselben für  
vnser Gerichte seine *Interrogatoria* auff die Ar-  
ticul vorsiegelt zubeantworten / *peremptorie* fur-  
bescheiden lassen / wann dieselbige einkommen /  
sollen dem Zeugenfürer auff sein ausrufen / an die  
Herrschafft darunter die Zeugen gefessen sein / *Li-  
tera mutui Compassus* mitgetheilt / vnd dieselb an-  
gelangt werden / das sie zu steur vnd befürderung  
des Rechten vnd der warheit / die benannten Zeu-  
gen / wie recht vnd nach Ordnung desselbigen /  
omb zimliche belohnung des Zeugenfürers vorhör-  
ren / ihre aussage auffschreiben / Notuliren / vnd  
vorschlossen in vnser Hoffgerichte vberschicken.



## Von Zeugnis zu ewiger gedechtnus.



**I**n vnordnung so aus  
vorhörung der Zeugen zu ewiger  
gedechtnus vor beuestigung des  
kriegs erfolgt / abzuschaffen /  
Vorordnen wir / wo jemand sich  
befahret / das er von wegen Gue-  
ter obligation / oder sonst von einem andern möchte  
beschuldigt werden / vnd sorge tregt / das im nach  
vorstieffung der zeit / der beweis entgehen / oder  
das er vorsterben / vnd seine Kinder aus vnwis-  
senheit aller vmbstende / die Rechtfertigung nicht  
geschicklich ausüben möchten / vnd er derhalben  
nötig achtet / zeugnis *ad perpetuam rei memoriam*  
auffzunehmen / so mag in solchem fall der beklagte  
seine *defensionales* Gerichtlich vbergeben / vnd  
darauff kundtschafft fur beuestigung des Kriegs  
auffnehmen lassen / Doch das das Regentheil dar-  
zu *ad videndum testes iurare & dandum interro-*  
*gatoria* citirt werde / vnd solche kundtschafft soll  
vorschlossen im Gerichte oder bey dem Zeuge fürer  
so lange bleiben / bis der Kleger seine Klage vnd  
fürderung wider ihn angestellt.

Wolte

Wolte aber der Kleger fur beuestigung des  
kriegs zu ewiger gedechtnus zeuge vorhören las-  
sen / ist er damit nicht zuhören / weil es in seinem  
gefallen stehet / den Beklagten / wann er will zubes-  
schuldigen / Es were dann das der Beklagte vor-  
zögerung suchte / vnd die Kriegsbeuestigung vor-  
sezlich verhinderte / oder das die zeugen alte ab-  
gehende Leute / oder mit sorglicher Kranckheit be-  
laden weren.

Desgleichen ist auch zuhalten / wann schwe-  
re sterbliche leuffte einfielen / oder zu besorgen / das  
die Zeugen in den Krieg / oder an andere ferne ent-  
legene örter / dienst / kauffmanschafft oder anderer  
Sachen halben vorreisen würden / vnd ihre wider-  
kunnfft nicht baldt zuuormuten.

In diesem fall aber wo der Kleger nach auff-  
genommen beweis innerhalb Jares zeit seine Klage  
nicht furbringt / oder bey vnserm Hoffge-  
richte aus ansehnlichen vrsachen Proroga-  
tion erlangt / soll die auffgenomme-  
ne kundtschafft erloschen vnd vn-  
krefftig sein.

X

iii

Von



## Von eröffnung der Gezeugnus.

**W**ann beiden Theilen zugleich beweis zuführen aufgelegt/ vnd der eine Theil sein Zeugnis auff bestimpten Termin einbringt/ Der ander Theil aber mit einbringung seiner Zeugnis seumig ist/ dem Gerichte auch vor ausgang des Termins kein ehaffte entschuldigung anzeigt/ noch Prorogation erhellet vnd ausbringt/ soll des gehorsamen Theils Gezeugnis *in contumaciam* eröffnet/ dem Regentheil *Copen* vnd *dilation ad excipiendum* angesetzt/ Des ungehorsamen Theils Zeugnis aber/ hinfurt nicht zugelassen werden.

Wann die Partheyen ihre kundschaft von allen theilen vollenfurt vnd gerichtlich vbergeben haben/ sollen mit beider Partheyen oder ihrer Anwalde bewilligung dieselbige eröffnet/ Abschrift vnd zeit darauff zuhandeln/ nach ermessigung des Gerichts gegeben werden/ auff welche zeit der Zeugenführer seine Probation schrift/ vnd der Regentheil seine Exception schrift produciren soll/ vnd da sie von beiden theilen damit nicht wollen beschliessen/ soll ihnen ferner *Dilation* zu excipiren

piren vnd repliciren/ vnd alle ihre notturfft beschlieslich einzubringen gegeben/ Darnach aber mit keinem fernern Dupliciren vnd Tripliciren/ (es were dann das nach wichtigkeit der Sachen ein anders gerichtlich geordnet vnd erkant) gehört werden.

Wolten auch beide Theil auff die ingebrachte eröffnete Zeugnis ohne ferner *Exception* beschliessen/ vnd zum vrtheil setzen/ soll solcher Beschluss angenommen/ vnd darauff erkant vnd geurtheilt werden.

## Von einrede wider die gefurte kundschaft.

**I**n *Exceptiones* wider die Zeugen vnd ihre aussage/ oder wider eingebrachte Brieffliche vrkunden/ sollen in gemeinen Rechten gegründet sein/ die ein jeder *Advocat* vnd *Procurator* aus denselben zu seines *Principals* notturfft wirdt zufassen vnd zu gebrauchen wissen/ vnd dieselbe dis orts zuerzelen vberflüssig ist.

Wo das Part wider den die Zeugen gefurt sich nicht *protestando* fur vorhör oder fur eröffnung der Zeugnis furbehellet/ *contra personas testium*



testium zu exquirere / soll er nach eröffnung damit nicht zugelassen werden / Demgleichen auch da das Part zeit der vorhörung in die Personen der Zeugen ausdrücklich gewilliget / Dann er in solchem fall ihre personen so wenig als der Producent selbst anfechten mag.

In welchen Fellen nach eröffnetem Zeugnis andere Zeugen können vorhöret werden.

**W**ann die Zeugnis eröffnet / soll dem Zeugeführer der sie gelesen oder sonst ihre aussage erfahren / nicht gestattet werden / das er über dieselbige Articuli mehr Zeugen in eadem instantia post publicationem attestatorum vorhören lasse / umb vorhütung der Subornation, Gleiches gestalt ist es auch zuhalten mit dem Reagentheil da derselbige contrarios Articulos wolte übergeben / vnd das Regenspiel des jenigen / was albereit erwisen ist / ausführen / dann da er sich solchs zuthun vortrawet hette / solte er es mit vnd neben dem gefürten beweis / zugleich gethan haben.

Doch

Doch ob jemants wider der Zeugen Person exquirt / das sie durch Gelt vnd Gaben / zu falschem Zeugnis bewogen / vnd solchs könnte vnd wolte erweisen / wirdt ihm solcher beweis billich gestattet / Doch soll im das Gericht kein lenger befristung / dann zwey Monat hierzu geben.

Desgleichen wo der Zeugen Aussage so turtel vnd zweifelhaftig befunden / das ihre meinung nicht zuuorstehen / oder das sie auff die übergebne / Interrogatoria rechtlicher vnd gewöhnlicher weise nicht gefragt / Sollen sie nach Gerichtlicher ermessigung / auff's newe jedoch nicht durch die vorigen / sondern andere Commissarien vnd Notarien vorhöret / vnd so der mangel bey den Commissarien oder Notarien befunden / dieselbigen nach vnser oder vnser's Gerichts ermessigung gestrafft werden.

Würde auch die auffgenommene kundtschafft / in oder aufferhalb Gerichte durch jemants vnflis / vorleumnis oder vnachtsamkeit verloren / oder sonst vorkommen / mag man in solchem fall die vormals vorhörten Zeugen / auff's newe fürstellen / vnd auff desselben vnkosten der die Zeugnis verloren / wider vorhören / vnd so mitlerzeit etliche Zeugen vorstorben / vnd aus mangel ihrer aussage das Part merklichen vorlezt / soll der

S

Vor



Vorlierer nach Rechtlicher ermessigung vnser  
Hoffgerichts / den schaden erstatten / oder sonst  
gestrafft werden.

Vom Eyde in Supplementum proba-  
tionis.

**N**ette der Kleger durch einē glaub-  
haftigen vnwiderleglichen Zeuger  
oder sonst *semiplene* den grund seine  
Klagen erwiesen / mag er sich zum  
Jurament in *Supplementum pro-*  
*bationis* erbieten / vnd da gleich solch erbieten nicht  
geschicht / soll doch (wo ferne die Sache nicht  
gantz wichtig) zu Rechtlichem ermessen stehen /  
nach fleissiger betrachtung aller vmbstende / der  
Personen vnd des handels / dem Kleger / oder  
dem Beklagten vermüge gemei-  
ner Rechten / solchen Eydt auffzu-  
legen.

Von

Von Appellation sachen die von den  
Vndengerichten an vns gebracht werden.

**A**ppelliert jemants in Bürgerlichen  
sachen von den Nidergerichten an  
vns / soll derselbige nicht allein das  
Urtheil vnd die Appellation vnserm  
Gerichtsuorwalter zustellen / son-  
dern auch in einer Supplication seine beschwe-  
rung kürzlich berüren vmb Inhibition vnd Com-  
pulsorial an das Nidergerichte / vnd zugleich auch  
in der Supplication / vmb benennung eines Ter-  
minis zur Publication der Acten erster Instanz  
vnd vmb ladung an den Appellaten die Publica-  
tion anzusehen / etc. bitten.

Wann die *Acta prioris instantie* eröffnet / soll  
dem Appellanten auffgelegt werden / den negstfol-  
genden Gerichtstag hernach / seine *grauamina*  
vnd *Iustification* Articuls weise gerichtlich einzub-  
ringen / vnd damit er daran nicht gehindert / soll  
der Protonotarius die Acta erster Instanz / für-  
derlich abschreiben / vnd den Partheyen auff ihr  
fordern *Copias* vmb ihr gebühr zustellen lassen.

In den *Articulatis grauaminibus* / soll der  
Appellant nicht allein die *Rechtsache* vñ beschwe-  
rungen / sondern auch die *formalia interposita*

§ ij

§ pro-



¶ *prosecuta Appellationis* / klar vnd deutlich erzelen / vnd wann dieselbige einkommen / der Appellat dafegen alle seine *Exceptiones dilatorias* zugleich mit der *Litis contestation* / auff ein mahl einbringen / vnd der Process ferner ausgeübet werden / wie droben in *Causis prioris Instantia* geordnet

Wolten auch beide Part auff die *Acta* erster Instanz beschliessen / vnd sich ferner *production* vorziehen / sollen vnser Gerichts Reihe / auff die beschlossene *Acta* / mit dem fürderlichsten was recht erkennen.

Schlösse aber die eine Parthey allein auff die *Acta* erster Instanz / vnd sein Regentheilichts wieder einbringen wolte / soll ihme solchs zuthun *ad proximam* zeit angesagt / vnd ferner wie Recht vorsehen / jedoch als dann acht gehabt werden / das dem andern Theil vnnotturffte oberflüssige Schrift vnd Process nicht nachgeben.

Als sich auch vielmaln zutreget / das in vnsern Stedten so mit Lübischem Rechte bewidmet / von ausgesprochenen vrtheiln ein theil an vnser Hoffgerichte / vnd die ander Parthey gegen Lübeck appellirt / So wollen / ordnen vnd setzen wir / das in diesen fellen von den Richtern / dem theil so sich an vns / als die gebürliche rechte Oberkeit / beruffe

ruffet / der Appellation deferirt / vnd allein an vnserm Hoffgerichte vnd nicht zu Lübeck die Sache ausgeübt werden solle / jedoch einem jedern an seiner wol erlangten habenden freiheit vnd gerechtigkeit vnnachteilig.

So sollen auch zu desto mehr befürderung der Sachen / alle *inhibitiones* vnd *compulsoriales* bey einer gewissen vnd namhaftigen Peen ausgehen / Vnd wo eine Oberkeit demselben nicht gehorsamet / vnd die *Acta* in beuenter zeit nicht von sich gebe / noch mit der *Execution* stille stünde / sollen auff des Appellanten anruffen nach erwiesener *Execution arctiores inhibitiones* vnd *Compulsoriales* bey geduppelter Peen / halb an vns / vnd den andern halben Teil / an den Appellanten zumorfällen gegeben werden / vnd bey der andern *Inhibition* zugleich der Vnterrichter citirt vnd furbescheiden werden / zusehen vnd anzuhören / sich in die zuorn bedrawte Peen alsbaldt zu declariren / oder vrsachen anzudeigen / warumb solchs nicht geschehen solle.



## Von Beschlus der Sachen.

**D**ann die Partheyen ihre notturfft fur gebracht / sollen sie von beiden Theilen / fur vnserem Hoffgerichte mündlich beschliessen / sich aller ferner Production absagen / vnd vmb vorfassung der Vrtheil bitten / Weigerte sich ein Theil des beschlusses one billiche vrsach / soll die Sache nach Rechtlicher ermessigung auff des andern Theils anfordern / Ampts halben / fur beschloss gehalten werden / vnd darauff ergehen was Recht ist.

Nach beschehenem beschluss ist keinem Theil vorgünt etwas weiter einzubringen / ausgenommen Informationes Juris oder *Consilia* / darvon doch dem Regentheil kein abschrift soll mitgetheilt werden.

So einer nach gethanem Beschluss Instrument gefunden / oder sonst etwas erfahren / das ihme zuerhaltung der Sachen dienstlich / vnd von deswegen vmb *Recission* des Beschlus anruffet / soll die *Recission* nicht erkant werden / Er betewre dann mit seinem Eynde / das er solchs nicht gefehrlich zu vorzögerung des Process / sondern zuerhaltung der warheit thue / vnd das er solche seine gerechtigkeit / fur dem Beschluss nicht gewusst / oder erfahren habe.

Von

## Von Gerichtlichen Bekantnus / vnd was die im Rechten wirken.

**B**ekennet der Antwoarter die Klage oder *Positiones* darin der grundt der ganzen sachen beruhet / one furwendung einiger Exception / ist ferners Processus nicht nötig / sondern er soll alsbaldt vermüge seiner selbst eigen bekantnus condemnirt / vnd ihme leidelicher ziel vnd zeit angesetzt werden / seiner bekantnus vnd dem darauff erfolgtem vrtheil nachzukommen / Geschehe aber die bekantnus auff etliche Articul / welche doch allein den grundt der ganzen Sachen nicht begriffen / oder neben der bekantnus *in modum defensionis* & *exceptionis peremptorie* etwas furgewendt würde / dardurch der Antwoarter der *condemnation* entgehen möchte / soll solches alles erst ordentlicher weise ausgefürt vnd dargethan / vnd darnach was Recht ist / vorholffen werden.

Jedoch so jemandt aus irthumb oder anderer vrsachen im Rechten ergründet / etwas bekant hette / Vnd darnach innerhalb vier Monat die Confession reuocirte / vnd den begangnen irthumb vnd vngrundt seiner bekantnus / ausfurte /



fürte / soll ihme solche bekentnus vnschedlich sein.

Desgleichen so minderierge oder andere Priuilegirte Personen etwas im Gerichte bekant / dardurch sie merklich vornachteil / sollen sie in vortigen Standt gesetzt / so auch die Condemnation albereit darauff erfolget / wider solch vrtheil restituirt werden.

### Von Relation vnd begreiffung der vrtheil.

**W**ann in einer Sachen zu bey oder Endturtheil geschlossen / soll vnser Gerichtsuorwalter die Acta als baldt sie von dem Protouotario fleissig obersehen / vnd complirt / einem von vnsern Assessorn / zustellen / das er sie vorlese / vnd referire / vnd was darauff im Rechten zu erkennen vnd zu vrtheilen / mit ausführlichen Rechtsgründen trewlich vnd ohne alle gefehde / auff seine pflicht anzeige / dasselbe auch in schriftten vorfasst / vbergebe / vnd sollen die Assessores neben dem Referenten in allen Relationibus sonderliche achtung darauff geben / ob die Parthyen beiderseits fur sich selbst / auch ihre Procure

Procuratores gnugsam legitimiret / vnd die Citationes gebürlicher weise erequiirt worden.

Wann fur beuestigung des Kriegs auff Interlocutorien beschlossen / soll der Referent mit deutlichen vorstendigen worten / erstlich die klage oder Libel / vnd darnach was dargegen furgewandt vnd vom Beklagten gebeten / vnd also was ferner bis zum beschluss der Sachen disputirt vnd angezogen worden / erzelen / vnd in solcher erzehlung nichts auslassen / oder vbergehen / darher einiger Parthyen nachtheil entstehen möchte.

Da aber nach beuestigung des Kriegs zum vrtheil gesetzt / vnd zuuor in der Sachen ein Veurtheil dadurch die vormahls eingewante Exceptiones ganz abgeschnitten / oder *post litis contestationem* vorwiesen weren / gesprochen ist / soll der Referent die *disputationes* so *ante litis contestationem* darüber furgbracht / genzlich vbergehen / vnd den Inhalt der Klagen sampt darauff erfolgter *litis contestation* vnd andern handlungen fürzlich / doch also das er nichts vberschreitte / daran einem Theil gelegen / erzelen / vnd was er in den Sachen zusprechen erachtet / trewlich anzeigen / vnd das vrtheil mit ihren Rechtsgründen beweahrt gefast vbergeben.

Gleicher gestalt ist es auch in Appellation  
Sachen



Sachen darin zum vrtheil geschlossen / zuhalten / vnd soll der Protonotarius fleißige achtung geben / auch sonderliche Protocol darüber halten / das die Acta darin *definitive* zusprechen / dem zugestellt werden / der sie zuvor gelesen.

Wann der Referent nach gethaner Relation / seine meinung vnd bedencken sampt den vrsachen die ihn zu solchem bedencken vnd meinung bewogen / schriftlich gefast vbergeben / vnd daselbe von den andern Besitzern für billich vnd Rechtmeszig angesehen wirdt / soll es dabey bleiben.

Werem aber die Hoffgerichts Kette ihrer meinung zweifelhaft / oder zweyhellig // soll es damit gehalten werden / wie oben bey dem Ampt des Vorwalters vnd Assessorn gesetzt vnd geordnet ist.

Weil wir auch die Gerichtstage unterschieden / vnd vorordent / was auff einen jeden zu handeln vnd zusprechen / soll es damit allermassen gehalten werden / wie oben in dem Tittel / In welchem ort / vnd wie oft / ausdrücklich vorsehen.

Der Referent soll zu ende eines jeglichen Products / des Aduocaten vnd Procurators belohnung Taxiren / damit in vordammung der vnkosten / oder auff den fall sich die Partheyen über die Procuratorn vbermessiger Belohnung beschweren

beschwerten / souiel richtiger procedirt werde.

Wir vordieten auch hiemit ernstlich / das sich der Referent mit den andern Assessorn / noch die Assessorn mit einander für öffentlicher Relation / nicht vnterreden vnd vorgeleichen sollen / welcher gestalt zu vrtheilen vnd zusprechen sey / Sondern auff bestimbtem Gerichtstage ein jeder sein *Votum* frey / vnd mit guter bedacht heraus reden / daran auch ihme niemants soll hindern noch einreden.

Damit auch ein jeder souiel freyer seine meinung anzuzeigen habe / So gebieten wir hiemit bey vnser schweren vngnade / das keiner einem andern außserhalb Gericht sagen vnd vortrawen solle / was dieser vnd der andere *votirt* / oder zu dem vrtheil gesagt habe / Also ist auch keinem zu vortrawen / deme die Acta *ad referendum* ausgegeben seindt.

Wann nach der audienz gemeine bescheide zu begreifen / Soll der Vorwaller in gegenwert vnser vnd aller Assessorn / was auff einen jeden punct / sein ratsamb bedencken / anzeigen / volgents die andern darauff kurzlich / auch hören / was geschlossen / begreifen / vnd folgents ehe dann es publicirt / abhören / vnd einem jeden darzu / sein



*votum* frey reden lassen / vnd nichts eröffnen / es sey dann von allen oder dem mehrern theil bewilligt.

### Von Gerichts kosten schaden vnd abnutzungen.

**N**ur Vorwarter vnd Kette / sollen in vorfassung der Urtheil / vermüge beschriebner Rechte / der Expensen / schaden / fruchte / abnutzungen / auch Zinsen vnd Renten / wo ferne die gebeten ausdrücklich gedencken / dieselbe ab oder zusprechen / vnd stillschweigent nicht übergehen.

In Beyurtheilen wann jemanths Contumacirt / oder wann einer das Libell emendirt / mutirt / oder sonst die Sachen mit vorgeblichen *Exceptionibus* auffgehalten hette / soll der Expensen haben / fur ferner handlung / *condemnando aut absoluendo* / wie ob gedacht erkant / oder je die erkantnus desselben bis zum Endturtheil Reserviert werden.

Aus was vrsachen aber der Richter die Expens müge auffheben / oder die condemnirte Partheyen dauon endbinden / können wir in keiner gewissen

wissen Regel begreifen / Sondern ordnen in gemein / das die *Condemnatio* in die Expens alle zeit solle geschehen / so ferne nicht klerlichen zu spüren / das der vorlustige theil / zu litigiren / ansehenliche gute vrsachen gehabt.

Wo in einer *Interlocutori* die Expens erkant / sollen dieselbige auff geschene *moderation* / vnd wann der gewinnende theil mit seinem Ende beuretet / das er ehe mehr als weniger ausgegeben habe / alsbaldt fur fernern Proceß erstattet werden / vnd so dieselbige Parthey im Endturtheil / widerumb in vnkost *propter temeritatem* vordampt / so werden die vormals erlegten vnkosten abgezogen / vnd in diese letzte Taxa nicht gerechnet.

Darfegeu aber / so eine Parthey im Beyurtheil zu erlegung der vnkosten vordampt / vnd doch hernach im Endturtheil für ihne gesprochen / vnd der Regentheil zu abtrag der kosten vordampt / so soll doch in solche Taxa der vnkosten nicht gerechnet werden / darüber einmahl zuuorn erkant worden.

Vnd damit hirm desto richtiger gehandelt / so soll allzeit wann ein Beyurtheil gefast / vnd aus billichen vrsachen die *Condemnation expensarum vsque ad finem litis* reserviert wirdt / der Referent



nicht desto weniger einen jeglichen schriftlichen Satz vnd Mündliche Necess / in sonderheit taxiren / vnd solche Taxa / oder wie dieselbig in berathschlagung der Sachen / moderirt wirdt / dem Protonotario schriftlich zustellen / das sie in dem Urtheil oder Relationbuch / bis zu entlichem austrage vnd entscheidung der ganzen Sachen fleissig vorwart werde.

Dieweil aber nicht möglich das man aus den Gerichts Acten alle vnkosten könne ersehen / so soll der gewinnende Theil / baldt nach ergangener *Condemnation expensarum* / eine glaubliche vnterschiedliche vorzeichnus / aller vnkosten gedupelt im Gerichte produciren / vnd dargegen dem Widertheil schriftlich zu excipiren oder so er nicht excipiren wil / als dann *per generalia* darauff zuschliessen / gestattet werden.

Will der Regentheil solche *Exception* widerlegen / soll er solchs mündtlich thun / vnd *per generalia Iuris* darauff beschliessen / es were dann das er mit dapffern ansehenlichen vrsachen bewehrte / oder betewrte / das ihme merklich daran gelegen / solche *Exception* schr ifftlich anzusechten.

Wir wollen auch zu vorhütung vbriger mühe vnd kostens / das hinfuro in allen Sachen vnd fellen der Expens halben keine neue Ladung  
gege

gegeben oder genommen werden soll / Sondern es sollen die *Procuratores* in krafft ihrer gewaldt / so sie in der Heubtsachen haben / obgleich in denselben von den Expens vnd der Execution sachen keine ausdrückliche meloung geschehen / in solchem Expens vnd Execution sachen / zu handeln zugelassen sein.

Doch so einer die Expens mit dem Eyde erhalten / oder vor dieselben schweren wolte / soll er zu solchem nicht allein ausdrücklichen gewaldt vnd beselch / sondern auch zuuor von seiner Parthey / bericht empfangen haben.

Die Taxa vnd Execution der Expens in erster Instanz auffgelauffen / sollen in allen Sachen von dem Gerichte / dauon appelliert / geschehen / Doch mit dem bescheide / so die Appellation sache *desert* / oder sonst vnrechtmessig befunden / vnd also an dis Gerichte nicht erwachsen / in denselbigen Sachen sollen allein die Expens solcher vormenten Appellation auffgangen / taxirt / Die Heubt sache aber vnd Expens in voriger Instanz ergangen / sollen widerumb *ad*

*Iudices à quibus remittirt*  
werden.



## Von Tax und Moderation der Berichts Kosten.

**A**uff das auch ein jeder wissen müge/  
was in die Tax der vnkosten zu rech-  
nen / vnd sich selbst für schaden vnd  
vnmotdurfften ausgaben zu hüten/  
so haben wir vnserm Hoffgerichte  
nachfolgende maß vnd ordnung gegeben.

Das erstlich alles was aus vnserm Bericht ge-  
löset oder bezalet / Item was den Boten vñ Bot-  
tenmeister entrichtet / Desgleichen der Notarien  
belohnung für Instrumēt oder Kuntschafft / Item  
der Commissarien vnd Zeugen vnkost / vnd was  
sonst andere notwendige Expens mehr seindt / er-  
kant vnd taxirt werden solle.

Zum andern sollen der Procuratorn vnd Ad-  
uocaten ihre schriftliche Producta / desgleichen  
ihre mündliche vortrage / oder Recess vnd ange-  
wanter fleis nach der Tax in den Relationen der  
Sachen auff einen jeczlichen Satz geschrieben/  
oder wie es sonst ins Relation buch vorzeichnet  
ist / nach gelegenheit vnd billigkeit gemessigt wer-  
den.

So auch vnser Gerichte vnd Kethe besun-  
den / das sich ein Parthey vndienstlicher vnd ober-  
flüssig

flüssiger Schrifften oder Recess gebraucht hette/  
sollen sie dafür gar nichts anrechnen / sondern es  
als oberflüssig vbergehen.

Zum dritten sollen dem gewinnenden Theil  
die vnkosten der notwendigen Reisen erkant vnd  
taxirt werden / Notwendige Reisen aber werden  
geacht / wann der Kleger vnd Beklagter zu ange-  
sakter gütlicher vnd Rechtlicher handlungen / vnd  
vorhör der ganzen Sachen / auch bescheides dar-  
auff zu gewarten / für bescheiden wirdt / Desglei-  
chen so er den Eydt für gefehrde eigener Person  
selbst schweren / oder vom Regentheil anhören soll /  
Item / da er wegen fürstellung der Zeugen er-  
scheinet.

So er aber sonst selbst für Gericht kommen  
würde / wann die Sache zum Rechtlichen Pro-  
cess vorfasset / vnd Procuratores (welchs wie  
oben gemelt / allzeit im anfang der Rechtlichen  
vorfassung geschehen soll) constituirt seindt / soll er  
für solche Reise / keine erstattung erlange / Es we-  
re dann das er persönlich zuerscheinen citirt were /  
oder städtliche vnd ansehnliche vrsachen der Rei-  
se fürwenden könnte. Wie viel aber einem jeczlichen  
auff einen Tag zur zerung anzurechnen / darinn  
soll vnser Hoffgerichte gute bescheidenheit ge-  
brauchen.



## Von Execution oder volnziehung gesprochenen Vrtheil.

**E** ist nicht genug / das auff geübte  
Rechtfertigung Vrtheil vnd Recht  
gesprochen wirdt / Sondern es muss  
auch die gebürliche hülf vnd voln-  
streckung der gesprochenen Vrtheil/  
dauon nicht appellirt worden / erfolgen.

Deshalben wollen vnd ordnen wir / wann  
von den gesprochenen Vrtheiln nicht appellirt ist/  
oder nicht appellirt werden mag / oder da gleich  
appellirt / doch derselbigen / aus gnugsamen in  
Recht gegründeten vrsachen nicht deferirt wor-  
den / oder so der Appellation deferirt / folgens  
aber derselben renunciert / oder dieselbe sonst  
erloschen / vnd defert worden were / das der ge-  
winnende Theil vmb Executoriales vnd volnstres-  
ckungs Brieffe anruffen müge / die ihm auch fol-  
gender gestalt zuerkennen vnd mitzutheilen / Nem-  
lich / das dem vorlustigen Theil bey einer Nam-  
hafftigen Peen / halb in vnsern Fiscum / vnd halb  
an dē Regentheil zuuorfallen gebotten werde / dem  
gesprochenen Vrtheil innerhalb gewisser zeit fol-  
ge zuthun / Mit ernster bedrawung vñ angeheffter  
Ladung

Ladung / so er solchs nicht thut würde / auff einen  
gewissen Tag der ihm darzu sonderlich soll ange-  
setzt werden / zu erscheinen / anzusehen vnd zuhö-  
ren / sich in die vorkommen Peen zuerkennen.

Wie lange zeit oder frist aber dem *Condemna-  
to* zu der Parition zu geben / achten wir folgender  
gestalt zu vnterscheiden / Nemlich / so auff ligende  
Gründe / haab vnd Güter / die noch vorhanden/  
geklagt worden / Soll der Beklagter dieselbige  
nach gesprochenem Vrtheil in zeit so wir darzu be-  
stimmen / abzutreten schuldig sein / oder dieselbe  
von einem Executore ohne allen vorzug eingenom-  
men / vnd dem gewinnenden Theil vberantwortet /  
darbey auch von vnsern wegen geschützt vnd  
gehandhabt werden.

Ist aber auff schuldt oder andere Persönliche  
forderung geklagt / soll dem Schuldener nach ge-  
legenheit ein gewisse entliche zeit angeetzt werden/  
mit bedrawung einer Namhafftigen Straffe / dem  
Vrtheil zu pariren vnd auff darzu bestimbten Ter-  
min / im Gerichte zuerscheinen / vnd darzuthun/  
das er den ausgegangnen Executorialn gehorsam  
met.

Vnd so die verlustige Parthey vngheorsam-  
lich aussenbliebe / solle sie nicht allein in die bedraw-  
te straffe vordammnet / sondern auch pfandbrieff zu

B ij ferner



ferner vollziehung der Vrtheil vnd bezalung der erkanten Peen/ an unsere Amptleute vnd Richter darunter die vorlustige Parthey gefessen/ oder die Güter gelegen/ bey einer andern Namhaftten Peen innerhalb gewisser zeit/ die Execution nachmaln zuthun mitgetheilt werden.

Die vorordente Executores sollen alsbaldt auff empfangnen befehl die condemnirte Partheyen erst gütlich zur bezalung ermanen/ Würde aber derselbe in angefanter/ vnd den Pfandt oder befehls brieffen inuorleibter zeit (die doch über sechs wochen nicht sein soll) nicht erfolgen/ als werden sie ungesumet mit der befohlenen pfandung vorsehen/ sonst sollen sie die Peen den ersten Executorialn einuorleibt/ entrichten/ sie hetten dann gnugsame entschuldigung des vorzuges glaublich surzulegen.

Weren aber die streittigen Güter ganz oder zum theil vnter frömbder Jurisdiction gelegen/ Wollen wir durch Bittbrieffe/ oder *litteras mutui compassus* bey der frömbden Oberkeit die Execution vnser gesprochenen Vrtheil zuuorschaffen anhalten.

Würde auch der gewinnende theil vmb Executoriales oder Mandata bey Peen der Landtfeste dem Vrtheil zugeleben/ anruffen/ sollen vnser Hoffge

Hoffgerichts Rethen/ wo fern es nach gestalten Sachen nicht bedenklich/ das gebeten Mandat erkennen vnd mittheilen/ auch denselben ein ernste vorwarnung thun/ vnd *peremptoriam citationem* einuorleiben/ da er dem Vrtheil nicht pariren vnd gnugsamen würde/ anzusehen vnd zuhören/ sich in die Landtfeste zuerklerē/ Vnd wo er sich hirauff ferner ungehorsam erzeigete/ dem Vrtheil nicht parirte/ noch kein erhebliche entschuldigung/ worumb er nicht parirt/ surbrechte/ soll er in die Landtfeste erkleret werden.

Begebe sich auch das nach gestalt der Sachen die Execution an die Richter erster Instanz zu remittiren were/ sollen dieselben Vntergerichte vne allen verzug einem jeden darzu er befugt/ vnd was er mit Rechte erhalten/ vorhelffen/ vnd dasselbe nicht von einem Gerichtstage zum andern vorstrecken.

In welchen stücken vnd Gütern die Execution der Vrtheil nach ihrer Ordnung geschehen solle.

**N**un die Klage vnd fürderung nicht auff gewisse Güter/ als Haus/ Hoff/ Pferde oder dergleichen/ sondern von wegē vollziehung eines contracts etc. ange



angestellt / oder das streittige derowegen geklagt / nicht vorhanden ist / sollen die Executores / wo der vorthellte auff vorgehende ermanung vnd vorwarnung innerhalb der zeit / die in den Executorialn vorleibt / dem Vrtheil gutwillig nicht pariren würde / baldt den zwölfften Tag nach vorflüssung der angesetzten zeit folgender massen die Execution furnemen.

Erstlich soll der *Executor* des vorlustigen Theils varende Habe / vnd bewegliche güter / der er am leichtesten emperen mag / angreifen.

Wo dieselbige zu erstattung des jenigen / so mit Vrtheil vnd Recht erkant nicht genug / soll er die unbewegliche eigenthumliche Güter auffbieten vnd vorkauffen / oder in mangel eines Kaufers / dem gewinnenden Theil one bezalung vbergeben.

Seindt aber keine vorhanden / oder nicht genug / zu ablegung der erkanten Schuldt / soll der *Executor* des Beklagten Schuldener / so der Schuldt gestendig sein / dem Klegger bezalung zuthun / anweisen.

So aber von den gepfandeten gütern oder dem gelde / das daruor genommen nach abgezogener Heubtschuldt vnd vnkosten / der Execution was vbrig bliebe / soll solchs dem vorlustigen Theil zugestellt werden. Es

Es soll auch der *Executor* nicht allein die pfandung thun / so hoch sich die Heubtschuldt erstreckt / Sondern auch alle andere kost vnd schaden so erkant / vnd von wegen der Execution auffgewant worden / von den ausgepfandeten Gütern nemen / vnd dem gewinnenden Theil züstellen / doch soll er gebürliche mass halten / das in volnziehung der Vrtheil nicht vberschritten werde / auch durch einen *Notarium* oder *Schreiber* alle gepfante Güter / vnd wie ers damit gemacht / vnterschiedlich vorzeichnen lassen / vnd solchs darnach in vnser Gericht vbersenden.

Wiewol aber die Execution von den beweglichen Gütern anzufangen / so seind doch etliche in rechten gefreyet / die bis auff das allerletzte zu sparen seindt / Nemlich einem *Bawer* oder *Ackerman* / sollen seine Pferde vnd Ochsen / die er zum *Ackerwercke* benötigt / nicht ausgespannen / auch sein *Pflug* vnd anders so zum *Ackerwerck* gehörig / nicht genommen werden.

Desgleichen seindt die *Handwerckes* Leut gefreyhet / das ihr werckzeug darmit sie ihre *Nahrung* gewinnen müssen / auch keines wegẽ genommen werde / sie hetten dann aufferhalb dessen gar nichts zu bezalen.

Also



Also auch soll den Kindelbetterin oder francken Leuten so lange sie krank / ihre nodtwendige Polster / Betten / Betttücher nicht angriffen werden.

Item Harnisch / Püchsen oder ander Kriegs Wehren.

Item den Gelehrten ihre Bücher / sollen in der auspfandung zum aller letzten gespart werden.

Dieweil auch fast überall in vnserm Lande gebreuchlich / das den Bawren Hoffwehre gegeben wirdt / soll an denselbigen örtern / die Hoffwehre / weil sie nicht den Bawren / sondern der Herrschafft gehört / in die Execution nicht geschlagen werden / Da gleich der gewinnende Theil auff andere wege / von den Bawren nicht könnte erstattung erlangen.

Erschiene jemants zeit de Pfandung vnd konte gnugsam schein furbringen / das die Güter so bey dem vorlustigten Theil gefunden sein weren / sollen ihme dieselbigen folgen / vnd in die pfandung nicht kommen / were aber der beweis etwas zweifelhaftig / vnd der Herr der Güter sampt dem vorlustigten Theil an Eydes statt / bey ihren Christlichen gewissen beteuerten / das ihm die Güter zustendig / alsdann sollen sie ihme wegzunehmen

men vorgunt werden / vnd da hernach befunden / das hirn gefehrlicher weise gehandelt / soll nach rechtlicher ermessigung / mit Gefengnis / oder ander Straffe *dupli, tripli, aut quadrupli* wieder sie vorsehen werden.

Da aber nach volnzogener pfandung jemants erschiene vnd die Güter bey dem gewinnenden Theil anspreche / soll er darüber für vnserm Hoffgerichte / entliches austrages gewarten / vnd da befunden das der vorlustige Theil gefehrlicher weise solche Pfandung in frömbden Gütern stillschweigende zugelassen / Soll er deshalb nach gelegenheit der Sachen vnd Personen gestrafft werden.

Von anfechtung der vrtheil / nichtigkeit halben.

**W**An einer vormeint das nichtiglich wider im gesprochen / vnd die vrtheil deshalb ansicht / vnd solche nullitet offenbar *Notori vñ in continenti* kan erwiesen werden / soll mit vollstreckung der *Execution* eingehalen werden.

Wo aber dieselbige *altiore* indaginem erfordern



forderte / soll die vorrichtung der Execution zugelassen sein / es were dann / das der die *Nullitet allegiert* mit seinem Eynde beteuert / das er nicht gefehrlicher weise solche *Exception nullitatis* furwendet / dann da er solchen Eynd leisten würde / soll das Urtheil nicht erequirt werden / es sey dann zuuor der Wichtigkeit halben erkant.

Darmit auch aller gefehrlichkeit fontel mehr begegnet / soll in diesem fall da die *Exception nullitatis* / weiter erkundigung erheischt / der ientige wider den gesprochen / innerhalb sechs wochen die *Exceptionem nullitatis* geduppelt vbergeben / vnd dem Regentheil darauff zuantworten vbersenden / vnd nach eingebrachter antwort so einiger beweis von nödten / soll derselbe innerhalb sechs wochen *peremptorie* gefurt / vnd darnach ferner *procedire* vnd vorsehen werden.

Es soll auch in der ganzen *Disputation nullitatis* keine newerung zur Heubtsache eingefurt / sondern allein was zuuorn in den Acten disputirt / wider erholet / vnd die *Nullitates* allein aus den vorigen Acten iustifurt werden.

Von

## Von wieder einsetzung in vorigen Standt.

**I**n zeiten werden Kirchen / Schulen / arme Heuser / junge vnmündige Leute / desgleichen Weibesbilder vnd dann auch Manspersonen vorkommen alters notwendigen abwesens / vnd sonst anderer zufall halben etc. in ihren Rechtsfertigungen mercklich vorlezt vnd in schaden gefurt / darumb ihnen die Rechte das *Beneficium Restitutionis in integrum* vorordnet haben / Welche hülffliche mittel wir auch in unserm Hoffgerichte / denen die solche hülff zubitten / von Rechts wegen befugt / wollen zulassen / vnd wo die vorlezung *in iusta causa restituendi* offenbar vnd *Notoria* / oder sonst *incontinenti* kundt erweisen werden / soll keine *Execution* des gesprochenen vrtheils geschehen / Wo aber die vorlezung nicht kumbbar / sondern weiter erforschung bedürffte / soll die *Execution* vorholffen werden / Es were dann das der forderer schwüre / das er one gefehrliche ausflucht solche hülffe anruffet / Würde auch nach volzogener Urtheil die *Restitution* gebeten / soll der vorluffrige Theil / one den Eynd darzu gelassen vnd den

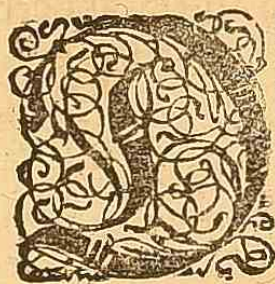
X ij

Pro



Process auszuüben gestattet werden / allermas-  
sen wie in surgehendem Titel von nichtigkeit der  
Brtheil gesetzt.

## Von Appellation.



Als dritte vnd gewöhnlich-  
ste Mittel / die gesprochen Brtheil  
anzufechten / ist die Appellation  
vnd beruffung an die höhere  
Oberkeit / welche in Bürgerlichen  
sachen einem jeden / dem das Br-  
theil principaliter angehet / oder Interesse daran  
hatt / vermüge der Rechte zugelassen wirdt.

Nachdem aber oft in geringscheltigen Sa-  
chen / darin sich zu weilen der vnkosten höher be-  
leufft / als die Sache an ihr selbst werdt ist / von  
den Untergewichten an vnser Hoffgerichte appel-  
lirt wirdt / vnd die Partheyen mit vorseummus /  
vnglegenheit vnd beschwerung der Process aus-  
warten müssen / damit demselben auch mas vnd  
ordnung gegeben / So soll hinfurt in vnserm Hoff-  
gerichte / kein Appellation von einem Endt oder  
Beyurtheil angenommen vnd zu Rechtlichen  
Process gestattet werden / da sich die Heubtsache  
nicht-

nicht ober zwenzig Gilden erstreckt / Damit aber  
auch armen Leuten / den zu weilen an zwenzig vnd  
weinigere Gilden / ein grosser Theil ihrer wolffart  
gelegen / die Appellation hiedurch nicht ganz ab-  
geschnitten / so soll der Appellant / der sich an vn-  
ser Hoffgerichte in einer Sachen / die ober zwenz-  
zig Gilden nicht werd ist / beruffet / nach interpo-  
nirter vnd insinuirter Appellation / seine beschwe-  
rung sur dem Richter erster Instanz innerhalb  
vier wochen / von zeit des eröffneten Brtheils an-  
zurechnen schriftlich vbergeben / vnd der gewin-  
nende Theil darauff antworten / vnd beide Theil  
damit zum vrtheil beschliessen.

Diese beide Schrifte sollen die Richter ne-  
ben den Acten erster Instanz vorschlossen in vn-  
ser Hoffgerichte schicken / vnd die Gerichts Kette  
kein ferrer Process vorstatten / sondern darauff  
was recht erkennen vnd aussprechen.

Auff das auch von den Interlocutorien ohne  
unterschiedt vnd vnmodtürfftiger weise nicht ap-  
pellirt / vnd die Sachen damit auffgehalten wer-  
den / sollen vnser Hoffgerichts Kette keine ap-  
pellation vom Beyurtheil zulassen / wo die be-  
schwerung in der appellation / im Endturtheil vnd  
der Heubtsachen repariert / vnd erstattet werden  
kan.



Werden aber die Urtheil also geschaffen / das die Parthey sich der beschwerung durch die Appellation vom Endurtheil nicht erholen köndt / Als in *sententia competentis Reuocationis Attentatorum de procedendo vel non procedendo in causa, Item exceptionem peremptoriam obstare, Item probatum esse vel non &c.* So wird die Appellation zugelassen / jedoch also / das der Klegler in schriftten appellire / vnd die beschwerung seiner Appellation mit dem Urtheil / Ehe dann er Inhibitiones vnd Compulsoriales ausbringt / vnserm Gericht vbergebe / zu derer ermessigung es stehen solle / die Appellation anzunehmen vnd Processus zuzustatten / oder abzuschlagen.

Alle Appellation sachen sollen innerhalb drey Monat von zeit der Interponirten Appellation anzurechnen / mit ausbringung Inhibition vnd Ladung an vnserm Hoffgericht anhengig gemacht werden / Geschicht solchs nicht / soll der Richter erster Instanz auff des gewinnenden Theils fürderung das gesprochen Urtheil vollstrecken / Es würde dann der Appellant glaubliche ehafft vorbringen / vnd in mangel des beweises mit seinem Eynde beturen / das es an seinem möglichem fleis nicht gemangelt / Sondern er sonst one sein schuldt verhindert worden / auff welchen fall ihme noch

zwey

zwey Monat peremptorie mitgetheilt werden sollen.

Dieweil auch dardurch / das vielfaltig an das Keyserlich Cammergericht / von vnsern Hoffgerichten appellirt wirdt / die sachen mercklich vorlengert vnd auffgehalten / auch die friedfertigen durch zwickische vnd ihnen mit vermügen vberlegne Leute / höchlich beschwert / vnd in nachtheil gesetzt / So haben wir auff vnterthenigen getrewen Rath / vnd erinnerung gemeiner Landtsknechte / bis wir vns mit mehrerm Rath eines andern entschliessen / vnd vntergeben des Keyserlichen Privilegij *de non appellando* (so von vnserm Herzog Barnim dem Eltern / vnd Herzog Philippen hochseliger löblicher gedechtnuss / vor vielen Jahren ausbracht / vnd albereit dem Keyserlichen Cammergerichte insinuirt) es gnediglich dahin gestellt vnd vorordnet / das ein jeder von vnsern Hoffgerichten nachfolgender mas appelliren möge.

Als das der Appellant in eigener Person / oder im fall er außserhalb Landes oder mit Kranckheit oder sonst kündlicher ehafft beladen / durch einen Anwaldt dem er *speciale mandatum* / disfalls zuschicken soll / zuvor vnd ehe er seine Appellation zu prosequiren furnimpt / gelobe vnd schwere / das er

genz



genzlich glaube vnd darfur halte / das jme Appel-  
lrens nott sey / vnd das er solche Appellation  
nicht freuentlich noch zu auffhalt oder vorlenger-  
ung der Sachen thue.

Das er auch alsbaldt dem Appellaten *Caution*  
vnd sicherheit bestelle / so er im Rechten vor-  
lustig würde / kost vnd schaden nach Rechtlicher  
ermessigung / sampt dem was in der Heubtsachen  
erkandt zuuorgnügen vnd zu entrichten / wo aber  
der Appellant mit ligenden Gütern oder Bürgen  
solche *Caution* wie gemeldet nicht thun konte / als  
dann soll er *ad Iuratorium cautionem* / vnd mit  
dem Ende sicherung zuthun / zugelassen werden /  
doch das er zuuor einen Eydt schwere / das er nicht  
soniel an ligenden Gütern habe / auch nach gebür-  
lichen angewanten fleiß / keinen Bürgen bekom-  
men mögen / vnd soll was von leistung des Ey-  
des geordnet / so lange wir vns obgedach-  
ten Priuilegij nicht gebrauchen ge-  
halten werden.

Von

## Von haltung dieser Gerichts Ordnung.

**D**iehs alles wie hienor von  
Titel zu Titeln / vnd Articuli zu  
Articuli vormeldet vnd angezeigt  
ist / ordnen vnd setzen Wir Barnim  
der Elter / Johansfriderich / Bug-  
slaff / Ernst Ludewig / Barnim der Jünger vnd  
Casimir Beuettern vnd Gebrüdere / Herzogen  
zu Stettin Pommern / der Cassuben vnd Wen-  
den / Fürsten zu Rügen vnd Grauen zu Gützkow /  
in der besten bestendigsten form / weise vnd masse /  
als wir aus Fürstlicher macht vnd krafft / vnser  
Lande / Fürstlichen Regalien vnd Freiheiten / auch  
von Recht vnd gewonheit thun sollen / können  
oder mögen. Befehlen auch hirauff ernstlichen /  
meinen vnd wollen / Das solche vnser Hoffge-  
richts Ordnung / stett / vest / vnd vnuorbrochen  
gehalten / derselben durchaus gelebt / vnd nach-  
kommen werde / die wir auch gebürlich selbst hal-  
ten wollen / Doch vorbehallich / das wir vnd  
vnser Erben / dieselbe jeder zeit nach gelegenheit  
durch gemeynen zeitigen Radt / vorenderen / vor-  
mehrten vnd vorbesseren mügen / jedoch one be-  
schwe



schwerung der Partheyen / vnd jedermenniglichs  
Rechten vnuorlest / zu vrfund mit vnserm Fürst-  
lichen Secret vorsiegelt / Geschehen vnd gegeben  
zu Treptow an der Rega / den Neun vnd zwenzig-  
sten Septembris / im Jar funffzehnhundert vnd  
sechs vnd Sechzigsten.

### Vnterricht wie in peinlichen Sa- chen zu procediern.

**D**ieweil in hohen vnd wichti-  
gen Sachen mit sonderlicher vor-  
sichtigkeit zuuorfahren / vnd keine hö-  
here Sachen surfallen mügen / dann  
die eines Menschen Leib / Leben /  
Ehre / Leimut vnd gut Gerüchte anlangen / haben  
wir sur nötig erachtet / einen kurzen vnterricht /  
wie es mit annemung / einziehung vnd Rechtfer-  
tigung vordechtiger angegebnen vñ überwunden  
Vbelheter in vnsern Herzog vnd Fürstenthü-  
men / auff dem Lande vnd in Stedten gehalten  
werden solle / Dieser vnser Gerichts Ordnung  
anzufügen / vnd ermanen hirauff alle Herrschaff-  
ten / Ampt vnd Befelchsleute / denen wir in vn-  
sern Fürstenthumb vnd Landen Gerichts gewalt vor-

vorliehen vnd befohlen / oder ihnen dieselbe sonst  
gebüret vnd obliegt / trewe / gute / fleissige auff-  
sicht / erkundigung vnd nachforschung zuhaben /  
das alle vbelthatt vnd misshandlung / dardurch  
Gottes zorn erweckt / Fried / Recht / Zucht vnd  
Erbarkheit zerrüttet / mit Ernst gestrafft vrsolget  
werden / Vnd das sie sich dieser vnser vnd sonst ge-  
meiner beschriebnen Keyserlichen Satzungen /  
peinlichen vnd anderer vorordnungen / vnd was  
einem jedern Ampts vnd befelchs halben gebürt /  
fleissig vnd trewlich vorhalten.

Vnd darumb wann einer Oberkeit oder dem  
Gericht durch einen Ankleger / eine mishande-  
lung / als Dieberey / Zauberey / Blutschandt /  
Ertödung oder hinlegung eigener Kinder / Ehe-  
bruch / Mordt / Raub / oder andere Vbelthaten  
surbracht vnd geklagt / vnd desselben gnugsam  
*inditia* des vordachts vnd argwohns surgelegt /  
oder glaublich angezeigt werden / Soll der Rich-  
ter den angegebenen Vbelheter / wo man sich der  
vnthat zu derselben Personen / aus redlichen vr-  
sachen zuuornuten / auff surgehende gewöhnliche  
Caution vnd vorstandt alsbaldt gesenglich einzie-  
hen / vnd nach gelegenheit der Sachen vnd Perso-  
nen / in vorwarung bringen lassen / das er dem  
Rechten nicht vorweichen könne / Sondern der

L ij Rechts



Rechtlichen Erkenntnis in den Eysen oder gefengknus gewarten müsse.

Wann solche Burgschafft oder *Cautio* von dem Ankleger bestellt / sol er zu fürderlicher bestimpter zeit im Gerichte erscheinen / seine Anklage vnd derselbigen beweis fürbringen.

Damit aber der Angeklagte nicht obereilet / vnd an seiner notwendigen Defension wider Natürliche Rechte vorkürzet / Sollen in den Stedten der Radt oder die vorordnete Gerichte / dem gefangnen einen tüglichen vnd geschickten Redner / oder Procuratorn zuordnen / der von dem gefangnen einen grüntlichen bericht seiner vnschuld empfahe / vnd dieselbige Exception oder Defension weise gerichtlich fürbringen müge / vnd da solche entschuldigung ihnen von der Anklage vnd Rechtlichen straffe erretten mag / soll ihme ferner zugelassen werden / dieselben mit Zeugen oder in andere wege zubeweisen vnd auszuführen / Were aber die entschuldigung vnerheblich / ist auch dieselbe nicht anzunemen / noch beweisung darauff zugestatten.

Ist der Gefangne des vnuormügens / das er auff sein vnkosten keinen Redner haben kan / er auch keine freunde hette / die sich seiner könten oder wolten annemen / soll nichts destoweniger

der

der Radt oder die vorordnete Gericht / in den Stedten / Ampts halben / ihme einen Procuratorn vorordnen vnd zimliche Besoldung aus dem Gemeinen geben / der sich des Gefangnen Noth vnd Elents in zweiffelhafftigen Sachen anneme.

Auff dem Lande aber / auch auff vnsern Schlößern vnd Heusern wann jemanths begangner mißhandlung halben auff eines Klegers anruffen gesentlich eingezogen / vnd der Ankleger einen Rechtlichen vorstandt obberürter massen bestellt / Soll die Herrschafft / Oberkeit / oder der Amptsvorwarter in mangel eines Procuratorn / nach gethaner Anklage den gefangnen Vbeltheter in abwesen des Anklegers / doch in tegenwertigkeit zweyer oder dreyer tuglicher glaubhafftiger Personen / für sich nehmen / ihme die geklagte vbelthat fürhalten / vnd von ihme fragen / was er für Ursache darzu gehabt / vnd was er zur entschuldigung fürwendet / So nun dieselbige dermassen geschaffen / das sie die gebettene straff gar auffheben vnd hindern / oder aber je zum wenigsten lindern möchten / soll der Richter durch seinen oder einen andern bekanten vnd geschickten Schreiber dieselbe alsbaldt Articuls weise fürzlich vorfassen lassen / vnd die namhafftig gemachte Zeugen darauff vormittelt Endes vorhören / je

2

liij

doch



doch soll dem Ankleger vnbenommen sein / sondere Interrogatoria auff die Articul zustellen / auch gegenbeweis zufüren.

Wann aber zweiffelich ist / ob der Eingezogener neder beklagten Vbelthat schuldig / soll der Ankleger innerhalb der zeit / so ihme von der Oberkeit bestimpt / seine beweis Articul vbergeben / vnd der Angeklagte darauff antworten / vnd da er die Vbelthat leugnet / vnd zum beweis geschritten werden muss / als dann Interrogatoria auffgeben / das also die Zeuge nach gewöhnlicher Beeydung vorhöret / vnd die warheit erkundet werde.

Könte auch der Ankleger den Beklagten der That nicht gantzlich vberzeugen / sondern allein gnugsame redliche anzeigung des argwons vnd vordachts furbrechte / vnd vmb peinliche vorhör furderte / soll dieselbige nicht ehe zugelassen werden / dann wo die anzeigung des vordachts zu der Tortur gnug / vnd von dem gefangnen nicht widerfochten oder geleugnet / oder aber wann sie geleugnet vnd durch den Ankleger erwiesen würde.

Wann die Inditien vnd anzeigung wie Recht erwiesen / kan vnd soll als dann zu der Tortur gegriffen werden jedoch so soll eine jegliche Oberkeit den beweis / vnd in sonderheit auch / ob die bewiesenen Inditien zu peinlicher vorhör gnug sein oder nicht /

nicht / mit fleis erwegen / vnd hierin einiger zweiffel furfille / zu mehrer sicherheit sich bey gelarten / auff hohen Schulen / oder Schöpffenstulen des Rechten belehren lassen.

### Von nachjagen auff des Klegers bitten.

**E**gebe es sich das ein Vbelthat durch jemants begangen / vnd die Oberkeit dessen gewiss were / vnd der Theter der straff zuentfliehen furwiche / soll eine jegliche Oberkeit in vnserm Fürstenthumb mit allem fleis vnd trewen im nachtrachten / ihre Botten vnd Diener zu Ross / Fuss vnd Wagen / wie solchs die Naturturfft erheischt / vnd zum eiligsten vnd gelegensten geschehen kan / vnuorzuglich aussenden / vnd sich bemühen / das der Vbeltheter in hafft gebracht

Ist er auch aus der Gerichts gewalt da die Misshandlung begangen / vnd albereits in benachbarte Fürstenthumb vnd Lender entkommen / Soll die Oberkeit des orts da die Missthat begangen / an die Herrschafft / dahin der Vbeltheter geflohen schreiben vnd begeren / ihnen gefenglich anzu-



anzunehmen / vnd das Recht wider ihnen zugestatten vnd sich gegen dieselbe Oberkeit erbieten / in gleichem fall widerumb also zu vorhalten / Dann wir auch geneigt sein / mit den Benachbarten bey denen es vorhin nicht geschehen / der gefenglichen annemung / auch der *Transfession* halben / gewissen vorstandt vnd vorgeleichung auffzurichten.

Ist aber der Theter aus der Gerichts gewalt da er die mißhandlung geübet / in andere ort / jedoch die auch in unserm Fürstenthum belegen / entkommen / So soll derselben Oberkeit für sich oder auff bitt des Anklegers frey sein / in dem andern Gericht / dahin er entkommen / den Vbeltheter innerhalb zwenzig stunden / wo er in der flucht vnd nachjagt betreten würde anzunehmen / vnd dem oder denjenigen so des ortes da er ergriffen / die Gerichts gewalt gebürt vnd zustehet / zu vberantworten / vnd in gebürliche hafft zubringen.

Vnd soll die Oberkeit oder Amptsuorwalter schuldig sein auff bitte des anklegers / oder auch da die That kundt vnd offenbar für sich selbst dergestalt nachteil zuuorordnen / vnd do eine Oberkeit Gericht oder Ampts vorwalter hierin seumig vnd aus gunst / freundschaft oder Nachlesigkeit / auff des Anklegers bitten / keine nachjagt thun wolte / oder zu langsam thete / soll derselbige dem Ankleger

ger hinder vnd schaden / so ihm wegen vorseumnis oder abgeschlagener hülf vnd nachjagt zugestanden auffrichten.

Was einer jeglichen Oberkeit Ampts halben in mangel des Anklegers gebüre.

**W**ann aber vbelthat vnd mißhandlung geschehen / vnd kein gewisser Ankleger vorhanden ist / gebüret nicht desto weniger einer jeglichen Oberkeit vnd herrschafft / dieselbe in irem gebiete mit gebürlicher straff zuuorfolgen / Demnach befehlen wir hiemit allen Oberkeiten / Herrschafften / Gewaltdt vnd Befehlslenten / die in unserm Lande Gerichtsgewalt zu vben habē / So jemanths ihrer Vnterthanen oder Ampt vorwanten / oder auch frömbde vnd ausländische in ihren Gütern / Gerichten oder befohlenen Emptern / Vbelthat vnd Mißhandlung begehen / vnd gleich kein Kleger vorhanden ist / das sie dennoch Oberkeit Ampts vnd Befehls halben / solche Vbelthaten wie sichs gebürt mit Rechte vorfolgen / vnd die vorwirkte Straff gebrauchen



brauchen / Sonderlich aber wenn öffentlicher Raub / Todtschlag / Ehebruch vnd Mordt begangen / vnd die Theter gewisse seindt / dieselben als baldt angreifen / oder ihnen mit ernste auff frischem fuß nachtrachten / von einer Stadt / Ampte / oder Dorffe zum andern folgen vnd nacheylen / vnd soniel möglich zuhafften bringen.

Da er aber aus vnserm Fürstenthumb entkommen / vnd sich vnter frömbde gesetzt / dieselbe obangezeigter massen / vmb Rechtshülff ersuchen vnd anlangen / darzu wir dann einem jeden / so oft wir darumb erfordert / furschrieffte vnd Befurderung Brieffe mittheilen wollen.

Werde auch ein Oberkeit oder einer vnser Befelchsleute vnd Ampts vorwalter in erforschung / nachtrachtung vnd gebürlicher vorfolgung öffentlicher mißhandlung seumig erfunden / vnd vns deshalben glaubwürdige klage furbracht / wollen wir nicht allein auff fügliches mittel trachten / wider die Theter in hafft zubringen / Sondern auch wider die Oberkeit vnd Befelchshaber wegen ihrer vorseumus vnd nachlesigkeit gebürlichen Ernst gebrauchen.

Ist die Vbelthat Notori vnd kundtbar vnd doch zweiffelhafft wer dieselbig begangen / so soll in mangel des Anklegers oder *denunciatoris* die Ober-

Oberkeit eines jedern orts fleißige *inquisition* erkundigung vnd nachforschung haben / das sie den Theter erfahren mügen / vnd da wieder jemants starcke Vermutung der begangnen Vbelthat vorhanden / soll die Oberkeit Ampts halben denselben einziehen / ihme die *Inditia* ordentlich Articulz weise mit ernste vorhalten / auch mit peinlicher vorhör bedrawen / wo der Gefangne die vordacht vnd *Inditia* vorneinet / ist seine ausrede fleißig zuuorzeichnen / beweis auff zunemen / vnd ferrer zuuorfaré / wie oben vom Klegler vormelt ist.

Wir wollen auch hinfurt keinen Todschleger / Ehebrecher oder andere angeklagte Mißtheter in vnser Gleidt vnd siecherung nemen / Es sey dann das durch furgehende Summarische erkundigung von vnsern Gerichts Rethen / oder sonst andern vorordneten vnuordechtigen Commissarien die Sachen dermassen befunden / das des beklagten vnschuldts vnd defension vermutlich one sondere weitleufftigkeit könne erwisen werdē / oder die Sache an sich zweiffelhafft / ob der Theter der That halben peinlich vnd auff Leib vnd Leben könne angeklagt werden / jedoch so soll der Beklagte auch in solchem fall nicht ehe vorgeleidtet werden / Er habe dann zuuor gnugsam furstandt bestellet / auch nach gestalter Sachen dasselbe mit einer an-



sehenlichen Summa geldts vorbürget / das er der  
peinlichen klag gerichtlich auswarten / vnd in  
eigner Personzeit der erkentnis im Gericht er-  
scheinen / alles dulden vnd leiden wolle / was ihme  
zu Rechte erkant / vnd aufferlegt wird.

Es soll auch durch vnser Gleidt vnd des ange-  
klagten bestellte Bürgschafft / die peinliche Klage  
ihre art vnd natur nicht vorlieren noch Bürger-  
lich werden / Sondern peinlich in ihrem Standt  
vnuorrückt vnd vnuorendert bleiben.

Vnd da der angeklagte von wegen vnleugbar-  
er That / oder darumb / das er furgewichen / vnd  
dem Rechten den rücken geben / aus einer Stadt  
oder einem Ampte vorfesset / So soll durch vnser  
Gleidt die veste vor entlicher erkentnis nicht auff-  
gehoben / sondern allein bis zu eröffnung des Br-  
theils suspendirt / jedoch den vorgleitenen nicht frey  
sein / sich anden ort daraus er vorfesset zuuorfügen.

Wann aus der kundtschafft / besunden / das  
der Beklagte der vnthat schuldig oder aber gnug-  
same Inditia zu der Tortur vnd scharffen frage  
vorhanden / soll dieselbige alsbald furgenommen /  
vnd in gegenwertigkeit zwey oder drey glaubhaff-  
ter Personen / vnd eines Notari oder geschickten  
Schreibers ins werck / gesetzt werden.

In solcher Peinigung ist der angeklagte nicht  
allein

allein zufragen / ob er der angeklagten That schul-  
dig sey / sondern auch die vrsache warumb er die  
Vnthat begangen / vnd alle andere vmbstende von  
ihm zuerkunden / furnemlich ob ihme auch ein an-  
der zu solcher vnthat geholffen habe / vnd wer der  
selbig sey / doch soll ihme kein Persone furgesagt /  
oder namkundig gemacht werden.

Wann er sich in der Tortur zu bezichtigter vn-  
that bekent / so ist er auch ferrer zubefragen / ob er  
andere mehr vbelthat / dann darumb er beschuldi-  
get vnd gefenglich eingezogen selbst vnd allein /  
oder mit hülff anderer Leute begangen habe / doch  
da er one alle peinigüg die vnthat darumb er einge-  
zogen bekennen würde / soll er one sonderliche er-  
wisen Inditia vmb andere Mißshandlung nicht  
gepeiniget werden.

Würde er in der Peinigung auff vorgehende  
Inditia die mißshandlung mit ihren vmbstenden  
der zeit / siedte / *generis armorum* &c. bekennen /  
vnd daneben andere mit berüchtigen / soll die S-  
berkeit vor allen dingen fleissige erforschung  
thun / ob solche Wapffen / Instrument vnd dauon  
er mehr in der Brgicht gemeldet / auch an dem ort  
den er benent / zu finden / oder obs vorhanden ge-  
west etc. vnd hirin alle mügliche fürsichtigkeit ge-  
brauchen / Dann je zu zeiten die gefangne aus



marter oder andern vrsachen mehr bekennen / als sie gethan haben / vnd an sich selbst war ist / vnd oft auff andere Leut aussagen / die doch daran ganz vnschuldig sein.

Befünde man aber aus den nachrichtungen / das sich die Vnthat der gestalt / wie bekant zuge tragen / vnd die diffamirte Person / sonst vordech tig vnd geringen Standes / mügen sie darauff gefenglich eingezogen / vnd nach gestalt der vormit tung wieder sie procedirt werden.

Wann der Vbelheter mit glaubhafftigen Zeugen / oder andern gnugsamen beweisungen überwunden / vnd dannoch die Vbelthat vnvor schempt leugnet / soll mit ihme vermüge vnd inhalt des Neun vnd sechzigsten Articuls der peinlichen Halsgerichts Ordnung einuorleibt vorgefahren werden.

Were aber die Vbelthat mit gnugsamen Zeu gen oder sonst zu Recht nicht erweisen / vnd er al lein auff Inditia gefragt / vnd die vnthat in der Marter bekant hette / vnd doch dasselbe fur / in oder aufferhalb Gerichts / widerumb leugnete / als dann soll er anfenglich mit der Peinigung auff s newe bedrawet / vnd da solchs nicht hülffe / er auch keine glaubliche anzeigung / das er in der Marter geirret / vnd vnwarheit gesagt / vormelden köndt / auff s

auff s newe zimlich angeholt / vnd zu voriger be kantnus gebracht werden / Doch sollen die Ni dergerrichte bey dem Vniuersiteten / Schöppenstü len oder höhern Gerichten in solchem Radt su chen.

Es begibt sich auch zu vielmaln das jeman ts auff gnugsame Inditia angezogen vnd peinlichen vorhört / vnd doch keine bekantnus von ihme aus bracht wirdt / in solchem fall ist vnbillich / das auff des Anklegers begern nach etlichen Tagen die Peinung widerumb vornewert werde / von deswegen wir die Oberkeit / Gericht / Herrschafft / Ampt vnd Befehlsleut in vnserm Fürstenthumb hiemit ermanet haben wollen / das sie hierin fur sichtiglich handeln / vnd ohne newe Inditia oder sonst erhebliche grosse vrsache / niemants wider umb peinigen lassen / vnd da ihnen hierin zweiffel fürfelt / Rechts gelarter oder wol besetzter Gerich te Radts gebrauchen.

Diemeil wir auch glaublich berichtet / das in vielen orten in vnserm Fürstenthumb zu peinlicher Tortur geschritten wirdt / wann gleich die Vbel that mit Zeugen köndte erweisen vnd dargethan werden / So wollen vnd ordnen wir hiemit / das keine Oberkeit / den gefangnen peinlich vorhören lasse / es sey dann zuuor die Zeugnisse auffgenom men



men vnd vorschuet / ob er durch furhaltung des beweises zu guttwilliger Bekantnis zubringen / Bleibt aber der gefangne nach ergangnem beweis gleichwol bey dem leugnen / ist oberzelter massen als dann wieder ihm zuuorfahren.

Wann nu der Gefangne der Vnthat uberzeuget / vnd dieselbige unwiederrufflich bekennet / soll er nach eines jeglichen orts gewonheit fur Gericht gestellt / vnd daselbst ihm sein bekantnis furgehalten / vnd die begriffne oder bey Rechts gelarten erlangte Vrtheil / ihm daselbst fur der ganzen Gemeine furgelesen / vnd darnach zur Execution geschritten werden.

Was sich hiruber / in vnd bey peinlichen Processen vnd Rechtfertigung zutragen mochte / vnd von vns darin kein ausdrückliche vorsehung geschehen / in dem allen soll es in vnsern Fürstenthumen vnd Landen vörmüge der Röm. Key. Maj. vnd des Heiligen Römischen Reichs peinlichen Halsgerichts Ordnung / die wir auch von des wegen hierbey andrucken lassen / vnd wo es ferner in den gemeinen beschriebenen Reichs

Rechten vorsehen ist / gehalten vnd demselben gefolget werden.

Vnd

Vnd vns darauff gehorsamlich angeruffen vnd gebeten / Das wir als Regierender Römischer Keyser solche Gerichts Ordnung mit allem irem inhalt zu confirmiren vnd zu bestettigen gnediglich gerüchten / des haben wir angesehen ermelter vnser lieben Oheimen vnd Fürsten der Herzogen zu Stettin Pommern / vnterthenig ziemlich bitt / auch die angenehmen getrewen nütlichen vnd ersprieslichen dienste / so ihrer Liebden vorsehen / Römischen Keysern vnd Königen / hochlöblicher gedencknis / vns / vnd dem heiligen Reiche / in mehr wege oft vnd williglich erzeigt / vnd bewisen haben / vnd hinfuro nicht weniger zuthun ganz vrbietig sein / auch wol thun mügen vnd sollen / Vnd darumb mit wol bedachtem muth / guttem Radt vnd rechtem wissen / denselben vnsern lieben Oheimen vnd Fürsten /

Da

den



den Herzogen zu Pommern Gueuettern  
 vnd Brüdern / ihre vorfaste vnd obinse-  
 rirte Gerichts Ordnung in allen ihren  
 Puncten / Clausuln / Articuln / Inhalt /  
 Meinung / vñ begreiffungen / als Römi-  
 scher Keyser gnediglich confirmirt vnd  
 bestetigt / confirmiren vñ bestetigen die  
 auch hiemit von Römischer Keyserlicher  
 Macht / vollkommenheit / wissentlich in  
 krafft disß Brieffs / was wir vñ Rechts  
 vñ billigkeit wege / daran zu cōfirmiren  
 vnd zubestetigen haben / confirmiren  
 vnd bestetigen sollen vnd mügen / Vnd  
 meinen setzen vnd wollen / das obbe-  
 griffne Ordnung in allen vnd jedern  
 iren Worten / Puncten / Clausulen / Ar-  
 tickeln / Inhaltung / Meinung / vnd  
 begreiffungen als obstehet / ganz kress-  
 tig vnd mechtig sein / stet / fest vnd vn-  
 vorbrüchlich gehalten vnd volnrogen  
 werden / vnd ermelte vnserc liebe Dhei-  
 men

men vñ Fürsten die Herzogē zu Stettin  
 Pommern / sich derselben in ihren Für-  
 stenthumen vnd Landen durch ihre vor-  
 ordnete Ampt vnd Gerichtsleute / alles  
 ihres inhalts / frewen / gebrauchen vnd  
 geniessen sollen vnd mügen / von vns  
 vnd sonst menniglich vnuorhindert /  
 Doch vns vnd dem heiligen Reiche an  
 vnsern / vnd sonst menniglich an seinen  
 Rechten vnd Gerechtigkeiten vnuor-  
 griffen vnd vnschedlich / Vnd gebie-  
 ten darauff allen vnd jeden Churfür-  
 sten / Fürsten / Geistlichen vnd Weltli-  
 chen Prelaten / Graffen / Freyen / Herrn /  
 Rittern / Knechten / Landtuogten /  
 Hauptleuten / Bisdomben / Vogten /  
 Pflegern / Borwesern / Amptleuten /  
 Schultheissen / Burgemeistern / Rich-  
 tern / Rethen / Bürger / Gemein-  
 den / vnd sonst allen andern vn-  
 sern / vnd des Reichs Vnterthanen  
 vnd



vnd getrewen / was Wir den / Standes  
 oder Wesens die sein / Ernstlich vnd ve-  
 stiglich mit diesem Brieff vnd wollen /  
 das sie obgedachte vnser liebe Oheimen  
 vnd Fürsten / die Herzogen zu Stettin  
 Pommern / Geuettern vnd Gebrüder /  
 an angeregter auffgerichter Gerichts  
 Ordnung / vnd dieser vnserer darüber  
 gegebenen Keyserlichen Confirmation  
 vnd bestettigung nicht hindern noch ir-  
 ren / sondern sie deren gerüglich gebrau-  
 chen / geniessen vnd genzlich dabey blei-  
 ben lassen / vnd hierwieder nicht thun /  
 noch des jemanths andern zuthun ge-  
 statten / in kein weis / als lieb einem je-  
 den sey vnser vnd des Reichs schwere  
 vngnad vnd straff / vñ darzu ein Peen /  
 nemlich vierzig Marck löttigs Goldes  
 zuuermeiden / die ein jeder so er freuen-  
 lich hierwieder thete / vns halb / in vnser  
 vnd des Reichs Cammer / vnd den an-  
 dern

dern halben theil vielgemelten Herzo-  
 gen zu Stettin Pommern / Geuettern  
 vnd Gebrüder vnnachleslich zu beza-  
 len / vorfallen sein solle / Mit vrfunde  
 dis Brieffs besiegelt mit vnserm Key-  
 serlichem anhangendem Insiegel / Ge-  
 ben in vnser Stadt Wien / den acht vnd  
 zwanzigsten Tag des Monats Julij /  
 Nach Christi vnser lieben Herrn Ge-  
 burt / Funffzehnhundert vnd im acht  
 vnd sechzigsten / vnserer Reich des  
 Römischen im Sechsten / des Hunge-  
 rischen im fünfften vnd des Behemi-  
 schen im zwanzigsten Jaren.

MAXIMILIANVS

*Vice & nomine reuerendissimi Domini, Domini  
 Archicancellarii Moguntini &c.  
 V. Zas.*

*Ad mandatum Sacrae Caesareae Ma-  
 iestatis proprium.*

*Obernburger subscripsit.*



# Titel der Gerichts Ordnung.

Wie unsere Fürstliche Hoffgerichts besetzt sein sollen.	Pagina 7.
Des vorwalters vnser Gerichts Ampt.	15.
Ampt der Assessoren vnd berfigere.	24.
Von dem Protonotario vnd seinem Ampt.	31.
Von Secretarien vnd des Protonotari Substituten.	35.
Von dem Cansley Diener vnd seinem ampt.	37.
Von den Boten.	39.
Von des Fiscals Ampt.	42.
Von straff der Gerichts personen / vnd wie die vntzliche abzu- schaffen.	43.
Von aduocaten vnd anwalden / wie viel derselbigen sein / vnd wie sie sich in annemung der sachen vnd sonst vorhalten sollen.	45.
Von gewaldr vnd volmacht der anwalde.	50.
Von der Aduocaten vnd Procuratorn besoldung.	58.
Von Notarien.	63.
Tax der Notarien.	65.
<b>Folgen die Eyde/</b>	<b>67.</b>
Der zum gerichte vorordenten Eyde.	67.
Des Presidenten Eyde.	68.
Des vorwalters Eyde.	69.
Des Hoffgerichts Pronotari vnd Secretari Eyde.	70.
Des Protonotari Substituten Eyde.	71.
Des Fiscals Eyde.	72.
Der Aduocaten Eyde.	72.
Der Procuratorn vnd Redner eyde.	73.
Des Cansleyen dieners Eyde.	74.
Der Boten Eyde.	75.
Der armen Partheien Eyde.	76.
Der Curatorn <i>ad litem</i> Eyde.	77.
Tax des brieff geldes.	78.
Was sachen an vnserem Hoffgerichte anzunemen.	80.
In welchen sachen keins schriftlichen processus nörtig.	85.
Das	143.

Das vor angefangener Rechtfertigung gürtlich gehandelt werden. solle.	87.
An welchen örtern vnd wie oft im jare Gerichtstage sollen gehalten werden.	89.
Supplicationes.	91.
Von gerichtsh ladung.	94.
Von Contumacien.	97.
Von dem Kieger.	100.
De Cessione actionum.	101.
Von dem beklagten.	103.
De exceptionibus peremptoriis.	104.
De cautione iudicio fisti & iudicatum solui.	106.
De reconuentione.	108.
Von befestigung des Krieges.	109.
De mutatione & emendatione libelli.	111.
De iuramento calumniae & malitiae.	112.
Form des Eides für geferde.	114.
Form des Eides bosheit zuormeyden Iuramentum malitiae ge- nandt.	116.
Was nach geleistem eide für geferde im Gericht zu handeln.	117.
De defensionibus & exceptionib. peremptoriis.	120.
Von beweisungen vnd was denselben anhengig ist.	121.
Von briefflichen vrkunden die beiden partheien in gemein gehörig.	124.
Von Commissariern vnd fürstellung der zeugen / vnd wie die Com- missari mit verhör der zeugen verfahren sollen.	124.
Von zeit der beweisung.	129.
Von verhörung ausländischer zeugen.	131.
Von zeugnis zu ewiger gedechtnus.	132.
Von eröffnunge der Gegengnis.	134.
Von einrede wider die gefürte kundschafft.	135.
In welchen sellen nach eröffneter zeugnis / andere zeugen können ver- hört werden.	136.
Vom Eyde In Supplementum probationis.	138.
Von Appellation sachen die von den vntergertichten an vns gebracht werden.	139.
Von beschluss der sachen.	142.
Von gerichtlichen bekandniss vnd was die im Rechten wirken.	143.
143.	Von



Von relation vnd begreiffung der vrtheil.	144.
Von Gerichts kosten / schaden vnd abnutzung.	148.
Von Tax vnd moderation der Gerichts kosten.	152.
Von execution oder vollziehung gesprochener vrtheil.	154.
In welchen stücken vnd gütern die execution der vrtheil nach jhrec ordnung geschehen selle.	157.
Von anfechtung der vrtheil nichtigkeit halben.	161.
Von wieder einsetzung in vorigen standt.	163.
Von Appellation.	164.
Von halbung dieser Gerichts ordnung.	169.
Unterricht wie in peinlichen sachen zu procedlern.	171.
Von nachlagen auff des Klegers bitten.	175.
Was einer jeglichen Oberkeit ampes halben in mangel des anfle- klegers gebüre.	177.

